

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2005

A

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 05.08.2005	281
1. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos.....	193
2. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos.....	312
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2005).....	302
- Christi Himmelfahrt (05.05.2005).....	119
- Karfreitag (25.03.2005) und Ostermontag (28.03.2005)	72
- Maria Himmelfahrt (15.08.2005).....	208
- Pfingstmontag (16.05.2005) und Fronleichnam (26.05.2005)	135
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2005)	279
- Weihnachten (26.12.2005) und Hl. Drei Könige (06.01.2006)	349
Abfallentsorgung;	
- erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2005.....	57
- zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005.....	110
- dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005	261
- vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005	302
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 88, 146, 180, 279	
Abfallrecht;	
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	
* 95, 108, 164, 178, 197, 217, 269, 320, 284	
Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid „Flugplatz-Förderung“ im Landkreis Unterallgäu am 18.09.2005.....	253

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit; Bekanntmachung des Instituts für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 11. April 2005, Az.: IPS 3e 7321.425	135
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur a) Entwässerungssatzung b) Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim	198
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim	65
Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Amberg	378
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	331
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2004/2005 können noch bis 31. Oktober 2005 eingereicht werden	292
Archivpflege im Landkreis Unterallgäu	68
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher * 124, 166	
Aufgebot von Sparurkunden * 351, 396	
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2006	187
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2006	118
B	
Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2005	327
Bayerische Verfassungsmedaille in Silber	352
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	41
Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides Flugplatzförderung am 18.09.2005	278

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis Neu-Ulm	308
Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 18.09.2005	290
Bundestagswahl am 18. September 2005; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 256 Neu-Ulm	257
Bundestagswahl am 18. September 2005; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu	259

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt * 3, 127, 329	
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2005	277
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2005	317
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2004	176
Einziehung öffentlicher Straßen; Verfügung über den zurückgebauten Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung Ettringen	321
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis 258 Ostallgäu	288
Ernennung zum Ehrenbürger	126

F

Falknerprüfung 2005; Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Februar 2005, Az.: 200.14-7932	96
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	207

G

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 05.12.2005.....	367
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2005 und 2006.....	339
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	155
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß.....	312
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	314
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	119
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule.....	121
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	157
- Schulverbandes Dirlwang.....	90
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule.....	24
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule; Berichtigung.....	36
- Schulverbandes Erkheim.....	123
- Schulverbandes Ettringen.....	336
- Schulverbandes Heimertingen.....	92
- Schulverbandes Illerbeuren.....	149
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.....	173
- Schulverbandes Memmingerberg.....	184
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	344
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule.....	345
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	82
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule.....	158
- Schulverbandes Woringen.....	135
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen.....	172

- Verwaltungsgemeinschaft Boos	73
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	98
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	209
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	182
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	75
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	129
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	102
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren.....	77
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	323
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	395
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen	114
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach.....	201
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen.....	150

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Schulverbandes Bad Grönenbach	387
- Schulverbandes Erkheim.....	391
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	371
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	393
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	350

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises

Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005	167
----------------------------------------------	-----

J

Jägerprüfung 2005 (2. Prüfungstermin)	61
Jägerprüfung 2006 (1. Prüfungstermin)	217

K

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

* 79, 106, 202

Kraftloserklärung von Sparurkunden..... 267

L

Luftwaffenübung ELITE 2005..... 161

N

Nachruf

* 37, 326

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005 296

Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim
für das Haushaltsjahr 2005..... 210

Neuordnung der Verteidigungslastenaufgaben des Bundes;
Einrichtung der Schadensregulierungsstellen des Bundes;
Schadenersatzansprüche nach dem NATO-Truppenstatut 31

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 20

Öffentliche Zustellung

* 38, 39, 68, 101, 134, 135, 170, 171, 193, 269

Online-Antrag im Schwerbehindertenrecht 378

P

Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Planfeststellung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Bahn-km 18,298 (Landsberger Str. B 18) auf der Bahnstrecke Buchloe-Memmingen	190
Politischer Rückblick auf 2005 und Ausblick auf 2006 von Landrat Dr. Hermann Haisch; Bürgernähe und Fachkompetenz	380

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005.....	391
Rückruf von Herbiziden	25

S

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“ Vom 13.12.2004.....	43
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 30.06.2005.....	218
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	113
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 05.12.2005.....	353
Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Amberg	5
Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (LKr-BBS) Vom 04.08.2005.....	240
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten * 5, 34, 62, 81, 102, 129, 155, 165, 189, 208, 237, 266, 282, 293, 306, 322, 331, 343, 386	
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt).....	4

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	341
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 63, 192, 317	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 1, 67, 127, 191, 213, 239, 288, 333	
Sitzung des Kreistages	
* 100, 203, 213, 239, 348	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 2, 295	
Sitzung des Umweltausschusses.....	330
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	126

U

Übung(en) der Bundeswehr	
* 118, 134, 142, 284, 301, 328, 335	

V

Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	375
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	276
Verleihung des Landkreis-Ehrenschildes.....	300
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	273

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über
das Wasserschutzgebiet

- des Marktes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach Vom 08.12.2005.....	375
- in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen und des Ortsteiles Lampolz Vom 05.10.2005	300
- in den Gemarkungen Boos und Niederrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß Vom 29. Juni 2005	196
- in der Gemarkung Haitzen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren Vom 22. April 2005.....	141
- in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried der Gemeinde Apfeltrach Vom 8. März 2005.....	86
- in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Grünegg der Gemeinde Apfeltrach Vom 08.12.2005	376
- in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bittenau der Gemeinde Unteregg Vom 08.12.2005	377
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörge (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörge, Gemeinde Eppishausen Vom 17. Januar 2005	28
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen).....	7
Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte; Genehmigung zur Beseitigung von Heimtieren durch Vergraben nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002	86
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100)	204
Vollzug der Wassergesetze;	
1. Entnehmen von Wasser aus der Wertach sowie aus dem Brunnen 1 (Bürobrunnen) und dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen	
2. Entnehmen von Wasser aus dem Brunnen 2 (Hofbrunnen) für die Sanierung des Ölschadens auf dem Betriebsgelände der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen	293

Vollzug der Wassergesetze;

1. Errichtung eines ca. 50 m langen Dammes am linken Ufer des Boschachbaches mit einer Höhe von ca. 50 cm auf dem Grundstück Fl.Nr. 873 der Gemarkung Ottobeuren
2. Rechtseitige Aufweitung der Westl. Günst. um bis zu 10 m auf eine Länge von 197 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/7 und 901/2 der Gemarkung Ottobeuren..... 236

Vollzug der Wassergesetze;

- Ausbau des östlichen Ufers des Kleinen Hungerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 607 der Gemarkung Wiedergeltingen durch Errichtung einer ca. 45 m langen und ca. 1,40 m hohen Ufermauer im Zuge des Bachweges sowie ökologischer Ausbau des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 153 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 320 m 113

Vollzug der Wassergesetze;

- Ausbau des Riedgrabens bei Grundstück Fl.Nr. 362/3 der Gemarkung Benningen durch die Gemeinde Benningen 270

Vollzug der Wassergesetze;

bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im/in der

- Gemeinde Apfeltrach 153
- Gemeinde Buxheim 41
- Gemeinde Ettringen 70
- Gemeinde Hawangen 261
- Gemeinde Kammlach 42
- Gemeinde Kettershhausen 109
- Gemeinde Kronburg 154
- Gemeinde Lauben 56
- Gemeinde Lautrach 188
- Gemeinde Rammingen 57
- Gemeinde Salgen 234
- Gemeinde Stetten 70
- Gemeinde Ungerhausen 135
- Gemeinde Wolfertschwenden 235
- Markt Bad Grönenbach 29
- Markt Erkheim 310
- Markt Legau 179
- Markt Markt Rettenbach 22
- Markt Ottobeuren 233
- Markt Türkheim 71

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der VG Ottobeuren auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Günz	335
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2026 der Gemarkung Mindelheim gereinigtem Abwasser in die Mindel; Sanierung der Kläranlage zur nachhaltigen Phosphorelimination	256
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Günz; Sanierung der Kläranlage durch Ausbau mittels Denitrifikationsstufe	302
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 der Gemarkung Mindelheim und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 der Gemarkung Mindelheim zum Betrieb einer Raumluftkühlanlage in den Bürogebäuden B 3 und B 4 der Firma Grob-Werke Burkhart Grob e.K., Industriestr. 4, 87719 Mindelheim	281
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen, Markt Markt Rettenbach - Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 421 der Gemarkung Köngetried	292
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Naturteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 261 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn.....	252
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Fischteichen (Überwinterungsteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 304/1 der Gemarkung Stockheim durch den Fischereiverein Bad Wörishofen	236
Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Motz, Illertissen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1587 und 1591 der Gemarkung Kettershhausen.....	164
Vollzug der Wassergesetze; geplante Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in der Gemarkung Pfaffenhausen.....	251
Vollzug der Wassergesetze; geplante Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen, Unterrieden und Egelhofen.....	285
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Lorenz Leitenmaier OHG, Ziemetshausen, mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1063 und 1064 der Gemarkung Westerheim.....	197

Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 335 der Gemarkung Attenhausen.....	201
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH, Unteres Hart 13, 86825 Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4, 949 - 953, 953/3, 954 - 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 Tfl. der Gemarkung Irsingen.....	237
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung der Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 297 der Gemarkung Westerheim.....	198
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim.....	30
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Kiesausbeuten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4295 und 4293 Tfl. der Gemarkung Babenhausen.....	90
Vollzug der Wassergesetze; geplante Verfüllung des Teiches des Herrn Hans Hörmann, Am Schönen Grund 13, 87452 Altusried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 518 der Gemarkung Lautrach.....	60
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotops auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1619 und 1620 der Gemarkung Pleß durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.....	270
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 847/4 der Gemarkung Ottobeuren mit einer Wasserfläche von ca. 33 m ² durch Herrn Erwin Berger, Eldern 6 c, 87724 Ottobeuren	270
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/5 und 847/6 der Gemarkung Ottobeuren durch Frau Genoveva Kellner-Hummel, Eldern 6 d, 87724 Ottobeuren	143
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Stadt Mindelheim am Schaucherbach in der Gemarkung Nassenbeuren	328
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Rettenbach für den Ortsteil Markt Rettenbach im Einzugsbereich des Rothmoosbaches in den Gemarkungen Markt Rettenbach und Wineden	81

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen, Unterrieden und Egelhofen.....	336
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen und naturnahe Verlegung der Hasel in der Gemarkung Eppishausen durch die Gemeinde Eppishausen	311
Vollzug der Wassergesetze; Kraftwerk der Firma Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG, Memmingen, an der Günz bei Fluss-km 36,240 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1344 der Gemarkung Kettershhausen - Errichtung eines Umgehungsgerinnes	342
Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Genehmigung für die Nasskiesausbeute der Frau Christine Müller, Aletshofen 1, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 525 der Gemarkung Traurnied.....	165
Vollzug der Wassergesetze; Retentionsfilterbecken (Regenwasserbehandlungsanlage) des Herrn Hans-Peter Schlumpp, Waldstr. 23, 86498 Kettershhausen, mit einer Wasserfläche von ca. 950 m ² auf dem Grundstück Fl.Nr. 2107 der Gemarkung Kettershhausen	73
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Kammel und Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden	128
Vollzug der Wassergesetze; Unterteilung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 827 der Gemarkung Unterrammingen durch zwei Dämme und Herstellung des Dammes zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 827 und 828 der Gemarkung Unterrammingen durch die Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen.....	23
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Mühlbaches der Östlichen Günz und Neugestaltung der Uferböschung im Bereich der Brücke (Glockengießlerweg/Schlößlestraße) in Erkheim	266
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage des Herrn Reinhard Beck, Kloster 30, Rottenbuch, an der Wertach bei Fluss-km 35,500 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Siebnach - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 362 und 1629/6 der Gemarkung Siebnach.....	386
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)	147
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)	

* 250, 291, 319, 385

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 08.05.2005 aus Anlass des Muttertags	95
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag, den 6. Februar 2005	30
Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2005	233
Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-; Aufhebung der vorsorglichen Maßnahmen zum Schutze gegen die Geflügelpest	384
Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-; vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Geflügelpest	309
Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung	305

W

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005	214
Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 256 Neu-Ulm vom 26.07.2005	230
Widmung öffentlicher Straßen; Verfügung über den neu gebauten Ab-/Auffahrtsast im Süden der Ostumfahrung Ettringen	321
Widmung öffentlicher Straßen; Verfügung über den neu gebauten Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung Ettringen	322

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

- * 2, 4, 20, 28, 38, 40, 55, 64, 67, 80, 88, 94, 101, 108, 118, 128, 133, 142, 145, 152, 161, 163, 170,
- * 178, 188, 192, 196, 200, 204, 216, 232, 250, 256, 260, 265, 268, 278, 283, 291, 296, 301, 309,
- * 318, 327, 330, 334, 342, 349, 371, 377, 385, 390

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

- * 35, 64, 114, 143, 171, 199, 238, 271, 294, 323, 343, 391

Nr. 1	Mindelheim, 5. Januar	2005
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	1
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	2
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	2

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 11. Januar 2005, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes;
Alterssicherung für Pflegefamilien
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2005
4. Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit
Jugendökologiezeltplatz Unterallgäu in Legau;
Zuschussantrag des Fördervereins der Bayer. Waldjugend
5. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2005
6. MN 25 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Mindelheim, Westernacher Straße, BA II
7. MN 19 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Woringen mit Bachbrücke

Mindelheim, 3. Januar 2005

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Donnerstag, 13. Januar 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Finanzierung des Schwerpunkt museums Mindelheim in den Jahren 2004 und 2005
(Auswirkung in den Haushaltsjahren 2005 und 2006)
2. Förderung der Ottobeurer Konzerte
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2005;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55

Mindelheim, 3. Januar 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Januar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Januar 2005

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 13. Januar	2005
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	3
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	4
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	4
Satzung und Änderung der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Amberg	5
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	5

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Karl Spies, Mindelheim

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Karl Spies das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement um die Stadt Mindelheim herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 11. Januar 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/7

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Dienstag, 18. Januar 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Pflegesatzverhandlungen mit dem Bezirk Schwaben und den Pflegekassen für die Kreisaltenheime Türkheim und Bad Wörishofen am 05.07.2004
2. Haushaltsüberschreitungen im Abschnitt 43 -Altenheime- im Jahr 2004;
Vorberatung des Kreishaushaltes 2005 - Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. Januar 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Januar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Januar 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 554-2

**Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung
der Gemeinde Amberg**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2004 eine

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen
der Gemeinde Amberg.**

beschlossen. Die Satzung tritt zum Januar 2005 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 29. Dezember 2004
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 20. Januar 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 5 Kühe**
- 390 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempten, 10. Januar 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 3	Mindelheim, 20. Januar	2005
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen)	7
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	20
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	20
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Rettenbach	22
Vollzug der Wassergesetze; Unterteilung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 827 der Gemarkung Unterrammingen durch zwei Dämme und Herstellung des Dammes zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 827 und 828 der Gemarkung Unterrammingen durch die Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen	23
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	24
Rückruf von Herbiziden	25

43 - 863-2/1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den
Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen
(Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen
und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Salgen, Gemeinde Salgen, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Salgen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickerern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> nur zulässig, wenn - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig – entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden – nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Sie gilt bis 31.12.2015.

Mindelheim, 4. Januar 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 4. Januar 2005
LANDRAT SAMT UNTERALLGÄU

[Signature]
Dr. Haisch
Landrat

Geprüft:
Deramtliche Sachverständige:
Krubach, 29.01.2007
Wasserwirtschaftsamt
i.A.: *[Signature]*

- Brunnen Salgen
- Fassungsbereich (WI)
- - - Engere Schutzzone (WII)
- · - · Weitere Schutzzone (WIII)

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

a) Grundsatzanforderungen an Stallungen

aa) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

bb) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

cc) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den Abschnitten aa) und bb) zu ermitteln.

b) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

c) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim,
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Januar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Januar 2005

16 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 1. Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21, Fax: 0 82 61/9 95-3 33
- 2. a) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
- 2. b) Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
- 3. a) Ort der Ausführung:** Mindelheim
- 3. b) Auftragsgegenstand:** Landratsamtsgebäude Mindelheim
Fassadensanierung, 2. Bauabschnitt (Westseite)
 - Gewerk 1:** **Gerüstbauarbeiten:**
Arbeits- und Schutzgerüst DIN 4420 ca. 1.400 m²
 - Gewerk 2:** **Fenster- und Sonnenschutzarbeiten:**
 - Fensteraustausch
 - Holz-Aluminiumfenster 130 Stück
 - Elektr. Außenraffstoren mit Tageslichttransportelement 130 Stück
 - Gewerk 3:** **Putzarbeiten WDVS:**
 - Vollwärmeschutz 580 m²
 - Malerarbeiten 580 m²
 - Traufblech ca. 68 lfm.

- Gewerk 4:** **Elektroinstallation:**
- 130 Schalter, Inst. im Brüstungskanal - 130 Gruppensteuergeräte
 - Elektroinstallation an Außenraffstoren 130 Stück
 - Leitungen unter Putz
4. **Ausführungsfristen:**
- | | |
|----------------------------------------------|------------------------|
| Gewerk 1 – Gerüstbauarbeiten | April 2005 – Juli 2005 |
| Gewerk 2 – Fenster- und Sonnenschutzarbeiten | April 2005 – Juli 2005 |
| Gewerk 3 – Putzarbeiten WDVS: | Mai 2005 – Juni 2005 |
| Gewerk 4 – Elektroinstallation | April 2005 – Juli 2005 |
5. a) **Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 16, spätestens bis Ende Januar 2005
5. b) **Kostenbeitrag:**
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| Gewerk 1 – Gerüstbauarbeiten | 5,00 € |
| Gewerk 2 – Fenster- und Sonnenschutz | 20,00 € |
| Gewerk 3 – Putzarbeiten: | 15,00 € |
| Gewerk 4 – Elektroinstallation | 10,00 € |
- Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Schlusstermin für Angebotseingang:** 10. Februar 2005, 10:00 Uhr
6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
6. c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. b) **Angebotseröffnung:** 10. Februar 2005, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Gewerk 1 – Gerüstbauarbeiten | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 – Fenster und Sonnenschutz | 10:20 Uhr |
| Gewerk 3 – Putzarbeiten WDVS: | 10:50 Uhr |
| Gewerk 4 – Elektroinstallation | 11:20 Uhr |
8. **Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.

11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. **Bindefrist:** 14. März 2005
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
14. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60
-

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Markt Rettenbach**

Die Ortsteile Arlisberg, Bruderhof, Erlis, Flohkraut, Griesthal, Hammerschmied, Hatzleberg, Hillenloh, Hinterbuchenbrunn, Köndlberg, Krautenberg, Lannenberglinden, Neuburg, Oberburg, Paradies, Rohrhof, Stein, Unterburg, Vorderbuchenbrunn, Windenberg und Wineden sowie folgende Anwesen des Marktes Markt Rettenbach werden als bezeichnete Gebiete Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Ortsteil Markt Rettenbach:

Rothmoos 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Mindelheimer Str. 19
Riedweg 13
Bergäckerweg 3
Höhenstraße 13 und 18
Mühlweg 11 und 12

Ortsteil Frechenrieden:

Ottobeurer Str. 23, 25, 38 und 40
Einöde 1 und 3

Ortsteil Engetried:

Hochreute 1 und 2
Kilbrakhof 2
Speckheu 1, 2 a, 3, 4 und 7

Ortsteil Eutenhausen:

Lerchenweg 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Rettenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10. Januar 2005

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Unterteilung des Baggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 827
der Gemarkung Unterrammingen durch zwei Dämme und Herstellung des Dammes
zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 827 und 828
der Gemarkung Unterrammingen durch
die Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Herstellung der Dämme auf den Grundstücken Fl.Nrn. 827 und 828 der Gemarkung Unterrammingen nach den Unterlagen der Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, vom 25.06.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. Januar 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **84.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **77.550 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf **141** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **500 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Babenhausen, 17. Januar 2005
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Rückruf von Herbiziden

Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld bis zu 50.000 €

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 23. August 2004 die Zulassung in Deutschland für die Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Dichlobenil“ widerrufen, weil eine weitere Verunreinigung des Grundwassers mit diesem Wirkstoff nicht auszuschließen ist. In zahlreichen Trinkwassergewinnungsgebieten in Bayern wurde dieser Wirkstoff bereits gefunden. Aus diesem Grund werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, alle Gartenbaubetriebe und alle Haus- und Kleingärtner in Bayern, die eines oder mehrere Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Dichlobenil“ zu Hause oder in ihrem Lagerbestand haben, dazu verpflichtet, diese Mittel **bis spätestens 28. Januar 2005** ausschließlich an einen Handelsbetrieb zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung gilt für folgende Pflanzenschutzmittel:

- „Casoron G“ Zul.Nr 1740-00
- „COMPO Gartenunkraut-Vernichter“ Zul.Nr 1740-64
- „Prefix G Neu“ Zul.Nr 1740-67
- „RA-4000-Granulat“ Zul.Nr 1740-69
- „Unkrautfrei Ektorex G“ Zul.Nr 1740-68
- „Unkraut-Stop Herbenta G“ Zul.Nr 1740-71
- „Ustinex-CN-Streumittel“ Zul.Nr 1740-65
- „Vinuran“ Zulassungsnummer 1740-66

Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf noch verschlossene und bereits angebrochene Packungen. Die Handelsbetriebe müssen die Mittel von allen Anwendern in Bayern zurücknehmen und für eine umfassende Rückgabe an die Hersteller sorgen.

Schauen Sie umgehend in Ihrem Pflanzenschutzmittellager nach solchen Mitteln und geben Sie diese sofort beim nächsten Handelsbetrieb ab. Zögern Sie nicht; Sie dürfen vorhandene Restmengen nicht mehr verwenden oder aufbrauchen. Mit dem Widerruf der Zulassung ist ein **vollständiges Anwendungsverbot** verbunden.

Ordnungswidrig nach § 40 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Mindelheim, 17. Januar 2005

BAYER. LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 27. Januar	2005
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen Vom 17. Januar 2005	28
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	28
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach	29
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim	30
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag, den 6. Februar 2005	30
Neuordnung der Verteidigungslastenaufgaben des Bundes; Einrichtung der Schadensregulierungsstellen des Bundes; Schadenersatzansprüche nach dem NATO-Truppenstatut	31
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	34
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	35
Haushaltssatzung des Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005; Berichtigung	36

43 - 863-2/1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen
Vom 17. Januar 2005**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245 i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen, vom 25. September 1995 (KABl. 1995 S. 386) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 17. Januar 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 03.02.2005 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Februar 2005

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Mindelheim, 26. Januar 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Bad Grönenbach**

Die Ortsteile Au, Brandholz, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Fautzen, Frauenkau, Greit, Haitzen, Hohmanns, Hueb, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Rothmoos, Schachen, Schwenden, Seefeld, Vordergsäng, Waldegg, Wieslings und Ziegelstadel sowie die Anwesen Darast 1, Dießlings 1 und 2, Eggberg 2 und 3, Niedergsäng 3, Obere Mühle 2, Untere Mühle 1 und 2, Penkweg 1 und Raupolzer Weg 30 und 33 des Marktes Bad Grönenbach werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Bad Grönenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2001) vom 07.11.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17. Januar 2005

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Nasskiesausbeute
der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim,
mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285
der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und für die Beseitigung des Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim durch Verfüllung nach den Unterlagen des geotechnischen Büros Geoplan, Wiedergeltingen, vom 07.01.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 20. Januar 2005

312 - 841-2/1

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben
am Faschingssonntag, den 6. Februar 2005**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 12.01.2005 bewilligt, dass alle bayerischen Konditoreibetriebe

**am Sonntag, den 6. Februar 2005 (Faschingssonntag)
in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden**

zum Verkauf von Konditoreiwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 17. Januar 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

311 - 083-2

**Neuordnung der Verteidigungslastenaufgaben des Bundes;
Einrichtung der Schadensregulierungsstellen des Bundes;
Schadenersatzansprüche nach dem NATO-Truppenstatut**

Anlagen: Belehrung
Handblatt für Manöverschäden

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung (insbesondere die Regulierung von Schäden, die durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte verursacht wurden), die bisher ausschließlich durch Landesbehörden wahrgenommen wurden, gehen zum **01.01.2005** endgültig in eine bundeseigene Verwaltung über. Einzelheiten regelt das Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz vom 19.09.2002 (BGBl. 2002 Teil II Nr. 37).

Zeitgleich wird die Bundesvermögensverwaltung umstrukturiert und in eine neu zu errichtende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) überführt. Der Deutsche Bundestag hat am 29. Oktober 2004 das BlmA-Errichtungsgesetz verabschiedet.

Zur Durchführung der Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung wurden vom Bundesministerium der Finanzen die **Schadensregulierungsstellen des Bundes (SRB)** mit vier Regionalbüros eingerichtet, welche ebenfalls in die neu zu gründende Anstalt überführt werden.

Die Zuständigkeiten für Schadensfälle nach dem NATO-Truppenstatut (einschließlich Schäden durch Streitkräfte, die sich nach dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz erlaubter Weise in der Bundesrepublik aufhalten) sind ab 01.01.2005 wie folgt verteilt:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Süd Krelingstr. 50 90408 Nürnberg	Baden-Württemberg, Bayern (ohne Regierungsbezirk Unterfranken)
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Aufgabenübergangs und im Interesse geschädigter Bürger wird um Beachtung des Zuständigkeitswechsels gebeten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die o.g. Regionalbüros und auch die Koordinierungs- und Beratungsstelle beim Regionalbüro Ost in Erfurt gern zur Verfügung.

Anlage Belehrung

_____ (Polizeibehörde) _____ (Ort) _____ (Datum)

Tgb. Nr.: _____

Betr.: Verkehrsunfälle oder andere schädigende Handlungen, an denen Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (Entsendestaaten) beteiligt sind

Belehrung von Geschädigten über die Antragsfrist bei Schadenersatzansprüchen

„Ich bin darüber belehrt worden, dass etwaige Schadenersatzansprüche gegen in der Bundesrepublik stationierte ausländische Streitkräfte gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl II S. 1183) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer **Frist von drei Monaten bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg**, geltend zu machen sind.

Ich bin ferner darüber unterrichtet worden, dass die vorgenannte Drei-Monatsfrist von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnt, in dem ich von dem Schaden und den Umständen Kenntnis erlangt habe, aus denen sich ergibt, dass eine ausländische Truppe oder deren ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist oder dass Mitglieder oder Bedienstete einer solchen Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht haben.“

(Unterschrift)

Anlage Handblatt für Manöverschäden

Handblatt für die kommunalen Behörden bei Manöverschäden

Manöverschäden begründen einen Anspruch auf Entschädigung gegen denjenigen Staat, dem die den Schaden verursachende Truppe angehört.

Manöverschäden nach BLG sind alle Sachschäden, die die NATO-Streitkräfte oder die Bundeswehr in Ausübung ihres Dienstes bei Manövern oder anderen Übungen an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Brücken, Wasserläufen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen und -einrichtungen einschließlich ihres Zubehörs verursacht haben. Darüber hinaus können Manöverschäden auch nach anderen Haftungsgrundlagen entschädigt werden.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer der beschädigten Sache oder der Pächter, bei Straßen- und Wegeschäden auch der Baulastträger.

Zuständige Behörden, Antragsfristen, Antragstellung

Manöverschäden, die von **NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr** (bei gemeinsamen Manövern) in **Baden-Württemberg** und **Bayern** (ohne RB Unterfranken) verursacht worden sind, werden grundsätzlich von der

**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd
Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg**

abgegolten.

Die Entschädigungsansprüche sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb **eines Monats** nach Beendigung der Übung **schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von **drei Monaten** nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, **schriftlich bei der SRB Süd** geltend zu machen

Wird die Frist versäumt, ist der Anspruchsberechtigte kraft Gesetzes mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen und die SRB Süd muss den verspäteten Antrag zurückweisen. Schadensanzeigen ohne genaue Angaben wahren die Antragsfrist nicht. Auch so genannte „Vorankündigungen“ müssen deshalb den Schadenseintritt, den Verursacher (Nationalität der Truppe) und ein ungefähres Schadensbild enthalten.

Antragsverfahren

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche werden von der SRB Süd auf Anforderung Antragsvordrucke kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die geltend gemachten Ansprüche sind dem **Grunde** und der **Höhe** nach zu bezeichnen. Zur Antragstellung gehören folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
- Bezeichnung der beschädigten Sache und Höhe der Forderung (ggf. geschätzt),
- Zeitpunkt des Schadenseintritts,
- Tag der Kenntniserlangung von dem Schaden,
- Schadensort und Schadensumfang,
- bei Straßen-, Wege- und Brückenschäden:
Gemeinde (Gemarkung), Straßen/Wege-Nr., Straßen/Wegeabschnitt, Brückenbezeichnung,
- bei Forstkultur- und Forstwegeschäden:
Forstamt, Revier, Abteilung, Wege-Nr., Wegeabschnitt,
- bei Flur- und Grenzsteinschäden:
Gemeinde (Gemarkung), Flur-Nr., Flurstück-Nr.,
- Schadensverursacher, z.B. Nationalität der Truppe, Bezeichnung der Einheit, Angabe von Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge oder ein Manövername.

Verwenden Sie bitte für alle Schäden den Vordruck „Antrag auf Ersatz von Manöverschäden“. Eine Zweitschrift des Vordruckes ist zum Verbleib beim Antragsteller vorgesehen.

Die eingereichten Entschädigungsanträge können nur dann ordnungsgemäß bearbeitet werden, wenn die notwendigen Angaben gemacht werden. Achten Sie bitte darauf, dass die Antragsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Unvollständig ausgefüllte Anträge bitten wir vor der Weiterleitung an die SRB Süd vom Antragsteller ergänzen zu lassen.

Nehmen Sie in einen Antrag jeweils nur Schäden auf, die bei der selben Übung entstanden sind.

Wegen der oben genannten Antragsfristen ist es erforderlich, dass die **kommunale Behörde** den Tag des Eingangs des formblattmäßigen Entschädigungsantrages (z.B. mit **Eingangsstempel**) bestätigt. Hierfür ist auf dem ersten Blatt rechts unten ein Freiraum vorgesehen.

Senden Sie die Anträge baldmöglichst unmittelbar an die SRB Süd.

Beweissicherung

Manöverschäden dürfen grundsätzlich erst dann beseitigt werden, nachdem sie durch Vertreter der SRB Süd besichtigt wurden.

Ist aus wichtigen Gründen die sofortige Schadensbehebung unbedingt erforderlich, **kann mit vorheriger Zustimmung** der SRB Süd bzw. der zuständigen Wehrbereichsverwaltung der Umfang des Schadens (nicht die Berechnung der Instandsetzungskosten) durch einen sachkundigen Vertreter der Gemeinde oder der landwirtschaftlichen Verbandsorgane aufgenommen werden. Diese Feststellungen sind der SRB Süd bzw. der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Eine **Ausnahme** hiervon gilt nur für **Flurschäden**, für deren Abwicklung die SRB Süd zuständig ist. Sie können ohne Rückfrage bei der SRB Süd aufgenommen und nach durchgeführter Beweissicherung beseitigt werden.

Die vorstehende Ausnahme gilt jedoch nicht für Flurschäden, die von der Bundeswehr abzuwickeln sind. Hier dürfen die Schätzer erst nach Rücksprache mit der zuständigen Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung tätig werden. Ohne Rücksprache und ausdrücklichen Auftrag der Bundeswehrdienststelle können anfallende Schätzerkosten nicht erstattet werden.

Manöverschäden, die von der Bundeswehr allein verursacht worden sind

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde** anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Einzelentschädigungsanträge für Gebäudeschäden sowie für Schäden an Straßen und Wegen der öffentlichen Hand sind umgehend der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zu übersenden.

Augsburg, 11. Januar 2005
REGIERUNG VON SCHWABEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 3. Februar 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV 1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 410 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempton, 21. Januar 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 9. Februar 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 9. Februar 2005,	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 9. Februar 2005,	7:00 Uhr - 09:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 9. Februar 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

- 320 Tiere, davon
- 20 Bullen
- 260 Kühe und Kalbinnen
- 40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 25. Januar 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005;
Berichtigung**

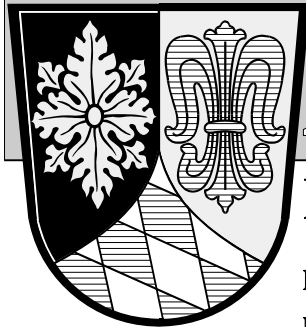
In der Haushaltssatzung des Schulverbandes Egg a.d. Günz muss es unter § 4 Schulverbandsumlage Nr. 3 richtig heißen:

„Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **550 €** festgesetzt.“

Babenhausen, 26. Januar 2005
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller
Schulverbandsvorsitzender

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

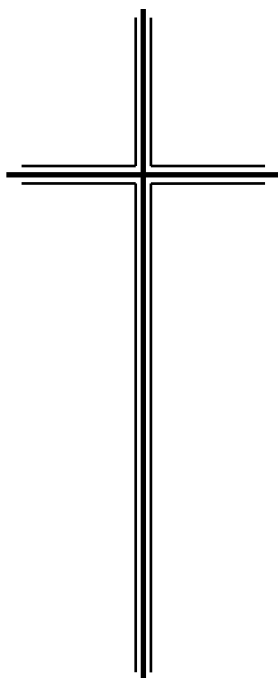
DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 5

Mindelheim, 3. Februar

2005



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Oberstudiendirektor a.D. Adolf Albrecht

Leiter der Staatlichen Berufsschule III
mit Berufsfachschulen in Memmingen

am 23.01.2005 von uns gegangen ist.

Der Verstorbene war ab September 1964 als Lehrkraft, ab 1977 zusätzlich als stv. Schulleiter und ab 1982 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1988 als Leiter der Staatlichen Berufsschule III mit Berufsfachschulen in Memmingen tätig. Der Landkreis Unterallgäu verliert mit Herrn Oberstudiendirektor a.D. Adolf Albrecht eine Persönlichkeit, die sich mit ihrer ganzen Kraft der Ausbildung des land- und hauswirtschaftlichen Nachwuchses gewidmet hat. Seine Zielstrebigkeit, sein Weitblick, sein Organisationsstalent und seine menschliche Ausstrahlung werden für alle, die ihn kannten unvergessen bleiben.

Für seinen herausragenden Einsatz sind wir Herrn Oberstudiendirektor a.D. Adolf Albrecht sehr zu Dank verpflichtet. Der Verstorbene wird uns allen unvergessen bleiben.

Mindelheim, 31. Januar 2005
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	37
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	38
Öffentliche Zustellung	38
Öffentliche Zustellung	39

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Februar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Februar 2005

312 - 823-2

Öffentliche Zustellung

Bescheid über den Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis, erlassen vom Landratsamt Unterallgäu am 23.11.2004, Gesch.-Nr. 312 - 823-2, gegenüber Frau Petra Jung, zuletzt gemeldet Bürgermeister-Krach-Str. 13, 87719 Mindelheim

Der o.g. Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 313, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Als Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim** einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz genügt nicht der Schriftform.

Mindelheim, 28. Januar 2005

312 - 823-3/2

Öffentliche Zustellung

Bußgeldbescheid über einen unerlaubten Gaststättenbetrieb, erlassen vom Landratsamt Unterallgäu am 03.01.2005, Gesch.-Nr. 312 - 823-3/2, gegenüber Herrn Hans-Jörg Arand, geb. 21.11.1964, zuletzt gemeldet Bürgermeister-Krach-Str. 13, 87719 Mindelheim

Der o.g. Bußgeldbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 313, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 28. Januar 2005

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 10. Februar	2005
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	40
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	41
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Buxheim	41
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kammlach	42
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“ Vom 13.12.2004	43

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Februar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Februar 2005

52 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand Schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 01.03.2005 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 3. Februar 2005

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Buxheim

Der Ortsteil Westerhart sowie folgende Anwesen der Gemeinde Buxheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Am Sportplatz 3
Auf der Alm 1 und 1 a
Buxacher Str. 21
Egelseer Str. 53 und 55
Klingelstr. 25, 27, 33 und 35
Oberau 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Ziegelstadelweg 7

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Buxheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 27.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 2. Februar 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kammlach**

Die Ortsteile Auf der Dürren, Eichelgarten, Höllberg, Kirchstetten, Rufen, St. Johann (ausgenommen St. Johann 2), St. Sebastian und Wideregg sowie folgende Anwesen der Gemeinde Kammlach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Ortsteil Oberkammlach:

Höllberger Str. 15,
Memminger Str. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20
Obere Hauptstr. 60

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kammlach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. Januar 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 644-1/2

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“ Vom 13.12.2004

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Mindel“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Mittlere Mindel“. Der Verband hat seinen Sitz im Markt Pfaffenhausen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I.

Organisation

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die im Mitgliederverzeichnis für bestimmte Gewässer und Ufer aufgeführten Unterhaltungspflichtigen, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert, und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

die in der Instandhaltungsübersicht des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 01.07.1980 aufgeführten Gewässer 3. Ordnung in seinem Verbandsgebiet und die Anlagen in den Gewässern (z.B. Sohlstürze, Wehre, Durchlässe), soweit es hierfür keine Sonderunterhaltungslast Dritter gibt, entsprechend Art. 42 BayWG zu unterhalten sowie die in der Instandhaltungsübersicht des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 01.07.1980 aufgeführten Rohrleitungen einschließlich der Schächte zu unterhalten und ggf. zu erneuern.

Dem Verband obliegt nicht die Unterhaltung

- a) der Mindel und der Östlichen Mindel (Gewässer 2. Ordnung),
- b) der Dränagen,
- c) der Gräben, Durchlässe und sonstigen Entwässerungsanlagen, die Bestandteile einer Straße sind,
- d) der Triebwerkskanäle und Wehre, soweit die Unterhaltungslast auf Dritte übertragen wurde.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den in der Instandhaltungsübersicht des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 01.07.1980 aufgeführten Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Verbandsunternehmen).
- (2) Die Instandhaltungspläne und die Instandhaltungsübersicht vom 01.07.1980 werden bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Eine Ausfertigung erhalten das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und der Verbandsvorsteher.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Bauentwurf des Wasserwirtschaftsamtes Kaufbeuren vom 28.02.1969 und den hierzu erstellten Ergänzungsplänen, die beim Wasserwirtschaftsamt Krumbach aufliegen.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und sonstige Beteiligte, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss des Verbandsausschusses herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 34 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 37.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II.

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandsausschuss
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung und nach dieser Satzung. Der Verbandsausschuss beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere:
 1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
 2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
 3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
 4. die Entschädigung für den Vorstand festzusetzen;
 5. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
 6. den Mindestbeitrag festzusetzen;
 7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.
- (2) Der Ausschuss bestellt für seine Amtsperiode aus seinen Reihen einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der vor Erstellung der Jahresrechnung unter dem Vorsitz des Vorstandes oder des stellvertretenden Vorstandes zusammentritt.

§ 8 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstand beruft den Ausschuss schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens fünf Ausschussmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Ausschuss einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände der Ausschusssitzung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt.

- (2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Ausschuss über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Ausschussmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorstandsvorstehers und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Zusammensetzung des Ausschusses, Wahlen und Beschlüsse

- (1) Der Verbandsausschuss hat 14 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus je einem Mitglied aus den Gemarkungen Egelhofen, Loppenhausen, Nassenbeuren und Westernach, und aus je zwei Mitgliedern aus den Gemarkungen Bronnen, Hausen, Pfaffenhausen, Salgen und Schöneberg. Jedes Ausschussmitglied hat einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall vom Ausschussmitglied zu verständigen ist.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden in örtlichen Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl gewählt. Der Vorsteher lädt die in der jeweiligen Gemarkung wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 34 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. In diesen Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Schriftliche Vertretungen sind zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
- (3) Wird ein Ausschussmitglied nachträglich in den Vorstand gewählt, scheidet es aus dem Ausschuss aus und der nächste Ersatzmann tritt an seine Stelle.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder vertreten ist. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zustimmen.

§ 12 Örtliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstandsvorsteher hat mit mindestens einwöchiger Frist eine örtliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von den Eigentümern von mindestens einem Viertel der Verbandsfläche der Gemarkung schriftlich verlangt wird. Die örtliche Mitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht für das örtliche Vorstandsmitglied.

§ 13 Amtszeit

- (1) Das Amt des Verbandsausschusses endet jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandsvorstandes. Die Ausschussmitglieder werden für jeweils fünf Jahre gewählt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so tritt der nächste Ersatzmann an seine Stelle.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und sechs Beisitzern.
- (2) Jede Gemarkung stellt ein Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall tritt das erste Ausschussmitglied der jeweiligen Gemarkung an seine Stelle.

§ 15 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Der Vorsteher erhält darüber hinaus eine angemessene Entschädigung, die vom Ausschuss festgesetzt wird.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung oder durch die Satzung dem Verbandsausschuss oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000,-- € oder mehr enthalten.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.

- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und im Verbandsausschuss;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000,-- € enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Abschnitt III.

Haushalt, Beiträge

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteil teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 21 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War der Verbandsausschuss mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand ihn zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 22 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwenden.

§ 23 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 24 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an einen nach § 76 Abs. 1 der 1. WVVO bestellten Prüfer zur Prüfung.

- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt dem Prüfer den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dies gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an dem Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die Gegenstände, die die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.
- (3) Grundstücksveränderungen sind innerhalb von zwei Monaten dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen. Der Vorstandsvorsteher bestätigt den Vertragsparteien die Änderung. Bis zu dem Tage der Änderungsmitteilung ist das abgebende Verbandsmitglied beitragspflichtig.

§ 26 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke.
- (2) Nach den gleichen Maßstäben sind auch die Unterhaltungskosten zu verteilen.

§ 27 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.
- (2) Der Verbandsausschuss setzt einen Mindestbeitrag fest.

§ 28 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 40) zu versehen.

§ 29 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 30 Festsetzung, Einziehung der Geldbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Verbandsmitglieder in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der Verbandsmitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein. Für die Bekanntgabe der Hebeliste gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Beitragsbuch und Hebeliste können zugleich bekannt gegeben werden.
- (3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verbandsvorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses festsetzen und einziehen lassen. Diese Beiträge sind möglichst nach dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und so bald wie möglich auszugleichen.

§ 31 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von dem Verbandsausschuss allgemein festgelegt.

§ 32 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung oder auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 33 Sachbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 35 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes und seine Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Der Verbandsvorsteher beruft nach Anhörung des Verbandsvorstandes zwei Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 36 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf. Der Verbandsvorsteher lässt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Krumbach abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel beseitigt sind.

§ 37 Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss des Verbandsausschusses herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 34 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.

Abschnitt V. Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 38 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

**§ 39
Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 38 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 40
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Abschnitt VI.
Sonstiges**

**§ 41
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Krumbach beratend zur Seite.

**§ 42
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes;
 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 43
Außerkräfttreten einer Satzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Mindel“ vom 31.07.1980 außer Kraft.

**§ 44
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Pfaffenhausen, 13. Dezember 2004
WASSER- UND BODENVERBAND „MITTLERE MINDEL“

gez.

Alfons Wurm
Verbandsvorsteher

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 17. Februar	2005
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	55
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lauben	56
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Rammingen	57
Abfallentsorgung; erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2005	57
Vollzug der Wassergesetze; geplante Verfüllung des Teiches des Herrn Hans Hörmann, Am Schönen Grund 13, 87452 Altusried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 518 der Gemarkung Lautrach	60
Jägerprüfung 2005 (2. Prüfungstermin)	61
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	62

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Februar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Februar 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Lauben**

Die Ortsteile Betzenhausen, Lauberhart und Ziegelstadel sowie die Anwesen Sportplatzstraße 7, Sportplatzstraße 16, Arlesrieder Str. 32, Herrenfleckerweg 1, Salisweg 6, 7, 8 und 9 und Weiherholz 1 der Gemeinde Lauben werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lauben nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 4. Februar 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Rammingen**

Die Anwesen Schulstraße 16, Kirchdorfer Feld 1, 2, 3, 4 und 5, Im Moos 1, Eschenlohfeld 14, Am Bahnhof 2, 3, 4, 5, 10 und 12 und Grottenweg 30 der Gemeinde Rammingen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Mindelheim, 9. Februar 2005

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2005**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hack-schnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2005 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	10.03.2005 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	10.03.2005 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	10.03.2005 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	03.03.2005 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	03.03.2005 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	03.03.2005 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	08.03.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	09.03.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	08.03.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	09.03.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden	01.03.2005 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	01.03.2005 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

07.04.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach	07.03.2005 ab 08:00 Uhr
Dirlawang	07.03.2005 ab 08:00 Uhr
Stetten	06.04.2005 ab 07:00 Uhr
Unteregg	11.04.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	11.03.2005 ab 07:00 Uhr
Kammlach	06.04.2005 ab 07:00 Uhr
Lauben	11.03.2005 ab 07:00 Uhr
Westerheim	07.03.2005 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

07.03.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	02.03.2005 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	08.04.2005 ab 07:00 Uhr
Woringen	07.04.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	14.03.2005 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	14.03.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	05.04.2005 ab 07:00 Uhr
Lautrach	05.04.2005 ab 07:00 Uhr
Legau	04.04.2005 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach	12.04.2005 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	09.03.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	06.04.2005 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	07.03.2005 ab 08:00 Uhr
Lachen	06.04.2005 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	10.03.2005 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	07.03.2005 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	10.03.2005 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	17.03.2005 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	18.03.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Böhen	08.04.2005 ab 07:00 Uhr
Hawangen	04.03.2005 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	03.03.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	04.03.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	
Breitenbrunn, Oberrieden	16.03.2005 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	15.03.2005 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	11.04.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Amberg	07.03.2005 ab 08:00 Uhr
Rammingen	09.03.2005 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	08.03.2005 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	08.03.2005 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	10.03.2005 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.



In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 25.04.2005 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 7. Februar 2005

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Verfüllung des Teiches
des Herrn Hans Hörmann, Am Schönen Grund 13, 87452 Altusried,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 518 der Gemarkung Lautrach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Verfüllung des Teiches des Herrn Hans Hörmann auf dem Grundstück Fl.Nr. 518 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen der Firma IB Aquaplan, Legau, vom 20.01.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 7. Februar 2005

312 - 7520

Jägerprüfung 2005 (2. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (2. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 28. Juni 2005** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 28. April 2005** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **14. Juni 2005** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 14. Februar 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 24. Februar 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 25 Kühe**
- 445 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempten, 14. Februar 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 24. Februar	2005
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	63
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	64
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	64
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Türkheim	65

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 07.03.2005, 14:30 Uhr, findet in der Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard, Lindenbadstraße 29, 87700 Memmingen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes
Tagesbetreuungsausbaugesetz
- Top 2: Jugendschutzgesetz - Festlegung eines Bußgeldkataloges
- Top 3: Präventivarbeit an der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Donum Vitae e.V.
- Top 4: Sonstiges

Mindelheim, 22. Februar 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. März 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Februar 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 9. März 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 9. März 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 9. März 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 9. März 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

310 Tiere, davon
20 Bullen
250 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 22. Februar 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 863-2/1

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2005 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 21. Februar 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 3. März	2005
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	67
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	67
Öffentliche Zustellung	68
Archivpflege im Landkreis Unterallgäu	68
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Ettringen	70
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Stetten	70
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Türkheim	71
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (25.03.2005) und Ostermontag (28.03.2005)	72
Vollzug der Wassergesetze; Retentionsfilterbecken (Regenwasserbehandlungsanlage) des Herrn Hans-Peter Schlumpp, Waldstr. 23, 86498 Kettershäusen, mit einer Wasserfläche von ca. 950 m ² auf dem Grundstück Fl.Nr. 2107 der Gemarkung Kettershäusen	73
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	73
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	75
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	77
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	79

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 8. März 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2005
2. Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Unterallgäu
3. Förderung der Feuerwehren
4. Umbau und Sanierung des Rotkreuzheimes der BRK-Bereitschaft Ottobeuren;
Zuschussantrag des BRK-Kreisverbandes Unterallgäu
5. REK-Schlüsselprojekt „Radregion Kneipppland Unterallgäu“;
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu
6. Umbau der Kreuzung Bundesstraße 16/Staatsstraße 2017/Kreisstraße MN 11 nördlich Pfaffenhausen;
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Neu-Ulm sowie Neubau eines Rad- und Gehweges in Richtung Schöneberg

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 28. Februar 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. März 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. März 2005

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, CE 79, M, L des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.02.2005 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Michael Peh, geb. 09.12.1974, zuletzt wohnhaft Lindenstr. 9, 87779 Trunkelsberg.

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, CE 79, M, L des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Michael Peh, geb. 09.12.1974, zuletzt wohnhaft Lindenstr. 9, 87779 Trunkelsberg, werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 17. Februar 2005

11 - 21 - 3230

An die Städte, Märkte, Gemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
im Landkreis Unterallgäu

Archivpflege im Landkreis Unterallgäu

Mit Verfügung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 10.01.2005 wurde Herr Eduard Haug, Legau, zum 15.01.2005 zum weiteren Archivpfleger im Landkreis Unterallgäu bestellt.

In Angelegenheiten der gemeindlichen Archivpflege sind nunmehr tätig:

- Herr
Wilhelm Predeschly
Zaisertshofen
Grafengrundweg 10
86874 Tussenhausen

Tel.: 0 82 68/14 41

- Herr
Eduard Haug
Alpenstr. 17
87764 Legau

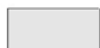
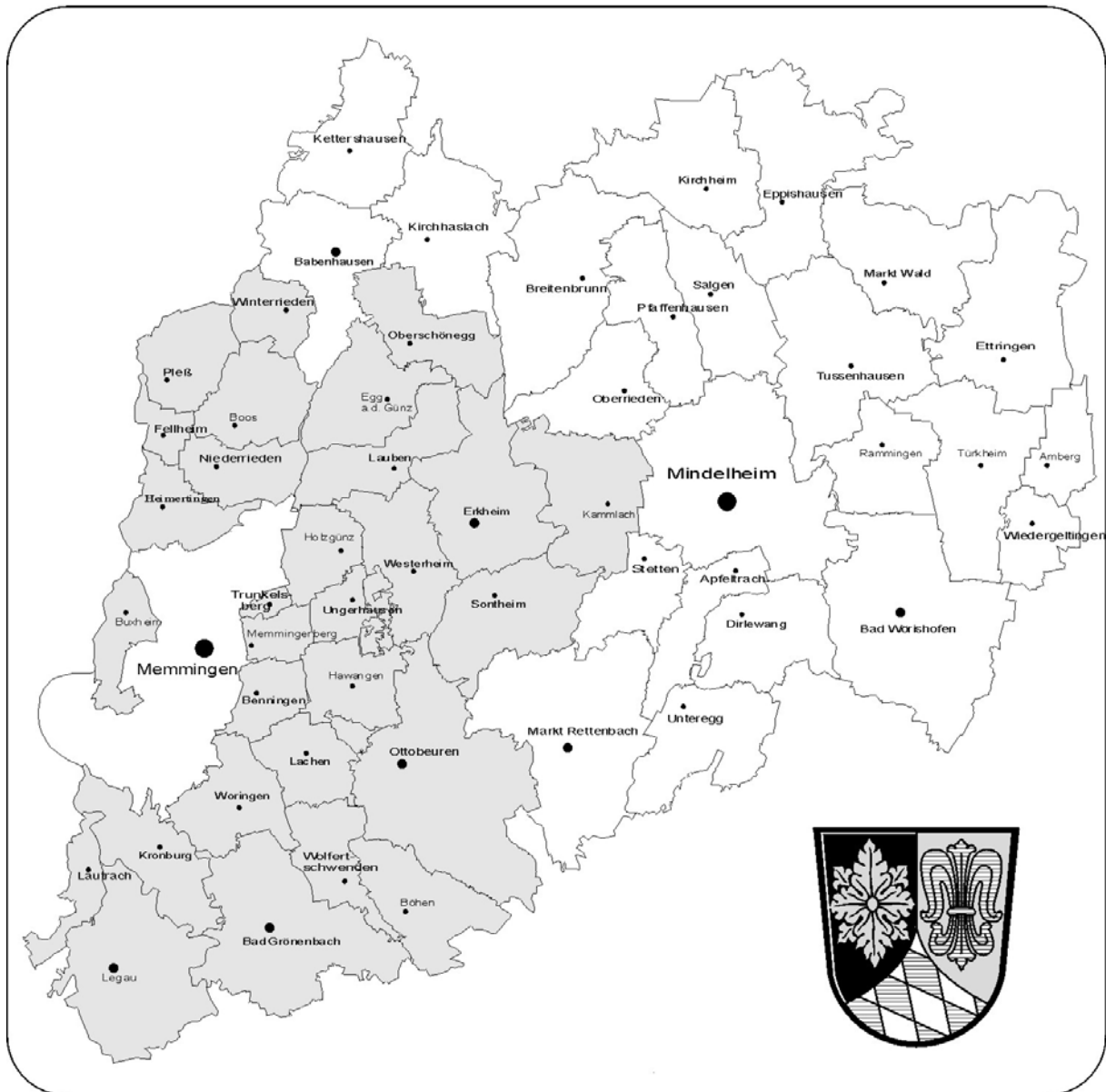
Tel.: 0 83 30/3 73

Aus organisatorischen Gründen teilen sich die Archivpfleger - wie nachstehend dargestellt - das Kreisgebiet in zwei Arbeitsbereiche.

Wir bitten, in Belangen der gemeindlichen Archivpflege jeweils den Rat und die fachliche Unterstützung der Archivpfleger einzuholen.

Mindelheim, 24. Februar 2005

Arbeitsbereiche Kreisarchivpflege im Landkreis Unterallgäu



Bereich West:

Herr Eduard Haug
Alpenstr. 17
87764 Legau
Tel. 08330/373



Bereich Ost:

Herr Wilhelm Predeschly
Zaisertshofen
Grafengrundweg 10
86874 Tussenhausen
Tel. 08268/1441

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Ettringen**

Die Ortsteile Felderhof, Ziegelstadel und Kirch-Siebnach sowie die Anwesen Augsburgsberger Straße 50, Hahnenbichlstraße 35, Mühlenstraße 13, Am Dornet 1, Markt Walder Str. 34 und 36, Kusterberg 1, Ziegelberg 1, Höfener Str. 1 und 2, Höfen 9 und 10 der Gemeinde Ettringen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Ettringen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 14. Februar 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Stetten**

Die Ortsteile Gronau, Walchs und Wipfel sowie die Anwesen Sontheimer Straße 31 und Weiher Straße 15 der Gemeinde Stetten werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Stetten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15. Februar 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Türkheim**

Die Ortsteile Berg, Ludwigsberg, Schönbrunn und Unterirsingen (Zollhaus) sowie folgende Anwesen und Grundstücke des Marktes Türkheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Ortsteil Türkheim:

Tussenhauser Straße 20,
Ramminger Straße 24,
Steigäckerweg 20,
Hochstattweg 7 und 20,
Amberger Straße 20,
Wilhelmshöhe 1,
Waltermühle 1 und 2
Berger Weg 1,
Römer Straße 21, 23, 25, 29 und 35,
Grundstück Fl.Nr. 922 Gemarkung Türkheim
Wörishofer Straße 32, 38 und 50,
Keltenweg 50

Türkheim/Bahnhof:

Waldsiedlung 1 und 2,
Dr.-Viktor-Frankl-Weg 6,
Alfred-Drexel-Straße 3 a und 9,
Grundstück Fl.Nr. 4212 Gemarkung Türkheim

Ortsteil Irsingen:

Dorfstraße 1, 2, 3 und 4

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Türkheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17. Februar 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (25.03.2005) und Ostermontag (28.03.2005)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 25.03.2005
verlegt auf	Samstag 26.03.2005

Normaler Abfuhrtag	Montag 28.03.2005	Dienstag 29.03.2005	Mittwoch 30.03.2005	Donnerstag 31.03.2005	Freitag 01.04.2005
verlegt auf	Dienstag 29.03.2005	Mittwoch 30.03.2005	Donnerstag 31.03.2005	Freitag 01.04.2005	Samstag 02.04.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 21. Februar 2005

43 - 641-2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Retentionsfilterbecken (Regenwasserbehandlungsanlage)
des Herrn Hans-Peter Schlumpp, Waldstr. 23, 86498 Ketershausen,
mit einer Wasserfläche von ca. 950 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 2107
der Gemarkung Ketershausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das Retentionsfilterbecken des Herrn Hans-Peter Schlumpp, Ketershausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2107 der Gemarkung Ketershausen nach den Unterlagen des Herrn Hans-Peter Schlumpp vom 19.01.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 24. Februar 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **700.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **45.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **484.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 auf **6.991 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **69,26048 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **15.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 auf **6.991 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **2,1456 €** festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 und 2 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Boos, 23. Februar 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.03.2005 mit 11.03.2005 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.518.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **443.250 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.058.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.086
Gemeinde Hawangen	1.247
Gemeinde Böhen	<u>693</u>
Gesamt:	<u>10.026</u>

3. Die Umlage beträgt sonach **105,525633 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	853.280 €
Gemeinde Hawangen	131.591 €
Gemeinde Böhen	<u>73.129 €</u>
Gesamt:	<u>1.058.000 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **524.200 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **510.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite
Neubau Grundschule; Zuführung zum
Vermögenshaushalt Schulen
- b) **14.200 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den
Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2004 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 754. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	572	944
Gemeinde Hawangen	116	163
Gemeinde Böhen	<u>66</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>754</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	386.897 €	10.580 €	397.477 €
f.d. Gemeinde Hawangen	78.462 €	1.827 €	80.288 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>44.642 €</u>	<u>1.793 €</u>	<u>46.435 €</u>
Gesamt:	<u>510.000 €</u>	<u>14.200 €</u>	<u>524.200 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **676,392573 €** bei der Umlage 1 b) auf **11,207577 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **430.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	59,32 %	das sind	255.076 €
Gemeinde Hawangen	39,08 %	das sind	168.044 €
Gemeinde Böhen	1,60 %	das sind	<u>6.880 €</u>

Summe: **430.000 €**

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2004. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2005.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Ottobeuren, 21. Februar 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 16.02.2005, Gz.: 21 - 941-5/9 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.183.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **178.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.602.000 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.477.580 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 124.420 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 1.979.900 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Ottobeuren, 21. Februar 2005
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 07.02.2005, Gz.: 230-1444.212/26, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und mitgeteilt, dass diese keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 2 54 71 37 79

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 25. Februar 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 10. März	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	80
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Rettenbach für den Ortsteil Markt Rettenbach im Einzugsbereich des Rothmoosbaches in den Gemarkungen Markt Rettenbach und Wineden	81
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	81
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	82

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. März 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. März 2005

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Rettenbach
für den Ortsteil Markt Rettenbach im Einzugsbereich des Rothmoosbaches
in den Gemarkungen Markt Rettenbach und Wineden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme des Marktes Markt Rettenbach, bestehend aus

- dem Hochwasserrückhaltebecken B mit einem max. 5 m hohen und 98 m langen Damm auf den Grundstücken Fl.Nrn. 480, 81, 483 und 483/2 der Gemarkung Markt Rettenbach und einem Volumen von 23.885 m³ bei einer Einstauhöhe von 682,00 m ü. NN,
- dem Hochwasserrückhaltebecken C mit einem max. 5 m hohen und 265 m langen Damm auf den Grundstücken Fl.Nrn. 486/5, 486/4 und 605/2 der Gemarkung Markt Rettenbach und einem Volumen von 24.000 m³ bei einer Einstauhöhe von 692,50 m ü. NN,
- der 0,5 m hohen und 11 m langen Schwelle aus Wasserbausteinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/1 der Gemarkung Markt Rettenbach im Bereich des natürlichen Hochwasserrückhaltebeckens A mit ca. 400 m³ Volumen bei HQ₁₀₀,
- der Entrohrung des Rothmoosbaches auf eine Länge von ca. 12,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 81 der Gemarkung Markt Rettenbach am Ablauf des Beckens B,
- der Verlegung des Rothmoosbaches auf einer Länge von ca. 25 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 483 der Gemarkung Markt Rettenbach im Bereich des Beckens B

nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Bettendorf Consult, Kempten, vom Oktober 2003, des Architekturbüros Kern, Babenhausen, vom Januar, Mai und September 2004 und der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern vom März 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 2. März 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 17. März 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 20 Kühe**
- 360 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempton, 7. März 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **630.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.491.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 900.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzt auf

	448.350 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	399.380 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	48.970 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 festgesetzt auf

	628	(Vj. 640)
davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	538	(Vj. 551)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	90	(Vj. 89)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	742,34 €	(Vj. 632,24 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn u. Loppenhausen	544,11 €	(Vj. 488,06 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 166.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 628 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **264,33 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Pfaffenhausen, 3. März 2005
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 25.02.2004, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.03.2005 bis 31.03.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 11	Mindelheim, 17. März	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried der Gemeinde Apfeltrach Vom 8. März 2005	86
Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte; Genehmigung zur Beseitigung von Heimtieren durch Vergraben nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002	86
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	88
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	88
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Kiesausbeuten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4295 und 4293 Tfl. der Gemarkung Babenhausen	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	90
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	92

43 - 863-2/1

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg
für die öffentliche Wasserversorgung des
Ortsteiles Köngetried der Gemeinde Apfeltrach
Vom 8. März 2005**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Köngetried der Gemeinde Apfeltrach vom 27. Juni 1989 (KABl. 1989 S. 348) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 8. März 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

51 - 566

**Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für
nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte;
Genehmigung zur Beseitigung von Heimtieren durch
Vergraben nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1774/2002**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Heimtierhaltern im Landkreis Unterallgäu wird genehmigt, einzelne tote Heimtiere (dies sind Tiere, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten werden, jedoch nicht verzehrt werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel) durch Vergraben zu beseitigen.

2. Die in Ziffer 1 erteilte Genehmigung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 2.1 TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
(Bei TSE handelt es sich dem Grunde nach um die selbe Krankheit wie BSE).
 - 2.2 Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein; der Platz zum Vergraben muss vom Landratsamt Unterallgäu besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein („Kleintierfriedhof“) oder es muss sich um eigenes Gelände des Vergrabenden handeln.
 - 2.3 Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
 - 2.4 Die Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind.
 - 2.5 Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt.
 - 2.6 Die Tierkörper sind unverzüglich nach den in Ziffern 2.2 bis 2.5 dieses Bescheides genannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.
4. Die unter Ziffer 1 erteilte Genehmigung erfolgt stets widerruflich und kann im Einzelfall entzogen werden.
5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 10. März 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. März 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. März 2005

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2005 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 11.04.2005		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Sontheim	11:30 - 12:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Ottobeuren	14:00 - 16:00 Uhr	Parkpl. Basilika
Dienstag, 12.04.2005		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Mittwoch, 13.04.2005		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus

Donnerstag, 14.04.2005		
Westerheim	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Lauben	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	14:00 - 14:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Eppishausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Freitag, 15.04.2005		
Benningen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Fellheim	11:00 - 11:45 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	12:15 - 13:00 Uhr	Lagerhaus
Boos	13:30 - 14:30 Uhr	Raiffeisenbank
Winterrieden	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 16.04.2005		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:30 - 11:15 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:45 - 12:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Heimertingen	13:00 - 13:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Niederrieden	14:15 - 15:00 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. März 2005

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Teilverfüllung der Kiesausbeuten auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 4295 und 4293 Tfl. der Gemarkung Babenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Teilverfüllung der Nasskiesausbeuten der Firma Kurt Motz e.K., Hoch-, Tief- und Straßenbau, Illertissen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4295 und 4293 Tfl. der Gemarkung Babenhausen im Rahmen der Rekultivierung nach den Unterlagen der Firma Kurt Motz e.K., Illertissen, vom 03.12.2004 eine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 9. März 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSCHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **315.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **245.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt **302** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **811,2583 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 302 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	148
Apfeltrach	24
Stetten	26
Unteregg	81
Eggenthal	<u>23</u>
Gesamt	302

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	120.066 €
Apfeltrach	19.470 €
Stetten	21.093 €
Unteregg	65.712 €
Eggenthal	<u>18.659 €</u>
Gesamt	245.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Dirlewang, 9. März 2005
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **246.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **80.330 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **146.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2004, auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **593,4959 €** festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **59.500 €** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **237,0518 €** festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 12.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2004, auf 246 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 49,5935 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Heimertingen, 9. März 2005
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 24. März	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	94
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	95
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 08.05.2005 aus Anlass des Muttertags	95
Falknerprüfung 2005 Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Februar 2005, Az.: 200.14-7932	96
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	98

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. März 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. März 2005

41 - 1761.2/2

**Abfallrecht;
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage
von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
(KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte – hier:
pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.03.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden das Straßenbauamt Weilheim in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger für dessen Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Straßenbauamtes Weilheim zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Straßenbauamtes Weilheim befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.03.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 21. März 2005

312 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 08.05.2005
aus Anlass des Muttertags**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 10.03.2005 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandels e.V., in denen ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten werden,

**am Muttertag, den 8. Mai 2005
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeiten darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.

- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichszeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonntags und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 15. März 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

312 - 7521

Falknerprüfung 2005; Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Februar 2005, Az.: 200.14-7932

Die Regierung von Mittelfranken führt gemäß §§ 16 und 20 ff der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 28. November 2000 (BayRS 792-7-E) die Falknerprüfung 2005 in Nürnberg durch.

Prüfungsort ist das Naturkundehaus des Tiergartens der Stadt Nürnberg.

Die Prüfungstage werden vorbehaltlich einer entsprechenden Bewerberzahl wie folgt festgesetzt:

Dienstag, den 22. November 2005
Mittwoch, den 23. November 2005
Donnerstag, den 24. November 2005

Die Prüfungsbewerber können sich bis spätestens **Donnerstag, den 22. September 2005** bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, **schriftlich** zur Prüfung anmelden (§ 20 Abs. 2 JFPO).

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns)

Der Anmeldung sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 JFPO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 182,50 € (z.B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers),
2. ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,
5. ein Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns der Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung).

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Mittelfranken

- unter der Postadresse Regierung von Mittelfranken -höhere Jagdbehörde-, Postfach 6 06, 91511 Ansbach,

sowie

- auf der Internetseite <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Rubrik: „Wir für Sie“, Abschnitt: „Prüfungen“, Teil: „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind vor der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe des Vermerks „Falknerprüfung 2005, Reg. v. MFr., SG 120.12“, einzuzahlen.

Bankverbindung: Bayerische Landesbank München
Kto.-Nr.: 1 27 92 80
BLZ: 700 500 00

Bewerber, die bis zum Ablauf der Meldefrist (22. September 2005) die unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Anmeldungsunterlagen nicht vorgelegt haben oder deren Prüfungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Staatsoberkasse Bayern eingegangen ist, werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Nachweises über die falknereiliche Ausbildung (Ziffer 5) gilt Folgendes:

Bewerber, die die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO zum Meldestichtag noch nicht abgeschlossen haben, können nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis gemäß Ziffer 5 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag der Regierung von Mittelfranken vorzulegen haben (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken also spätestens am 8. November 2005).

Darüber hinaus sind Bewerber zurückzuweisen, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BJagdG versagt werden müsste. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden.

Ansbach, 9. Februar 2005
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Inhofer
Regierungspräsident

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 507.260 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 16.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 290.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.129
Apfeltrach	964
Stetten	1.352
Unteregg	<u>1.387</u>
Gesamt	5.832

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 49,7256 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	105.866,00 €
Apfeltrach	47.935,50 €
Stetten	67.229,00 €
Unteregg	<u>68.969,50 €</u>
Gesamt	290.000,00 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Dirlewang, 9. März 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 31. März	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	100
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	101
Öffentliche Zustellung	101
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	102
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	102
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	106

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 4. April 2005**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

1. Auflösung des Sozialhilfeausschusses;
Bekanntgabe
2. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse
3. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

4. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2004
5. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2005 und Genehmigung des Finanzplanes 2004 bis 2008

Mindelheim, 24. März 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. April 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. März 2005

312 - 8230.1

Öffentliche Zustellung

Bußgeldbescheid wegen Gaststättenbetrieb ohne Erlaubnis vom Landratsamt Unterallgäu vom 22.03.2005, Gesch.-Nr. 312 - 8230.1, gegenüber Herrn Hans-Jörg Arand, geb. 21.11.1964 in Kaufbeuren, wohnhaft Bgm.-Krach-Str. 13, 87719 Mindelheim

Der o.g. Bußgeldbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 317, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 22. März 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 7. April 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 40 Stiere**
- 40 Kühe**
- 310 Jungkühe**
- 2 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempten, 23. März 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **677.517 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.931.017 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.450.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2004) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.316 Einwohnerwerte	entspricht	41,85 Prozent
Holzgünz	1.089 Einwohnerwerte	entspricht	8,57 Prozent
Lauben	1.284 Einwohnerwerte	entspricht	10,11 Prozent
Sontheim	1.960 Einwohnerwerte	entspricht	15,43 Prozent
Ungerhausen	1.014 Einwohnerwerte	entspricht	7,97 Prozent
Westerheim	2.041 Einwohnerwerte	entspricht	16,07 Prozent
Verbandssumme:	12.704 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2003 - 10/2004) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	45.944 m ³	entspricht	24,01 Prozent
Holzgünz	23.471 m ³	entspricht	12,27 Prozent
Lauben	30.778 m ³	entspricht	16,08 Prozent
Sontheim	31.287 m ³	entspricht	16,35 Prozent
Ungerhausen	15.282 m ³	entspricht	7,99 Prozent
Westerheim	44.586 m ³	entspricht	23,30 Prozent
Verbandssumme:	191.348 m ³	entspricht	100,00 Prozent

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2004	Errechnete Umlage 2004	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	151.123,14 €	135.118,29 €	- 16.004,85 €
Holzgünz	39.603,08 €	39.119,80 €	- 483,28 €
Lauben	50.931,52 €	48.650,69 €	- 2.280,83 €
Sontheim	55.945,74 €	61.492,85 €	5.547,11 €
Ungerhausen	86.263,22 €	31.077,34 €	- 55.185,88 €
Westerheim	80.413,30 €	73.803,76 €	- 6.609,54 €
Verbandssumme:	464.280,00 €	389.262,73 €	- 75.017,27 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 524.982,73 € festgesetzt.

Von diesen 524.982,73 € entfallen auf Betriebskosten 448.400 €, auf Kapitalkosten-Sammler 0,00 €, auf Kapitalkosten-Kläranlage 151.600 €, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2004: - 75.017,27 €

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	34,71 Prozent von 448.400 €	ergibt	155.639,64 €
Holzgünz	10,05 Prozent von 448.400 €	ergibt	45.064,20 €
Lauben	12,50 Prozent von 448.400 €	ergibt	56.050,00 €
Sontheim	15,80 Prozent von 448.400 €	ergibt	70.847,20 €
Ungerhausen	7,98 Prozent von 448.400 €	ergibt	35.782,32 €
Westerheim	18,96 Prozent von 448.400 €	ergibt	85.016,64 €
Verbandssumme:			448.400,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2004	Errechnete Umlage 2004	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	151.123,14 €	135.118,29 €	- 16.004,85 €
Holzgünz	39.603,08 €	39.119,80 €	- 483,28 €
Lauben	50.931,52 €	48.650,69 €	- 2.280,83 €
Sontheim	55.945,74 €	61.492,85 €	5.547,11 €
Ungerhausen	86.263,22 €	31.077,34 €	- 55.185,88 €
Westerheim	80.413,30 €	73.803,76 €	- 6.609,54 €
Verbandssumme:	464.280,00€	389.262,74 €	- 75.017,27 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Eine Kapitalkostenumlage für Sammler wird in 2005 nicht erhoben.

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 151.600 €	ergibt	60.033,60 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 151.600 €	ergibt	12.734,40 €
Lauben	9,60 Prozent von 151.600 €	ergibt	14.553,60 €
Sontheim	18,00 Prozent von 151.600 €	ergibt	27.288,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 151.600 €	ergibt	14.553,60 €
Westerheim	14,80 Prozent von 151.600 €	ergibt	22.436,80 €
Verbandssumme:			151.600,00 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 360.000 € festgesetzt.

Von diesen 360.000 € entfallen auf die Kläranlage 360.000 € (Tilgungsaufwand Darlehen-Kläranlage) und auf den Bereich Sammler 0,00 € (Tilgungsaufwand Darlehen-Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	142.560,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 360.000 €	ergibt	30.240,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 360.000 €	ergibt	64.800,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 360.000 €	ergibt	53.280,00 €
Verbandssumme:			360.000,00 €

b) Investitionsumlage-Sammler:

Eine Investitionsumlage für Sammler wird in 2005 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Erkheim, 13. März 2005
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung wird vom Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 09.03.2005, Gz.: 21 - 941-5/9 nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG):

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von **1.450.000,00 €** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 7 32 82 54 92

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 23. März 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 7. April	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	108
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	108
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kettershausen	109
Abfallentsorgung; zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005	110
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des östlichen Ufers des Kleinen Hungerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 607 der Gemarkung Wiedergeltingen durch Errichtung einer ca. 45 m langen und ca. 1,40 m hohen Ufermauer im Zuge des Bachweges sowie ökologischer Ausbau des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 153 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 320 m	113
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	113
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	114
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	114

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. April 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. April 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.04.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Gemeinde Haimhausen in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Haimhausen zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Haimhausen befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.04.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 4. April 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Kettershhausen**

Die Anwesen Waldstraße 20, 21, 22 und 23, Erlenhofweg 30 und 31, Talstr. 51 und 53, Ahornstr. 11 und Gangwalden 1 und 2 der Gemeinde Kettershhausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kettershhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 45/2001) vom 25.10.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 22. März 2005

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	13.05.2005 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	13.05.2005 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	13.05.2005 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	12.05.2005 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	12.05.2005 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	12.05.2005 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	30.05.2005 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	01.06.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	01.06.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	30.05.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	08.06.2005 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	06.06.2005 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	09.05.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	03.06.2005 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	03.06.2005 ab 07:00 Uhr
Stetten	31.05.2005 ab 07:00 Uhr
Unteregg	13.05.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	02.06.2005 ab 07:00 Uhr
Kammlach	31.05.2005 ab 07:00 Uhr
Lauben	02.06.2005 ab 07:00 Uhr
Westerheim	26.04.2005 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen	30.05.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	27.04.2005 ab 07:00 Uhr 13.06.2005 ab 08:00 Uhr 09.05.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	10.05.2005 ab 07:00 Uhr 10.05.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	29.04.2005 ab 07:00 Uhr 29.04.2005 ab 07:00 Uhr 07.06.2005 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	02.05.2005 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	01.06.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	25.04.2005 ab 08:00 Uhr 26.04.2005 ab 07:00 Uhr 25.04.2005 ab 08:00 Uhr 28.04.2005 ab 07:00 Uhr 26.04.2005 ab 07:00 Uhr 28.04.2005 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 03.05.2005 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	04.05.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	13.06.2005 ab 08:00 Uhr 10.06.2005 ab 07:00 Uhr 09.06.2005 ab 07:00 Uhr 10.06.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	12.05.2005 ab 07:00 Uhr 11.05.2005 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	13.05.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen	30.05.2005 ab 08:00 Uhr 01.06.2005 ab 07:00 Uhr 31.05.2005 ab 07:00 Uhr 31.05.2005 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	02.06.2005 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.
Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 4. April 2005

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des östlichen Ufers des Kleinen Hungerbaches
auf dem Grundstück Fl.Nr. 607 der Gemarkung Wiedergeltingen durch
Errichtung einer ca. 45 m langen und ca. 1,40 m hohen Ufermauer
im Zuge des Bachweges sowie ökologischer Ausbau des Angergrabens
auf dem Grundstück Fl.Nr. 153 der Gemarkung Wiedergeltingen
auf eine Länge von ca. 320 m**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des östlichen Ufers des Kleinen Hungerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 607 der Gemarkung Wiedergeltingen durch Errichtung einer ca. 45 m langen und ca. 1,40 m hohen Ufermauer im Zuge des Bachweges sowie für den ökologischen Ausbau des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 153 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von ca. 320 m nach den Unterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten, vom Januar und Juni 2004 und des Landschaftsplanungsbüros Hofmann & Dietz, Irsee, vom Juli 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. März 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

**Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim hat in ihrer Sitzung am 31.03.2005 die folgende Satzung beschlossen:

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 1. April 2005

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 13. April 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. April 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. April 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. April 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

270 Tiere, davon

30 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 30. März 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005 vom 05.04.2005

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 17.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **253.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **196.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **156.800 €** auf den Markt Babenhausen **39.200 €**

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Babenhausen, 5. April 2005
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 14. April	2005
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2006	118
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	118
Übung der Bundeswehr	118
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (05.05.2005)	119
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	119
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	121
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	123
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	124

11 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2006

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 14. März 2005, Az.: L 3 M06/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 12 vom 25. März 2005) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei den **staatlichen Verwaltungen** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel.: 0 82 61/9 95-2 84.

Mindelheim, 7. April 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. April 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. April 2005

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 26.04. - 28.04.2005	19.07. - 22.07.2005
31.05. - 03.06.2005	26.07. - 29.07.2005
07.06. - 10.06.2005	30.08. - 02.09.2005
21.06. - 24.06.2005	20.09. - 23.09.2005
28.06. - 01.07.2005	27.09. - 30.09.2005
12.07. - 15.07.2005	

eine Übung angemeldet. Grenzen des Übungsraumes:

PU 260 455 Waldberg; PU 535 445 Althegeenberg; PT 590 795 Grafenaschau; NT 955 760 Oberdorf

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 5. April 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages Christi Himmelfahrt (05.05.2005)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 05.05.2005	Freitag 06.05.2005
verlegt auf	Freitag 06.05.2005	Samstag 07.05.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 1. April 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **271.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **37.600 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **190.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt **415** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **460 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Babenhausen, 8. April 2005
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **630.725 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **43.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4)

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **280.575 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf **435** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **645 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Babenhausen, 8. April 2005
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **490.938 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **271.194 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf **462 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **587 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **81.800 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Erkheim, 7. April 2005
SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 5 71 11 55 42

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 7. April 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 21. April	2005
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ernennung zum Ehrenbürger	126
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	126
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	127
Sitzung des Kreisausschusses	127
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	128
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Kammel und Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden	128
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	129
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	129

BL - 009

Ernennung zum Ehrenbürger

Die Gemeinde Oberschöneegg teilt mit, dass Herr Altbürgermeister und Kreisrat a.D.

Herr Xaver Merk

mit Wirkung vom 18.04.2005
zum

Ehrenbürger der Gemeinde Oberschöneegg

ernannt wurde.

Ich darf Herrn Altbürgermeister Xaver Merk hierzu persönlich und namens des Landkreises Unterallgäu sehr herzlich gratulieren. Ich danke ihm für sein jahrzehntelanges, herausragendes, kommunalpolitisches Wirken und wünsche ihm wieder beste Gesundheit.

Mindelheim, 19. April 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-1/6

Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat folgenden Personen die Rettungsmedaille verliehen:

- Bernhard Gerwin, Memmingerberg,
- Dannheimer Stefan, Kirchheim,
- Handschack Matthias, Augsburg,
- Kutter Ralf-Peter, Arlesried/Erkheim,
- Nusko Rainer, Boos,
- Säuberlich Peter, Nassenbeuren/Mindelheim,
- Wilksch Torsten, Zschortau,
- Wöhl Sönke, Zaisertshofen/Tussenhausen,
- Zahner Karl, Babenhausen.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde am 15.04.2005 im Kongresshaus in Garmisch-Partenkirchen.

Die Geehrten haben durch ihre umsichtige Rettungstat nicht nur ein Menschenleben gerettet, sondern auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche oben genannten Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 18. April 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Johann Falke, Hausen

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Johann Falke das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement um die Allgemeinheit großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 15. April 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 26. April 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen - Unterallgäu;
Information und Beschlussfassung

2. Vorlage der Jahresrechnung 2004
3. Jugendbildungsstätte Babenhausen;
Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an den Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalles und einer Be- und Entlüftungsanlage
4. Finanzielle Förderung der Freiwilligenagentur Memmingen - Unterallgäu
5. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2004 - 2008 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen 2005/2006
6. MN 27 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Kettershäusen
7. MN 31 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Ollarzried
8. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 15. April 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. April 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. April 2005

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Kammel und Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Uferausbau der Kammel und die Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen von Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Oberrieden, vom 07.07.2003 und der Firma Kling Consult mbH, Krumbach, vom Juni und August 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 12. April 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 28. April 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 45 Stiere**
- 20 Kühe**
- 300 Jungkühe**
- 10 Kalbinnen**
- 135 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 18. April 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 31. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt
im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.289.616 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 475.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 492.062 € (Vorjahr: 480.555 €) festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.646 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.302 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.384 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.365 Einwohner</u>
insgesamt:	10.697 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 46 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	305.716 €
Gemeinde Amberg	59.892 €
Gemeinde Rammingen	63.664 €
Gemeinde Wiedergeltingen	62.790 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 83.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 246.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	26.000 €
b) Betrieb Kläranlage	220.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 410.000 € festgesetzt.

Kläranlage	410.000 €
------------	-----------

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	9.360 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	5.720 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	2.340 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	8.580 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,50 % =	155.100 €
Gemeinde Amberg	9,50 % =	20.900 €
Gemeinde Rammingen	10,00 % =	22.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	10,00 % =	22.000 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 410.000 €

a) Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg.	10.000 €
b) Inv. Zuweisg. f. 3. Reinhg. Stufe	400.000 €

Somit entfallen auf

		a)	b)
Markt Türkheim	60,57 % =	6.057 €	242.280 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	1.129 €	45.160 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	987 €	39.480 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>1.827 €</u>	<u>73.080 €</u>
		10.000 €	400.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) und b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Türkheim, 15. April 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 28. April 2005 mit 6. Mai 2005 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 28. April	2005
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	133
Übung der Bundeswehr	134
Öffentliche Zustellung	134
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Ungerhausen	135
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (16.05.2005) und Fronleichnam (26.05.2005)	135
Öffentliche Zustellung	136
Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit; Bekanntmachung des Instituts für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 11. April 2005, Az.: IPS 3e 7321.425	136
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	139

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Mai 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. April 2005

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 09.05.2005 - 13.05.2005

eine Übung im Raum Schwabmünchen - Landsberg - Türkheim - Tussenhausen - Markt Wald angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Bei den Außenanlagen mit Fallschirmen oder Hubschraubern sowie bei Bewegungen mit Kfz und Fuß werden die Schutzgebiete berücksichtigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 5. April 2005

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.04.2005 an Herrn Krystian Przybyla, geb. 21.11.1968, zuletzt gemeldet Christoph-Scheiner-Str. 26, 87719 Mindelheim.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Krystian Przybyla wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verwarnung gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Mindelheim, 25. April 2005

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Ungerhausen**

Die Anwesen Memminger Straße 23 und Im Hart 39 der Gemeinde Ungerhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Mindelheim, 19. April 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (16.05.2005) und Fronleichnam (26.05.2005)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 16.05.2005	Dienstag 17.05.2005	Mittwoch 18.05.2005	Donnerstag 19.05.2005	Freitag 20.05.2005
verlegt auf	Dienstag 17.05.2005	Mittwoch 18.05.2005	Donnerstag 19.05.2005	Freitag 20.05.2005	Samstag 21.05.2005

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 26.05.2005	Freitag 27.05.2005
verlegt auf	Freitag 27.05.2005	Samstag 28.05.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 18. April 2005

312 - 8230.1

Öffentliche Zustellung

Bußgeldbescheid wegen Gaststättenbetrieb ohne Erlaubnis vom Landratsamt Unterallgäu vom 22.04.2005, Gesch.-Nr. 312 - 8230.1, gegenüber Herrn Hans-Jörg Arand, geb. 21.11.1964 in Kaufbeuren, wohnhaft Bürgermeister-Krach-Str. 13, 87719 Mindelheim

Der o.g. Bußgeldbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 317, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 22. April 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

312 - 7211

**Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit;
Bekanntmachung des Instituts für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt
für Landwirtschaft vom 11. April 2005, Az.: IPS 3e 7321.425**

I.

Zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Mit Schreiben vom 8. April 2005, Az.: AP40-54-01 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch Erlass einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) die Einfuhr und den Vertrieb der Pflanzenschutzmittel Strepto und Plantomycin (Wirkstoff Streptomycin) erlaubt.

Bei der Genehmigung wurden folgende Anwendungsgebiete festgesetzt:

Schadorganismus: Kultur

Feuerbrand: Kernobst (Vermehrung, Erwerbsanbau)

1. Die Anwendung von Strepto und Plantomycin zur chemischen Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit ist deshalb nur im erwerbsmäßigen Kernobstbau sowie in Kernobst-Vermehrungsbeständen (Baumschulen, Muttergärten) erlaubt.
2. Die Gebrauchsanleitungen für Strepto und Plantomycin, insbesondere die festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die festgelegten Anwendungsbedingungen, die Bestimmungen zum Anwenderschutz, die Angaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten und die sonstigen Auflagen, sind im Sinne dieser Anordnung verbindlich und einzuhalten. Innerhalb von Wohngebieten, im Hobbyobstbau (Haus- und Kleingarten) oder im Streuobstanbau ist die Anwendung von Strepto und Plantomycin nicht zulässig.
3. Das Inverkehrbringen von Strepto und Plantomycin und die Anwendung ist gemäß der Genehmigung des BVL ab dem 8. April 2005 für 120 Tage erlaubt.
4. Der Anwender, der Strepto bzw. Plantomycin nach Warndienstaufruf einsetzen will, ist verpflichtet, seinen Betrieb beim zuständigen Landwirtschaftsamt registrieren zu lassen.
5. Der Berechtigungsschein zum Kauf und zur Anwendung von Strepto bzw. Plantomycin wird nach Prüfung durch das zuständige Landwirtschaftsamt für die zu behandelnden Flächen ausgestellt. Der Kauf der Pflanzenschutzmittel Strepto bzw. Plantomycin kann nur gegen Vorlage dieses Berechtigungsscheines erfolgen, in dem die für die beantragte Fläche maximal mögliche Menge an Strepto bzw. Plantomycin angegeben ist.
Die Abgabe ist durch den Händler auf dem Beiblatt zum Berechtigungsschein mit Menge, Datum und Stempel / Unterschrift zu bestätigen.
Die Bestätigung der Verkaufsstelle ist sofort dem Landwirtschaftsamt vorzulegen. Vom Anwender erworbenes und in seinem Besitz befindliches Strepto bzw. Plantomycin darf nicht anderen überlassen werden.
6. Der Einsatz von auf dem Betrieb befindlichen Restmengen an Strepto bzw. Plantomycin ist ebenfalls nur mit einem aktuellen Berechtigungsschein des Landwirtschaftsamtes möglich.
7. Der Einsatz von Strepto bzw. Plantomycin ist nur nach Warndienstaufruf des zuständigen Landwirtschaftsamtes erlaubt.
8. Strepto bzw. Plantomycin darf während des Genehmigungszeitraums nicht mehr als insgesamt dreimal angewandt werden.
9. Die Anwendung der Mittel auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten.
50 % - 15 m; 75 % - 5 m; 90 % - 5 m.
Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
20 m.
10. Vor jeder beabsichtigten Anwendung von Strepto bzw. Plantomycin sind in den Anlagen blühende Unterkulturen durch Mulchen zu beseitigen.
11. Pflanzenschutzmittel darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis nach §10 PflSchG besitzt.
12. Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Strepto bzw. Plantomycin sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km um die Behandlungsfläche befinden, vom Anwender zu verständigen.

13. Die Anwender haben den Ort und den Zeitpunkt der Anwendung, die Aufwandmenge und die Größe der behandelten Fläche nach jeder Anwendung schriftlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind dem zuständigen Landwirtschaftsamt unaufgefordert unmittelbar nach jeder Behandlung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen sind 3 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

II.

Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Wegen des befürchteten, existenzbedrohenden Auftretens der Feuerbrandkrankheit in der kommenden Vegetationsperiode hat das BVL mit Bescheid vom 8. April 2005 AP 40-54-01 auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG wegen Gefahr im Verzuge die Einfuhr und das Inverkehrbringen der Pflanzenschutzmittel Strepto und Plantomycin für die Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit in Bayern ab dem 8. April 2005 für 120 Tage erlaubt. Die Genehmigung wurde verbunden mit der Auflage, dass die Anwendung nur unter Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Beachtung der hierzu erlassenen Allgemeinverfügung erfolgen darf.

II.

Das Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG):

1. Die Anordnung unter Ziffer I. beruht auf § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG anordnen, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt; sie sind identisch mit denen, die der Entscheidung der BVL nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG zugrunde lagen. Insbesondere ist auch der Erlass einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 PflSchG in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Vegetationsperiode zeitgerecht nicht mehr möglich.
2. Die Bedingungen und Auflagen für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind notwendig, um Gefahren durch die Anwendung für Mensch, Tier und Umwelt abzuwenden.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Grundstücksbesitzer eine Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit möglich sein; anderenfalls wären Schäden bis zur Existenzbedrohung zu befürchten. Andererseits müssen aber auch die Einschränkungen in Zusammenhang mit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels sofort wirksam sein und bleiben; das gebieten die öffentlichen Interessen sowie die Interessen sonstiger eventuell Betroffener.
4. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Lange Point 10, 85354 Freising, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer II. haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Freising, 27. April 2005
BAYER. LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT
- INSTITUT FÜR PFLANZENSCHUTZ -

Klein
Direktor an der LfL

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **163.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **130.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf **145** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **899,3103 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **3.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 mit insgesamt **145** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **20,6896 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Woringen, 13. April 2005
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wurde auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 21.04.2005 bis 28.04.2005 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 4. Mai	2005
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haitzen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren Vom 22. April 2005	141
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	142
Übung der Bundeswehr	142
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/5 und 847/6 der Gemarkung Ottobeuren durch Frau Genoveva Kellner-Hummel, Eldern 6 d, 87724 Ottobeuren	143
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	143

43 - 6420.1

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haitzen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren Vom 22. April 2005

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haitzen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Ottobeuren vom 24. Januar 1989 (KABl. 1989 S. 43) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 22. April 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Mai 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Mai 2005

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 17.05.2005 - 19.05.2005

eine Übung im Raum Sonthofen - Füssen - Weilheim - Schwabmünchen - Memmingen - Kempten angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 5. April 2005

43 - 6415.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Teiches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/5 und 847/6
der Gemarkung Ottobeuren durch Frau Geneveva Kellner-Hummel,
Eldern 6 d, 87724 Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Teich der Frau Geneveva Kellner-Hummel, Eldern 6 d, 87724 Ottobeuren, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/5 und 847/6 der Gemarkung Ottobeuren nach den Unterlagen der Firma Blockhausbau Hummel, Eldern, Ottobeuren, vom 22.02.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 27. April 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 11. Mai 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 11. Mai 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 11. Mai 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 11. Mai 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

250 Tiere, davon

25 Bullen

160 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

30 Jungrinder aus Betriebsauflösungen

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 27. April 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 12. Mai	2005
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	145
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	146
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)	147
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	149
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	150

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Mai 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Mai 2005

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2005 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 06.06.2005		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13:00 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Gasthaus Adler
Dienstag, 07.06.2005		
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 11:00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:30 - 16:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Mittwoch, 08.06.2005		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 09.06.2005		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 10.06.2005		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg a.d. Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 11.06.2005		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	11:30 - 12:15 Uhr	Bretangne-Platz
Oberrieden	12:45 - 13:30 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14:00 - 14:45 Uhr	Kindergarten
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 2. Mai 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 8500.1

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

PLANFESTSTELLUNG FÜR

Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Planfeststellungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG für den Umbau des Bahnhofs Mindelheim, Bahn km 18,371 bis 19,162 der Bahnstrecke Buchloe - Memmingen und Bahn km 55,000 bis 55,070 der Bahnstrecke Günzburg - Mindelheim

1. Gleisbauarbeiten,
2. Neubau einer Geh- und Radwegeunterführung,
3. Neubau eines Mittelbahnsteiges

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, hat für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt in der Zeit

vom - bis	(1 Monat)
17.05.2005 - 17.06.2005	

im Rathaus

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Ort, Straße, Hausnummer	Zimmernummer
Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim	109

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis

zum
04.07.2005

bei der Stadt/Gemeinde/Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft/beim Markt oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg (Postanschrift: Postfach, 86145 Augsburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

2. Werden gegen den Plan fristgerecht Einwendungen erhoben, sind diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, zu erörtern. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Erheben mehr als 50 Beteiligte Einwendungen, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.
Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Beschwerdeführer versehen sind, berücksichtigt werden können.

Mindelheim, 9. Mai 2005
STADT MINDELHEIM

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **125.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **110.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf **198** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **558,08 €** festgesetzt.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **1.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf **198** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **7,58 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Kronburg, 4. Mai 2005
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 12.05.2005 bis 27.05.2005, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.605 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Mindelheim, 26. April 2005
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 19. Mai	2005
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	152
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Apfeltrach	153
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kronburg	154
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	155
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	155
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2005	157
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	158

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Juni 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Mai 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Apfeltrach**

Die Ortsteile Grünegg, Katzbrui, Köngetried und Saulengrain sowie das Anwesen Haldenweg 30 der Gemeinde Apfeltrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Apfeltrach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10. Mai 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Kronburg**

Die Ortsteile Fuchsloch, Hackenbach, Heißenschwende, Hurren, Oberbinnwang, Oßlang und Unterbinnwang sowie folgende Anwesen der Gemeinde Kronburg werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Au 1
Bachholz 16 und 20
Ferthofer Straße 24
Fuggerhof 1 und 2
Platzwies 14
Am Bachtel 6
Weiherstraße 5, 11, 13, 15, 17, 18 und 19
Wiesenweg 12 und 14
Einöde 1, 2, 3, 4, 5 und 6
Weiherhaus 1 und 2
Illerbeurer Straße 20

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kronburg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 10. Mai 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 19. Mai 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 240 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. Mai 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **1.842.633 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **1.592.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1 Million €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 1 zu dieser Satzung-	39.153 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 2 zu dieser Satzung-	206.500 €
c) 7. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung vom Kläranlagenbau -siehe Anlage 3 zu dieser Satzung-	<u>400.000 €</u>
	<u>645.653 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingerberg, 18. März 2005
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

gez. Zettler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **165.661 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **0,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **139.950 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt **225** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **622 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 225 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	132
Lachen	93
<hr/>	
Gesamt	225

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	82.104 €
<u>Lachen</u>	<u>57.846 €</u>
Gesamt	139.950 €

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Benningen, 25. April 2005
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 3. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **122.255 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.295 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 147 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	79
Wiedergeltingen	68

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 94.815 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 645 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(79 Schüler)	50.955 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(68 Schüler)	<u>43.860 €</u>
insgesamt:		94.815 €

(C) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 6.615 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 45 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(79 Schüler)	3.555 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(68 Schüler)	<u>3.060 €</u>
insgesamt:		6.615 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Wiedergeltingen, 11. Mai 2005
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 27. Mai 2005 mit 3. Juni 2005, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 25. Mai	2005
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	161
Luftwaffenübung ELITE 2005	161

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Juni 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Mai 2005

311 - 0831

Luftwaffenübung ELITE 2005

Das Luftwaffenamt Köln -Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr- hat das Landratsamt davon informiert, dass in der Zeit vom **27. Mai 2005 bis 9. Juni 2005** die Einsatzübung ELITE 2005 zum wiederholten Mal auf dem Truppenübungsplatz Heuberg im südlichen Baden-Württemberg stattfindet.

ELITE 2005 ist eine komplexe Hochwertausbildung des elektronischen Kampfes. Sie stellt einen Höhepunkt der Einsatzaus- und Weiterbildung, der fliegenden Besatzungen, des Führungs- und Funktionspersonals, der Flugabwehrraketenkräfte und des Einsatzführungsdienstes im Rahmen eines komplexen und realitätsnahen Szenarios dar.

Neben den mit verschiedenen Luftangriffs-, Luftverteidigungs- und Lufttransportsystemen teilnehmenden 14 NATO-Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und die USA) und der Länder Schweiz, Schweden, Österreich und Finnland werden von Estland, Kanada, Lettland, Litauen, Rumänien und der Slowakei Beobachter entsendet.

Zeiten des Übungsflugbetriebs:

1. Freitag 08:45 Uhr - 14:00 Uhr
2. Freitag 08:45 Uhr - 12:00 Uhr
Mo bis Do 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:30 Uhr - 17:00 Uhr

Nachoperationen:

Di und Mi 22:30 Uhr - 24:00 Uhr

An den im Zeitraum liegenden Wochenenden wird kein Flugbetrieb im Zusammenhang mit ELITE 2005 stattfinden.

Von Luftwaffenstandorten in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen werden sich die Luftfahrzeuge, neben Jagdflugzeugen und Jagdbombern auch Hubschrauber und Transportflugzeuge, vormittags und nachmittags in einem Verfügungsraum sammeln, um dann gemeinsam das Übungsgebiet auf dem baden-württembergischen Truppenübungsplatz Heuberg anzufliegen. Die in diesem Raum verteilten bodengebundenen Waffensysteme nutzen das realitätsnahe Szenario dieser Großübung der deutschen Luftwaffe, um ihre Besatzungen in der gemeinsamen Zielbekämpfung unter schwierigen Bedingungen zu schulen.

In begrenztem Umfang und in hierfür ausgewiesenen Lufträumen werden durch Strahlflugzeuge auch Flüge bis zu einer Flughöhe von ca. 150 Meter (500 Fuß) über Grund durchgeführt. Die beteiligten Hubschrauberkräfte üben in ihrem typischen Höhenband, dies bedeutet Flüge in niedrigsten Höhen von ca. 15 Meter (50 Fuß) über Grund. Bei der Planung der Übung ELITE 2005 wurde darauf geachtet, die Belastung der Bürger so gering wie möglich zu halten.

Alle Nutzer dieses Luftraumes werden angehalten, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen (NOTAMS, VFR Bulletin sowie AIP) zur Übung 2005 zu informieren, um die Sicherheit im Luftraum für sich, aber auch für die Übungsteilnehmer zu gewährleisten. Zusätzlich wurden alle von ELITE betroffenen zivilen Flugplatzbetreiber unterrichtet.

Informationen zu Flugbewegungen werden auf der Internetseite des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr ebenso zur Verfügung gestellt wie unter www.daec.de/flusi/uebungen.htm. Für die Zeit der Flugbewegungen werden die „Flugschneisen“ gesperrt. Verstöße gegen diese Sperrungen werden zur Anzeige gebracht.

Das gesamte fliegerische Vorhaben wird durch das Luftwaffenamt -Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr- überwacht.

Anfragen können über das kostenfreie Bürgertelefon oder schriftlich an das Luftwaffenamt -Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr-, Fliegerhorst Wahn 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Fax: 0 22 03/9 08-27 76, Bürgertelefon: 08 00/86 20-7 30, herangetragen werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mindelheim, 24. Mai 2005

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 2. Juni	2005
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	163
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	164
Vollzug der Wassergesetze; geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Motz, Illertissen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1587 und 1591 der Gemarkung Kettershausen	164
Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Genehmigung für die Nasskiesausbeute der Frau Christine Müller, Aletshofen 1, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 525 der Gemarkung Traunried	165
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	165
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher	166

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Juni 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Juni 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht;
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.05.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Stadt Landsberg am Lech in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Stadt Landsberg am Lech zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Stadt Landsberg am Lech befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.05.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 27. Mai 2005

43 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;
geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Motz, Illertissen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1587 und 1591 der Gemarkung Ketttershausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Motz, Illertissen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1587 und 1591 der Gemarkung Ketttershausen nach den Unterlagen des Architekturbüros Kern, Babenhausen, vom Januar und April 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. Mai 2005

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
nachträgliche Genehmigung für die Nasskiesausbeute
der Frau Christine Müller, Aletshofen 1, Ettringen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 525 der Gemarkung Traunried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Frau Christine Müller, Ettringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 525 der Gemarkung Traunried mit einer Fläche von ca. 130 m² nach den Unterlagen der Frau Müller vom 29.04.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. Mai 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 9. Juni 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 5 Kühe**
- 200 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 30. Mai 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 13 18 34 96, 13 18 34 70, 13 18 35 04, 12 54 70 14, 13 03 74 03

sind verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Kramerstraße.

Der Inhaber dieser Urkunde/n wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 24. Mai 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005	167
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	170
Öffentliche Zustellung	170
Öffentliche Zustellung	171
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	171
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	172
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	173

13 - 941/22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 4. April 2005 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.974.000 €
----------------------------	-----------------------------------	--------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.127.300 €
--------------------------	-----------------------------------	-------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.486.200 €
	in den Aufwendungen mit	3.619.200 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	210.000 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.745.600 €
	in den Aufwendungen mit	1.953.600 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	465.791 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.009.100 €
	in den Aufwendungen mit	2.364.100 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	668.145 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird 1.350.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen
 - a) Kreisaltenheim Türkheim
 - b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
 - c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 39.693.098 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.372.117 €
Grundsteuer B	8.999.644 €
Gewerbsteuer	29.449.706 €
Einkommensteuerbeteiligung	29.559.681 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.061.825 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2004 Anspruch hatten	<u>11.121.444 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	83.564.417 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 47,5 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 47,5 v.H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer 47,5 v.H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung 47,5 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 47,5 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen 47,5 v.H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Mindelheim, 6. Juni 2005
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25. Mai 2005, Nr. 230-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.350.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 10. Juni 2005 bis 17. Juni 2005 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Juni 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Juni 2005

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.04.2005 an Herrn Babbel Norbert, geb. 22.04.1973, zuletzt wohnhaft 87737 Boos, Memminger Str. 38.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Babel Norbert wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verwarnung gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 2. Juni 2005

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.05.2005 an Herrn Elezaj Bujar, geb. 12.02.1977, zuletzt wohnhaft 87789 Woringen, Memminger Str. 45.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Elezaj wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verwarnung gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.
Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 6. Juni 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 15. Juni 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 15. Juni 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 15. Juni 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 15. Juni 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

220 Tiere, davon

20 Bullen

160 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 31. Mai 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.150.220 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **51.090 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 637.739 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 auf **11.389** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **56 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Babenhausen, 6. Juni 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **437.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **456.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **330.850 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2004 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von 367 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 901,4986 €/Schüler:

Markt Kirchheim	177 Schüler	159.565,26 €
Gemeinde Eppishausen	144 Schüler	129.815,80 €
Markt Markt Wald	12 Schüler	10.817,99 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>34 Schüler</u>	<u>30.650,95 €</u>
	367 Schüler	330.850,00 €

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **186.500 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2004 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von 367 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 508,1744 €/Schüler:

Markt Kirchheim	177 Schüler	89.946,87 €
Gemeinde Eppishausen	144 Schüler	73.177,11 €
Markt Markt Wald	12 Schüler	6.098,09 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>34 Schüler</u>	<u>17.277,93 €</u>
	367 Schüler	186.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 8. Juni 2005
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 24	Mindelheim, 16. Juni	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2004	176
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	178
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	178
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Legau	179
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	180
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	182
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2005	184

11 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2004

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2004 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2004	31.12.2004	
Amberg	1.302	1.311	+ 9
Apfeltrach	964	963	- 1
Babenhausen	5.305	5.298	- 7

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2004	31.12.2004	
Bad Grönenbach	5.162	5.187	+ 25
Bad Wörishofen	13.978	13.930	- 48
Benningen	2.112	2.090	- 22
Böhen	693	687	- 6
Boos	1.961	1.978	+ 17
Breitenbrunn	2.315	2.301	- 14
Buxheim	3.023	3.054	+ 31
Dirlewang	2.129	2.134	+ 5
Egg a.d. Günz	1.137	1.151	+ 14
Eppishausen	1.866	1.863	- 3
Erkheim	2.991	2.992	+ 1
Ettringen	3.358	3.351	- 7
Fellheim	1.189	1.202	+ 13
Hawangen	1.247	1.249	+ 2
Heimertingen	1.719	1.716	- 3
Holzgünz	1.147	1.145	- 2
Kammlach	1.820	1.826	+ 6
Kettershausen	1.773	1.767	- 6
Kirchhaslach	1.308	1.288	- 20
Kirchheim i.Schw.	2.533	2.544	+ 11
Kronburg	1.730	1.719	- 11
Lachen	1.381	1.395	+ 14
Lauben	1.347	1.340	- 7
Lautrach	1.210	1.203	- 7
Legau	3.146	3.120	- 26
Markt Rettenbach	3.688	3.684	- 4
Markt Wald	2.324	2.305	- 19
Memmingerberg	2.556	2.561	+ 5
Mindelheim	14.139	14.144	+ 5
Niederrieden	1.283	1.297	+ 14
Oberrieden	1.247	1.253	+ 6
Oberschöneck	970	967	- 3
Ottobeuren	8.086	8.033	- 53
Pfaffenhäuser	2.385	2.363	- 22
Pleiß	839	853	+ 14
Rammingen	1.384	1.376	- 8
Salgen	1.464	1.448	- 16
Sontheim	2.505	2.499	- 6
Stetten	1.352	1.356	+ 4
Trunkelsberg	1.810	1.808	- 2
Türkheim	6.646	6.682	+ 36
Tussenhausen	2.930	2.945	+ 15
Ungerhausen	1.057	1.064	+ 7
Unteregg	1.387	1.370	- 17
Westerheim	2.086	2.075	- 11
Wiedergeltingen	1.365	1.394	+ 29
Winterrieden	896	907	+ 11
Wolfertschwenden	1.835	1.847	+ 12
Woringen	1.810	1.823	+ 13
Kreissumme	135.890	135.858	- 32

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2004 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2005 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 14. Juni 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Juni 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Juni 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.06.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurde die Gemeinde Lauben in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Lauben zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Lauben befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 14.06.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 14. Juni 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Legau**

Die Ortsteile Aigholz, Ampo, Außerlandholz, Benggen, Bettrichs, Bihls, Bronnenmahd, Bummlers, Ehrensberg, Engelharz, Entenmoos, Felben, Fluhmühle, Graben, Greiters, Greut, Grub, Haid, Hofstatt, Hohmanns, Hub, Hummels, Kaltbronn, Katzenmoos, Lausers, Lausers a. Moos, Loch, Maien, Mannschwenden, Moos, Neidegg, Neumühle, Oberau, Oberlandholz, Oberwaldegg, Oberwitzenberg, Roßschenkels, Sack, Straß, Streichers, Unterau, Unterlandholz, Unterwaldegg, Unterwitzenberg und Wenö sowie folgende Anwesen des Marktes Legau werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Altusrieder Straße 91
Hanöllerweg 15
Höf 1, 3, 4, 8, 10, 12 und 14
Illerstr. 21 und 40
Isnyer Straße 26
Kaltbronner Feldweg 2
Kaltbronner Straße 19 und 21
Kimratshofer Straße 21, 22, 24 und 27
Kraivogels 308
Lautracher Straße 20
Leutkircher Straße 27
Talweg 1, 2 und 42
Voglers 311 und 315
Wiesenweg 30, 33, 35, 36 und 38
Witzenberger Weg 21

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Legau nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 8. Juni 2005

41 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2005 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 18.07.2005		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 19.07.2005		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Mittwoch, 20.07.2005		
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz

Donnerstag, 21.07.2005		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Ungerhausen	10:00 - 10.45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschöneck	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Freitag, 22.07.2005		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Samstag, 23.07.2005		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14.00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 13. Juni 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **969.788 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **10.063 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **664.158 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.112 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.147 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.381 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.556 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.810 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.057 Einwohner</u>

10.063 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **66 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	139.392 €
Gemeinde Holzgünz	75.702 €
Gemeinde Lachen	91.146 €
Gemeinde Memmingerberg	168.696 €
Gemeinde Trunkelsberg	119.460 €
Gemeinde Ungerhausen	69.762 €

2. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **10.063 €** festgesetzt.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.112 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.147 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.381 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.556 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.810 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.057 Einwohner</u>
	<u>10.063 Einwohner</u>

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **1 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Vermögenshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	2.112 €
Gemeinde Holzgünz	1.147 €
Gemeinde Lachen	1.381 €
Gemeinde Memmingerberg	2.556 €
Gemeinde Trunkelsberg	1.810 €
Gemeinde Ungerhausen	1.057 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **161.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingerberg, 9. Mai 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **470.116 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **88.817 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **358.620 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt **556** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **645 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 556 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	34
Holzgünz	106
Lachen	20
Memmingerberg	180
Trunkelsberg	129
<u>Ungerhausen</u>	<u>87</u>
Gesamt	556

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	21.930 €
Holzgünz	68.370 €
Lachen	12.900 €
Memmingerberg	116.100 €
Trunkelsberg	83.205 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>56.115 €</u>
Gesamt	358.620 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **28.912 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt **556** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **52 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 556 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	34
Holzgünz	106
Lachen	20
Memmingerberg	180
Trunkelsberg	129
<u>Ungerhausen</u>	<u>87</u>
Gesamt	556

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	1.768 €
Holzgünz	5.512 €
Lachen	1.040 €
Memmingerberg	9.360 €
Trunkelsberg	6.708 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>4.524 €</u>
Gesamt	28.912 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **78.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingerberg, 11. Mai 2005
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

gez. **Zettler**
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 23. Juni	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2006	187
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	188
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lautrach	188
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	189
Planfeststellung für ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Planfeststellung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung in Bahn-km 18,298 (Landsberger Str. B 18) auf der Bahnstrecke Buchloe-Memmingen	190

11 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2006

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 23. Mai 2005, Nr. L 3 G06/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 22 vom 3. Juni 2005) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter www.bayerischer-landespersonalausschuss.de besteht.

Mindelheim, 16. Juni 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Juni 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Juni 2005

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lautrach

Die Ortsteile Dilpersried und Wigelis sowie folgende Anwesen der Gemeinde Lautrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Am Stausee 3
Dilpersrieder Str. 6 und 7
Heiligenbauer 1
Illerstr. 19
Kirchtalstr. 11
Wiesweg 1 und 2
Zürs 1 und 2

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lautrach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 16. Juni 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 30. Juni 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 20 Stiere**
- 5 Kühe**
- 195 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 17. Juni 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

33 - 8500.1

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (Stempel) Stadt Mindelheim Maximilianstr. 26 87719 Mindelheim

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) BEKANNTMACHUNG

PLANFESTSTELLUNG FÜR

ein Vorhaben der Deutschen Bahn AG; Planfeststellung für die Erneuerung der Eisenbahn überführung in Bahn -km: 18,298 (Landsberger Str., B18) auf der Bahnstrecke Buchloe-Memmingen

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, hat für das oben genannte Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) liegt in der Zeit

vom – bis 20.06. 20.07.2005 (1 Monat)

im Rathaus in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Ort, Straße Hausnummer 87719 Mindelheim, Maximilianstr. 26	Zimmernummer 109
---------------------------------------------------------------	---------------------

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis

zum 04.08.2005

bei der Stadt/Gemeinde/Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft/beim Markt oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, Augsburg (Postanschrift: Postfach, 86145 Augsburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

2. Werden gegen den Plan fristgerecht Einwendungen erhoben, sind diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird, zu erörtern. Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Erheben mehr als 50 Beteiligte Einwendungen, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann.

Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

angeheftet am 17.06.2005
abgenommen am 05.08.2005
im Amtsblatt _____
veröffentlicht am _____
Unterschrift _____

- 3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- 4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5. Es wird darauf hingewiesen, daß nur Einwendungen, die mit ladungsfähigen Anschriften der Beschwerdeführer versehen sind, berücksichtigt werden können.



Ort, Datum Mindelheim, 16.06.2005
Unterschrift <i>Dr. Stephan Winter</i> Dr. Stephan Winter Erster Bürgermeister

RVS 310-032-1 (W-9908-S)

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 30. Juni	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	191
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	192
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	192
Öffentliche Zustellung	193
1. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos	193

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 7. Juli 2005**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Erkennbare Risiken durch Hartz IV
2. Kreishaushalt 2005; haushaltssichernde Maßnahmen aufgrund von Haushaltsmehrbelastungen/-risiken
3. Investitionskostenförderung für die Altenpflegeheime Kirchheim und Mussenhausen
4. Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 1999 bis 2002 und Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser 1999 und 2000
5. Pädagogische Angebote für nicht schulpflichtige Kinder

6. Förderung der Offenen Behindertenarbeit 2004 und 2005
7. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
8. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
9. Verkehrsgutachten für Entlastungsstraßen im Bereich Türkheim, Amberg und Wiedergeltingen; Bericht
10. MN 27 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Kettershäusen
11. MN 19 - Ausbau der Kreisstraße in Wolfertschwenden

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Juni 2005

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 11.07.2005, 14:30 Uhr**, findet in der Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Babenhausen, Am Espach 7, 87727 Babenhausen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Jugendliche ohne Lehrstelle und Arbeitsplatz - Angebote zur Verbesserung ihrer Perspektiven - Berufsbezogene Jugendhilfe - gfi-Bericht
- Top 2: Praxisklasse Babenhausen und Mindelheim
- Top 3: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit - gemeinsam mit dem Kreisjugendring
- Top 4: Sonstiges

Mindelheim, 28. Juni 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Juli 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Juni 2005

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.06.2005 an Herrn Vincenzo Cervello, geb. 01.09.1983, zuletzt gemeldet Anton-Hohl-Str. 21 c, 87758 Kronburg.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Vincenzo Cervello wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 24. Juni 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 632-1/3

1. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos hat am 01.06.2005 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung der Verbandsanlage - ohne den Kapitaldienst für die Schaffung der Verbandsanlage sowie ohne Kosten für den Unterhalt für die Regenüberlaufbecken und die Pumpstation sowie ohne die reinen Pumpkosten für das Heben des Abwassers von Boos nach Niederrieden - werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt (Betriebskostenumlage).

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die eingeleiteten Schmutzwassermengen zum 31.12. eines Jahres werden im Verhältnis 46 % Gemeinde Niederrieden, 54 % Gemeinde Boos umgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederrieden, 21. Juni 2005

ABWASSERZWECKVERBAND BOOS - NIEDERRIEDEN

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 7. Juli	2005
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß Vom 29. Juni 2005	196
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	196
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte - hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	197
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Lorenz Leitenmaier OHG, Ziemetshausen, mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1063 und 1064 der Gemarkung Westerheim	197
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung der Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 297 der Gemarkung Westerheim	198
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur a) Entwässerungssatzung b) Wasserabgabesatzung	198
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	199

43 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß
Vom 29. Juni 2005**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Boos und Niederrieden für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Pleß vom 20. Januar 1988 (KABl. 1988 S. 20) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 29. Juni 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Juli 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Juli 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht;
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte - hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.06.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden der Markt Dießen am Ammersee in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger für dessen Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Marktes Dießen am Ammersee zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Marktes Dießen am Ammersee befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.06.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 30. Juni 2005

43 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;
geplante Nasskiesausbeute der Firma Lorenz Leitenmaier OHG, Ziemetshausen, mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1063 und 1064 der Gemarkung Westerheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Lorenz Leitenmaier OHG, Ziemetshausen, mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1063 und 1064 der Gemarkung Westerheim nach den Unterlagen der Firma Lorenz Leitenmaier OHG, Ziemetshausen, vom 02.06.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. Juni 2005

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung
der Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 297 der Gemarkung Westerheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 297 der Gemarkung Westerheim nach den Unterlagen der Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG vom 24.05.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. Juni 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 632-2

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
a) Entwässerungssatzung
b) Wasserabgabesatzung**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 die vorgenannten Satzungen beschlossen. Diese treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

zu a) In der Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wurde die Einleitungsgebühr von 1,90 € auf 1,78 € je m³ gesenkt.

zu b) In der Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung wurde der Wasserpreis pro m³ von 0,92 € auf 1,04 € angehoben und die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

bis	5 m ³ / n	(3/4")	30,00 €/Jahr
bis	10 m ³ / n	(1")	42,00 €/Jahr
bis	20 m ³ / n	(1 1/2")	102,00 €/Jahr
bis	30 m ³ / n	(50 mm)	204,00 €/Jahr
über	30 m ³ / n	(80 mm)	252,00 €/Jahr

bei Verwendung von Wasserverbundzählern mit Nenndurchfluss

bis	30 m ³ / h	(50 mm)	498,00 €/Jahr
bis	110 m ³ / h	(80 mm)	600,00 €/Jahr
bis	180 m ³ / h	(100 mm)	702,00 €/Jahr
bis	350 m ³ / h	(150 mm)	996,00 €/Jahr

Die Satzung liegt in der Zeit vom 14. Juli 2005 bis 21. Juli 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, auf.

Türkheim, 30. Juni 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 13. Juli 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. Juli 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. Juli 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. Juli 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

200 Tiere, davon

25 Bullen

140 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 28. Juni 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 14. Juli	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	200
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 335 der Gemarkung Attenhausen	201
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	201
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	202

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Juli 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Juli 2005

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Nasskiesausbeute der Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 335 der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Peter Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 335 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Geoplan und Garten- und Landschaftsplanung Häfner, Wiedergeltingen, vom 16.09.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 4. Juli 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **98.840 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Breitenbrunn, 8. Juli 2005

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Ludwig Glogger

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2005 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 04.07.2005, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.07.2005 bis 31.07.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 5 71 11 55 42

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 7. Juli 2005

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 21. Juli	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	203
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	204
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100)	204
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	207
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2005)	208
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	208
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	209
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim für das Haushaltsjahr 2005	210

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 25. Juli 2005**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

1. Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 1999 bis 2002 und Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser 1999 und 2000
2. Erkennbare Risiken durch Hartz IV
3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen - Unterallgäu;
Information und Beschlussfassung

Mindelheim, 15. Juli 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Juli 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Juli 2005

41 - 176-2/1

Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBI S. 100)

Die Verordnung regelt umfassend die Entsorgung **pflanzlicher Abfälle** aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und den sonstigen Gärten. Ferner regelt sie die Entsorgung **pflanzlicher Abfälle**, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern und Wasserkraftanlagen anfallen. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Unterallgäu vom 20.10.2003 zu beachten.

1. Grundzüge der Verordnung

Die Verordnung hat den Zweck, die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in einer Weise zu regeln, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Deshalb ist auch das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht zulässig. Vorrangig sollten organische Abfälle durch Eigenkompostierung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Außerdem stehen die Kompostierungsanlagen der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (in Wolfertschwenden), der Märkte Babenhausen, Ottobeuren (in Hawangen) und Türkheim, der Gemeinde Buxheim sowie private Kompostanlagen zur Verfügung.

2. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und sonstigen Gärten

2.1 Verrotten

Pflanzliche Abfälle dürfen im Rahmen der Nutzung der Grundstücke, auf denen diese angefallen sind, durch Liegenlassen, Einarbeiten und durch Kompostierung zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2.2 Verbrennen

Pflanzliche Abfälle dürfen, abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. Kartoffelkraut), nicht verbrannt werden, da die Verwertung durch den Landkreis Unterallgäu sichergestellt ist (siehe 2.3). Beim Verbrennen sind die Auflagen der PflAbfV zu beachten. Das Verbrennen ist nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Unterallgäu, möglich.

Bei der Verbrennung sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Stoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der nachfolgend genannten öffentlichen Wege,
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von 3 m Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden, und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

2.3 Sonstige Entsorgung

Sofern eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, sind die pflanzlichen Abfälle zu den unter Nr. 1 aufgeführten Kompostierungsanlagen zu bringen. Zudem stehen bei einigen Wertstoffsammelstellen Container für Gartenabfälle bereit. Ist eine Selbstanlieferung im Einzelfall nicht möglich, so sorgt der Landkreis Unterallgäu für die ordnungsgemäße Entsorgung der pflanzlichen Gartenabfälle durch eine viermalige Abfuhr. Soweit die Gartenabfälle nicht gebündelt werden, sind sie in Kartons, Wannen, Papiersäcken oder Körben bereitzustellen; Bündel dürfen maximal 1,5 m lang sein. Die Termine sind in der Umweltzeitung und der Tagespresse veröffentlicht oder bei den Gemeinden zu erfragen. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft werden bei der Gartenabfallsammlung des Landkreises nicht mitgenommen.

3. Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft

Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht oder - soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist - am Anfallort verbrannt werden. Beim Verrotten lassen ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen nicht begünstigt wird.

Beim Verbrennen gelten die gleichen Auflagen wie bei den pflanzlichen Abfällen aus der Landwirtschaft (siehe 2.2), mit dem Unterschied, dass mit dem Verbrennen bereits um 6:00 Uhr begonnen werden kann, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass andere Personen als der Waldbesitzer und die von ihm Beschäftigten vor dem Verbrennen in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon die in Art. 17 des Bayer. Waldgesetzes vorgesehene Genehmigung einholen müssen. Darüber hinaus sollte in jedem Falle die zuständige Forstbehörde eingeschaltet werden.

4. Pflanzliche Abfälle aus dem Ausbau und Unterhalt von Verkehrswegen und Gewässern

Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen anfallen, gelten die Regelungen für die pflanzlichen Abfälle aus der Forstwirtschaft entsprechend.

5. Deponierung

Eine Deponierung von pflanzlichen Abfällen auf der Kreishausmülldeponie bzw. auf den Kreisbauschuttdeponien ist nicht zulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung bzw. der Abfallwirtschaftssatzung über die Art und Weise der Verwertung/Beseitigung zuwiderhandelt, kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG mit Geldbuße belegt werden.

Die Gemeinden werden gebeten, den Inhalt der Verordnung ortsüblich bekanntzumachen.

Mindelheim, 18. Juli 2005

133.2 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2004 in seiner Sitzung am 13.07.2005 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird mit dem Eigenkapital verrechnet.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ hat ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LkrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass das Kommunalunternehmen zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung voraussichtlich dauerhaft einer wirtschaftlichen Unterstützung durch den Träger bzw. Dritte bedarf.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2004 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 1. August 2005 bis 9. August 2005 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 15. Juli 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des
Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2005)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 15.08.2005	Dienstag 16.08.2005	Mittwoch 17.08.2005	Donnerstag 18.08.2005	Freitag 19.08.2005
verlegt auf	Dienstag 16.08.2005	Mittwoch 17.08.2005	Donnerstag 18.08.2005	Freitag 19.08.2005	Samstag 20.08.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 18. Juli 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 21. Juli 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

25 Stiere

5 Kühe

205 Jungkühe

30 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempton, 12. Juli 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **669.860 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **185.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 auf 4.399 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 297.260 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 14.863 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 282.397 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 64,195726 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.533 E)	162.607,78 €
Eppishausen (1.866 E)	119.789,22 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 14. Juli 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Habermann
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 30. Juni 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	479.375	479.375
die Ausgaben	0	0	479.375	479.375
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	350.000	0	92.500	442.500
die Ausgaben	350.000	0	92.500	442.500

§ 2

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zu Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für **die Erweiterung des Joseph-Bernhart-Gymnasiums um 4 Klassenräume** wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 170.000 € festgesetzt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.	=	136.000 €
Markt Türkheim	mit 20 v.H.	=	34.000 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Türkheim, den 15. Juli 2005
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Hermann Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

28. Juli 2005 mit 4. August 2005

die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 28. Juli	2005
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags	213
Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005	214
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	216
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	217
Jägerprüfung 2006 (1. Prüfungstermin)	217
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 30.06.2005	218

BL - 014-6/1

Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags

Am **Donnerstag, 4. August 2005**, findet um **08:30 Uhr** im **Sitzungszimmer des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 104, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Es schließt sich um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Kreistagsitzung an.

Jeweilige Tagesordnung:

1. Neuerlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (Lkr-BBS)
2. Finanzielle Unterstützung der Firma Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG durch den Landkreis Unterallgäu in unmittelbarer oder mittelbarer Form - ersatzweise Kreistagsbegehren

Mindelheim, 22. Juli 2005

21 - 004-2

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl I S. 674) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3429) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. August 2005, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (II. Stock, Zi-Nr. 209)

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 2. August 2005 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
 4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind vom mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von deren Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
 5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
 6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
 7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Es darf nur ein Kreiswahlvorschlag unterzeichnet werden. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.08.2005, 18:00 Uhr kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Tel.: 0 83 42/9 11-3 22 oder -3 07); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Marktoberdorf, 26. Juli 2005

Ralf Kinkel
Regierungsrat
Kreiswahlleiter

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. August 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Juli 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht;
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.07.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Gemeinde Ingenried in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teeerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teeerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Ingenried zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Ingenried befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.07.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 20. Juli 2005

312 - 7520

Jägerprüfung 2006 (1. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 31. Januar 2006** statt (Beginn: 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2005** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **17. Januar 2006** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 18. Juli 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 6440.1

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 30.06.2005

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Rummeltshausen der Gemeinde Westerheim.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Abschnitt I
Organisation**

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

**§ 3
Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Wasserbeschaffungsverband die zur Wassergewinnung, Förderung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Pumpwerke, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen, Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Fassnacht, Legau, vom 02.08.1982. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Plan vom 02.08.1982 besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Bauplan und einem Netzplan für die Ortsteile Günz und Rummeltshausen der Gemeinde Westerheim. Er wird beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen des Planes liegen bei der Aufsichtsbehörde und beim Wasserwirtschaftsamt Krumbach.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen und aus den Ausführungsplänen, die wie der Plan vom 02.08.1982 aufbewahrt werden.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Vorstandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Änderungen ist der Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 30 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 31.
- (2) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Vorstand.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei den Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und sechs Beisitzern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Der Vorstandsvorstand wird von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die durch die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000 € oder mehr enthalten,
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15

Sitzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung der Vorstandssitzung beanspruchen.

- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.

§ 16

Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstandsvorstand kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000 € enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher, seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Unvorhergesehene Ereignisse und Aufträge mit einem Wert bis zu 100 € sind von den Regelungen gem. den Sätzen 1 und 2 ausgenommen.

Abschnitt III

Haushalt, Beiträge

§ 18

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes, gegliedert in den ordentlichen und den außerordentlichen Teil, und nach Bedarf die Nachträge dazu fest.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteil den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des Haushaltsjahres.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft sie der Vorstandsteil zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwenden.

§ 21

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an einen zugelassenen Verbandsprüfer.
- (2) Der Vorstandsteil gibt dem Verbandsprüfer den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - 1.1. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - 1.2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - 1.3. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsteil und die Aufsichtsbehörde zu geben.

- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandversammlung vor.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag und den laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

1. Dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitalsdienst und den Betrieb der Verbandsanlagen umfasst und
 2. der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (z.B. Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (3) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m² begrenzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei sonstigen unbebauten bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Satzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Sätzen 3 - 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Satz 8 oder nach den Sätzen 9 und 10 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Satz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Satz 8 oder nach den Sätzen 9 und 10 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (3) Der Grundbeitrag wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 23 Abs. 2 Satz 3 b richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (5) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 25

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschossfläche fest (Beitragsverhältnis).
- (2) Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrages (Verhältnis Grundstücksfläche zu Geschossfläche) und der laufenden Beiträge (Verhältnis Grundbeitrag zu Verbrauchsgebühr) für den Berechnungszeitraum fest.

§ 26

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34) zu versehen.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 27

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Versammlung allgemein festgelegt.

§ 28 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Abschnitt IV Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29 Dienstkräfte

Der Verbandsvorsteher kann nach dem Beschluss der Verbandsversammlung einen Kassenverwalter einstellen.

§ 30 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Verbandsmitglieder und die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim bekannt gemacht.
- (2) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 31 Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Abschnitt V Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 32 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 33 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 32 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 34
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**Abschnitt VI
Sonstiges**

**§ 35
Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

**§ 36
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 8. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleich kommen.

**§ 37
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz vom 02.05.1990 i.d.F. der Satzung vom 27.04.1993 außer Kraft.

Westerheim, 30. Juni 2005
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

gez.

Weißenhorn
Verbandsvorsteher

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 31	Mindelheim, 4. August	2005
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 256 Neu-Ulm vom 26.07.2005	230
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	232
Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2005	233
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Ottobeuren	233
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Salgen	234
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Wolfertschwenden	235
Vollzug der Wassergesetze; 1. Errichtung eines ca. 50 m langen Dammes am linken Ufer des Boschachbaches mit einer Höhe von ca. 50 cm auf dem Grundstück Fl.Nr. 873 der Gemarkung Ottobeuren 2. Rechtseitige Aufweitung der Westl. Günst um bis zu 10 m auf eine Länge von 197 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/7 und 901/2 der Gemarkung Ottobeuren	236
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von zwei Fischteichen (Überwinterungsteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 304/1 der Gemarkung Stockheim durch den Fischereiverein Bad Wörishofen	236
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH, Unteres Hart 13, 86825 Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4, 949 - 953, 953/3, 954 - 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 Tfl. der Gemarkung Irsingen	237
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	237
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	238

21 - 004-2

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 256 Neu-Ulm vom 26.07.2005

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19, § 52 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl I S. 674), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl I S. 1951), und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 21.07.2005 (BGBl I S. 2179) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis

15. August 2005, 18:00 Uhr,

bei der Kreiswahlleiterin schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303, Tel.: 07 31/70 40-2 13.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **2. August 2005** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Die Kreiswahlvorschläge der unter A. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen.

4. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
5. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 3 und 4 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf einem solchen Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 38 Satz 4 BWO die Erreichbarkeitsanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben werden von der Kreiswahlleiterin im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

6. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B. 5), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. August 2005, 18:00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin (Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Neu-Ulm, 26. Juli 2005

gez.

Berger
Kreiswahlleiterin

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. August 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. August 2005

23.01 - 410-2/3

Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2005

Die Landesregierungen haben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung (RSV) die Höhe der monatlichen Regelsätze zum 1. Juli jeden Jahres durch Rechtsverordnung festzusetzen. Grundlage ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abzuleitende Eckregelsatz, wobei sich eine Veränderung am aktuellen Rentenwert orientiert. Da zum 01.07.2005 weder eine neue EVS vorliegt, noch eine Änderung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte, bleibt die Höhe der Regelsätze unverändert.

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten (seit 01.01.2005) damit folgende Regelsätze:

	monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende (Eckregelsatz)	341,-- €
b) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	205,-- €
c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres	273,-- €

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt wie auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Verglichen mit dem Jahr 2004 sind die Regelsätze nun wesentlich höher (allein der Eckregelsatz stieg von 287 € auf 341 €), beinhalten jetzt aber auch einmalige Bedarfe. Dies hat zur Folge, dass einmalige Beihilfen (insbesondere für Weihnachten oder für Heizkosten) nicht mehr gewährt werden können.

Mindelheim, 27. Juli 2005

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Ottobeuren

Die Ortsteile Bäuerle, Bibelsberg, Blauhof, Böglins, Boschach, Bühl, Dennenberg, Eheim, Eheimer Mühle, Fröhlins, Geislins, Gumpratsried, Gut, Hahnenbühl, Halbersberg, Hessen, Hofs, Klosterwald, Langenberg, Leupolz, Niebers, Oberhaslach, Oberried, Ölbrechts, Rempolz, Reuthen (ausgenommen westlich Staatsstraße 2011), Schachen, Schellenberg, Schießenhof, Schochenhof, Schoren, Steeger, Stephansried, Unterhaslach, Unterschochen, Vogelsang, Wetzlins, sowie die Anwesen Memminger Str. 44, 46, 48 und Hawanger Str. 1, 2, 4, 6, 8 und 8 b des Marktes Ottobeuren werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:
Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Ottobereuren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 20. Juli 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Salgen**

Die Mindelstraße 60 (Ortsteil Bronnen), sowie die folgenden Grundstücke in den Ortsteilen Salgen, Bronnen und Hausen der Gemeinde Salgen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Gemarkung Salgen:

Fl.Nrn. 249, 957/1 und 853

Gemarkung Bronnen:

Fl.Nrn. 905/18, 904/18, 904/17 und 905/16

Gemarkung Hausen:

Fl.Nrn. 1043, 512 und 858

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Salgen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Juli 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Wolfertschwenden**

Der Ortsteil Bossarts sowie folgende Anwesen der Gemeinde Wolfertschwenden werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Am Honorius 1
Ehwiesmühlstraße 18
Klassen 1, 2 und 2 a
Hauptstr. 63
Woringer Str. 16
Waldstr. 18
Im Loch 23

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Wolfertschwenden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Juli 2005

43 - 6410.1

- Vollzug der Wassergesetze;**
- 1. Errichtung eines ca. 50 m langen Dammes am linken Ufer
des Boschachbaches mit einer Höhe von ca. 50 cm auf dem Grundstück
Fl.Nr. 873 der Gemarkung Ottobeuren**
 - 2. Rechtseitige Aufweitung der Westl. Günz um bis zu 10 m auf eine Länge von 197 m
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/7 und 901/2 der Gemarkung Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die o.g. Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Ottobeuren auf den Grundstücken Fl.Nr. 873, 847/4 und 901/2 der Gemarkung Ottobeuren nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch, Kempten, vom 20.12.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 27. Juli 2005

43 - 6415.1

- Vollzug der Wassergesetze;**
- Errichtung von zwei Fischteichen (Überwinterungsteiche) auf dem
Grundstück Fl.Nr. 304/1 der Gemarkung Stockheim
durch den Fischereiverein Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die beiden Fischteiche (Überwinterungsteiche) des Fischereivereins Bad Wörishofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 304/1 der Gemarkung Stockheim nach den Unterlagen des Fischereivereins Bad Wörishofen vom 14.02.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Juli 2005

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH,
Unteres Hart 13, 86825 Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4,
949 - 953, 953/3, 954 - 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 Tfl.
der Gemarkung Irsingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erweiterung der Nasskiesausbeute der Firma Xaver Riebel Baustoff GmbH, Bad Wörishofen, in der Gemarkung Irsingen durch Herstellung eines Baggersees mit einer Wasserfläche von ca. 16 ha und einer Wassertiefe bei MW von 0,7 m bis 2,7 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 944, 944/4, 949 - 953, 953/3, 954 - 957, 959 Tfl., 960, 960/1 Tfl., 962 Tfl., 963 Tfl. und 967 Tfl. der Gemarkung Irsingen nach den Unterlagen des Landschaftsarchitekten Christoph Goslich, Diessen, vom 21.02.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 1. August 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 11. August 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 5 Kühe**
- 290 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 29. Juli 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 17. August 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 17. August 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 17. August 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 17. August 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

250 Tiere, davon

30 Bullen

180 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 2. August 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 11. August	2005
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags	239
Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (LKr-BBS) Vom 04.08.2005	240
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	250
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2005	250
Vollzug der Wassergesetze; geplante Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in der Gemarkung Pfaffenhausen	251
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Naturteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 261 der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn	252

BL - 014-6/1

Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags

Am **Dienstag, 16. August 2005**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungszimmer des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 104, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Es schließt sich um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Kreistagssitzung an.

Jeweilige Tagesordnung:

1. Vollzug des Art. 13 der Landkreisordnung;
Entscheidung über die Niederlegung des Mandats als Kreisrätin von Christl Keller, Babenhausen
2. Zulässigkeitsentscheidung für das Bürgerbegehren

3. Festlegung des Abstimmungstages für den Bürgerentscheid
4. Stimmzettelgestaltung für den verbundenen Bürgerentscheid

Mindelheim, 5. August 2005

21 - 0264.0

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Landkreis Unterallgäu (LKr-BBS) Vom 04.08.2005

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund des Art. 12 a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 12 a Abs. 1 LKrO). Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12 a Abs. 7 LKrO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 12 a Abs. 5 Satz 1 LKrO)
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens drei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Der Landkreis hält nach Gemeinden getrennte unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in nach Gemeinden getrennt angelegten Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Eintragungen ungültig.
- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens ist unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Zu diesem Zweck sucht der Landkreis bei den Gemeinden um Amtshilfe nach. Näheres kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12 a Abs. 3 LKrO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zuzurechnen ist,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12 a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist,
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt der Landkreis einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Kreistages wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter/Abstimmungsausschuss

- (1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem jeweiligen Leiter der Abteilung 2 des Landratsamtes. Stellvertreter des Abstimmungsleiters ist der jeweilige Leiter des Sachgebietes 21.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der Kreisbürger beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Landkreis zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 11 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungs- und der Briefabstimmungsvorstände werden von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus dem Kreis der stimmberechtigten Kreisbürger benannt.
- (2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.
- (3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (4) Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig.
Es gelten die Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und §5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 GLKrWO entsprechend.

§ 12 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 LKrO verpflichtet. Die Mitglieder haben Ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 3 LKrO).

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 13 Einteilung der Stimmbezirke

- (1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 16 Abs. 1 sowie Abs. 2 und §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend.

§ 14 Abstimmungstag

- (1) Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 8 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

- (2) Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (3) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 15 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann.
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
 5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
 6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 16 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 17 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 2. durch Briefabstimmung, wenn ihm am Tag des Bürgerentscheides eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 18 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 16 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).
- (2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 18 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheides stimmberechtigt ist (§ 16). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheidet der Landkreis, wobei er sich der Hilfe der Gemeinden bedient. Anträge und Beschwerden können auch von den kreisangehörigen Gemeinden entgegengenommen werden. Diese leiten die Anträge und Beschwerden unverzüglich dem Landkreis zur Entscheidung zu.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Beschwerde erheben.
§ 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Gibt der Landkreis dem Antrag oder der Beschwerde statt, wird die stimmberechtigte Person und die betroffene Gemeinde davon unterrichtet. Nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses wird dem Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist der Landkreis den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten § 23 und 24 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 19 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann beim Landkreis oder einer kreisangehörigen Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Gehen Beschwerden bei einer Gemeinde ein, werden diese unverzüglich an den Landkreis weitergeleitet. Weist der Landkreis die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 20 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12 a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Kreistag zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Kreistag.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen.

Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Kreistag gemäß Art. 12 a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

- (4) Beschließt der Kreistag eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 22 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 58 bis 60 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 70 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Abs. 4 Satz 2, § 66 Satz 2, § 67 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 23 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen.
- Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde nicht angenommen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 72 bis 76 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 74 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 24 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 83 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 77 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend. Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 25 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 26 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 27 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 24 Abs. 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 25 und 26 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 28 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Landkreisorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen im Amtsblatt des Landkreises bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 29 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 15 GLKrWO entsprechend.

§ 30 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 101 Abs. 1 und 2 und § 102 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 31 Kosten

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. Das Nähere kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS) vom 09.04.1996 außer Kraft.

Mindelheim, 4. August 2005
Landkreis Unterallgäu



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. August 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. August 2005

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2005

Im August 2005 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2005)

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
 - Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feiertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen)
- Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
 1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 3. August 2005

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen
am Rettenbach und an einem Wiesengraben in der Gemarkung Pfaffenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in der Gemarkung Pfaffenhausen nach den Unterlagen des Büros Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 15.07.2005 i.d.F. der ergangenen Ergänzungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Hochwasserschutzmaßnahmen am Rettenbach:

- Speicherbecken 1 südlich von Pfaffenhausen mit einem Erddamm von 245 m Gesamtlänge, davon 125 m überströmbar gestaltet, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 1,80 m über Gelände bzw. 3 m über der Gewässersohle (= 563,85 m ü. NN), mit einem Rückhaltevolumen von 46.200 m³ bei einem maximalen Stauziel von 563,17 m ü. NN und mit einem Drosselbauwerk DN 1200 mit Blende DN 780 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 496, 495, 491, 476/1, 366, 460, 476, 464, 463, 462 und 494 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- Speicherbecken 2 südlich von Pfaffenhausen mit einem Erddamm von 320 m Länge, einer befestigten Dammscharte mit 43 m Breite, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 4,4 m über Gelände bzw. 5,2 m über der Gewässersohle (= 573,00 m ü. NN), mit einem Rückhaltevolumen von 133.900 m³ bei einem maximalen Stauziel von 572,02 m ü. NN und mit einem Drosselbauwerk DN 800 mit Blende DN 600 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 521, 511, 522, 533, 532, 523, 524, 525, 526, 141 und 584 der Gemarkung Pfaffenhausen,

- Ausbau des Rettenbaches am nordwestlichen Ortsrand auf eine Länge von 210 m mit teilweiser Verbreiterung der Gewässersohle um bis zu 1 m und Abflachung der südlichen Uferböschung auf eine Böschungsneigung von ca. 1 : 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 339, 337, 336 und 330 der Gemarkung Pfaffenhausen

und am Wiesengraben:

- Hochwasserleitdamm entlang des nördlichen Wiesengrabenufers westlich der Bahnlinie Günzburg - Mindelheim mit einer Länge von 270 m, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 2,2 m über Gewässersohle (= 566,52 m ü. NN) und mit einem Freibord von mindestens 0,5 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 509 und 510 der Gemarkung Pfaffenhausen, Verschluss von zwei bestehenden Durchlässen DN 600 durch den Bahndamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 326/15 der Gemarkung Pfaffenhausen, Versickerung des sich in der Geländemulde sammelnden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf den Grundstücken Fl.Nrn. 509, 510, 511 und 512 der Gemarkung Pfaffenhausen und Erstellung einer durch einen Schieber geschlossenen Rohrleitung DN 250 zur Entwässerung des südlichen Teilbereichs der nördlich des Leitdamms gelegenen Geländemulde in den Wiesengraben, die nur im Bedarfsfall eingestaut werden soll,
- Hochwasserleitdamm entlang des nördlichen Wiesengrabenufers zwischen der Bahnlinie Günzburg - Mindelheim und der Mindel mit einer Länge von 703,58 m, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 2,15 m über Gelände bzw. 3,35 m über Gewässersohle (= 566,00 bis 564,95 m ü. NN) und einem Freibord von mindestens 0,5 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 530, 529, 1125, 527, 526, 521, 542, 543, 545/2, 545, 544, 552, 564, 565, 566, 578, 326/15, 520 und 542/1 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- hydraulisch günstige Ableitung des Wiesengrabenabflusses über eine Rohrleitung DN 600 mit bis zu 700 l/s in die Mindel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 527, 529, 530 und 1165 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- Verlegung des Wiesengrabens auf ca. 120 m Länge oberhalb der Verrohrung DN 600 vor der Einleitung in die Mindel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526, 527 und 542 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- Sicherung der Krone und der Böschungen des Mindeldeiches mit Radweg gegen Erosionserscheinungen in Folge der Überströmung bis auf die Höhe der planfestgestellten Deichhöhen gem. dem Mindelregulierungsplan aus den Jahren 1962 und 1964 im Bereich der Anliegergrundstücke Fl.Nrn. 529, 531 und 532 der Gemarkung Pfaffenhausen zur Sicherung der Standfestigkeit des neu zu errichtenden Wiesengrabendammes bei größeren als 20-jährlichen Hochwasserereignissen der Mindel.

Mindelheim, 8. August 2005

43 - 6415.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Naturteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 261
der Gemarkung Bedernau durch die Gemeinde Breitenbrunn**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Naturteich auf dem Grundstück Fl.Nr. 261 der Gemarkung Bedernau nach den Unterlagen des Ing. Büros Knecht & Stitzelberger vom 11.05.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 5. August 2005

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 18. August	2005
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid „Flugplatz-Förderung“ im Landkreis Unterallgäu am 18.09.2005	253
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	256
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2026 der Gemarkung Mindelheim gereinigtem Abwasser in die Mindel; Sanierung der Kläranlage zur nachhaltigen Phosphorelimination	256

21 - 0264.0

**Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid
„Flugplatz-Förderung“ im Landkreis Unterallgäu
am 18.09.2005**

1. Am 18.09.2005 findet der Bürgerentscheid „Flugplatz-Förderung“ statt. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in Stimmbezirke eingeteilt.
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 28.08.2005 (21.Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.
 - 2.1.2 Abstimmungsberechtigte können, wenn sie keinen Abstimmungsschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises ausüben.

- 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Abstimmungsberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch Briefabstimmung

2.2.1. Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

2.2.2 Bei der Briefabstimmung müssen die Abstimmungsberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden. Die Abstimmungsbriefe müssen ausreichend frankiert sein. Auf eine Trennung von den Unterlagen zur Bundestagswahl muss geachtet werden.

3. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel

Die Abstimmung erfolgt mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Die zu entscheidenden Fragestellungen ergeben sich aus diesem Muster.

- 3.1. Die Abstimmung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jeder Abstimmungsberechtigte hat je Frage eine Stimme. Der Vorschlag des Kreistages (Kreistagsbegehren) als auch der Vorschlag des Bürgerbegehrens sind jeweils bei „Ja“ oder bei „Nein“ in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen. Angenommen ist der Vorschlag, der als einziger die Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Falls jeder der beiden Vorschläge von der Mehrheit der Kreisbürger jeweils mit „Ja“ oder mit „Nein“ gekennzeichnet werden, entscheidet die Stichfrage, welcher der beiden Vorschläge zur Realisierung kommt. Bei der Stichfrage ist einer der beiden Vorschläge in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen.
- 3.2. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist so zu falten, dass der Inhalt verdeckt wird.
4. Die Abstimmungsberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Bei der Gemeinde oder dem Landkreis Unterallgäu kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden.
6. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs.1 und 3 i.V.m. § 108 d Strafgesetzbuch).

Mindelheim, 16. August 2005



Stimmzettel

für die Bürgerentscheide im Landkreis Unterallgäu am 18.09.2005

Bürgerentscheid 1 Kreistagsbegehren	Bürgerentscheid 2 Bürgerbegehren
<p>Sind Sie dafür, dass der Landkreis Unterallgäu eine einmalige zweckgebundene Anschubfinanzierung zu den Investitionskosten des Regionalen Verkehrsflughafens in Memmingerberg bis zu einer Höhe von maximal 408.000 € ohne jegliche Nachschusspflicht leistet, wenn die Errichtung eines Regionalen Verkehrsflughafens vom Bayerischen Wirtschaftsministerium staatlich gefördert wird und über die Klagen gegen die luftverkehrsrechtliche Änderungsgenehmigung vom 09.07.2004 rechtskräftig entschieden wurde und die Wirtschaftlichkeitsberechnung dem Landkreis vorgelegt wurde?</p> <p style="text-align: center;">Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Sind Sie dafür, dass der Landkreis Unterallgäu</p> <ul style="list-style-type: none">- es unterlässt, Finanz- und/oder Sachmittel, auch Bürgschaften, direkt oder indirekt - beispielsweise mittels einer Unternehmung, gleich welcher Rechtsform- dauerhaft oder als Anschubfinanzierung für den Regionalflughafen Allgäu in Memmingerberg zu geben.- Zusagen bzw. Leistungen, sofern solche bereits erfolgt sind, unverzüglich rückgängig macht? <p style="text-align: center;">Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p style="text-align: center;">Stichfrage</p> <p>Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?</p> <p style="text-align: center;">Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Förderung Bürgerentscheid 1 (Kreistagsbegehren)</p> <p><input type="radio"/> Keine Förderung Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)</p>	

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. August 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. August 2005

43 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2026 der Gemarkung Mindelheim gereinigtem Abwasser in die Mindel; Sanierung der Kläranlage zur nachhaltigen Phosphorelimination

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Sanierung der Kläranlage durch den Einbau einer Phosphatfällung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2026 der Gemarkung Mindelheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Kläranlagen Steinle Verfahrenstechnik GmbH, Merklingen, vom März 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 10. August 2005

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 34	Mindelheim, 25. August	2005
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bundestagswahl am 18. September 2005; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 256 Neu-Ulm	257
Bundestagswahl am 18. September 2005; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 258 Ostallgäu	259
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	260
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Hawangen	261
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005	261

21 - 004

Bundestagswahl am 18. September 2005; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 256 Neu-Ulm

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2005 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zuzulassen:

Ifd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort Wohnung	
1	Dr. Nüßlein, Georg	Bundestagsabgeordneter, Dipl.-Kaufmann	1969 Krumbach	Münsterhausen Kanalweg 1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -

2	Esser, Antje	Rechtsanwältin	1968 Hamburg	Senden Max-Planck-Str. 24	Sozialdemo- kratische Partei Deutschlands - SPD -
3	Deligöz, Ekin	Bundestagsabgeord- nete, Dipl.-Verwaltungs- wissenschaftlerin	1971 Tokat/Türkei	Senden Schubertstr. 27	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -
4	Jaser, Dietrich	Rechtsanwalt	1961 Augsburg	Burgau Stockerweg 16	Freie De- mokratische Partei - FDP -
5					
6	Seitz, Roland Benedikt	Dipl.-Ingenieur (FH)	1947 Elchingen/ Thalfingen	Neu-Ulm Bodel- schwinghamstr. 31	Die Linkspar- tei.PDS - Die Linke. -
7	Baitschora, Harry	Systemadministrator	1965 Neu-Ulm	Nersingen Nordstraße 8	Nationaldemo- kratische Partei Deutschlands - NPD -
8					
9					

10					
11					
12					
13					
14					

Neu-Ulm, 25. August 2005

Berger
Regierungsrätin z.A.
Kreiswahlleiterin

21 - 004

**Bundestagswahl am 18. September 2005;
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
im Wahlkreis 258 Ostallgäu**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 258 Ostallgäu hat in öffentlicher Sitzung am 22. August 2005 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 258 Ostallgäu

1. Rossmannith, Kurt, Bundestagsabgeordneter, Dipl.Verw.Wirt, Mühleite 15, 87600 Kaufbeuren
geb. 1944 in Raase
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

2. Holstein, Lars, Wirtschaftsgeograph, Prenzlauer Allee 23, 10405 Berlin
geb. 1971 in Kassel
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Specht, Tobias, Diplom-Kaufmann, Sieglindenstr. 24, 86152 Augsburg
geb. 1977 in Memmingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Dr. Rehmet, Roland, Diplom-Chemiker, Forettle 9, 87600 Kaufbeuren
geb. 1966 in Sydney
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Goldberg, Michael, Elektriker, Neuenried 17, 87648 Aitrang
geb. 1961 in Mindelheim
Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)
7. Blank, Kurt-Jürgen, Stahlbetonbauer, Saarlandstr. 7, 87700 Memmingen
geb. 1970 in Memmingen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
15. Kreuter, Jürgen, Selbständig, Eschenweg 5, 87656 Germaringen
geb. 1966 in Kaufbeuren
Erneuerung (Erneuerung)
16. Fischer, Werner, Dipl. Finanzwirt (FH), Alte Poststr. 119, 87600 Kaufbeuren
geb. 1955 in Kaufbeuren
UNABHÄNGIGE KANDIDATEN ... für Direkte Demokratie + bürgernahe Lösungen (UNABHÄNGIGE)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktoberdorf, 22. August 2005

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 258 Ostallgäu

Ralf Kinkel, Regierungsrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. September 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. August 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Hawangen**

Der Ortsteil Untermoosbach der Gemeinde Hawangen wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Hawangen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI. Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 18. August 2005

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	16.09.2005 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	16.09.2005 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	16.09.2005 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	15.09.2005 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	15.09.2005 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	15.09.2005 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	13.09.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	15.09.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	14.09.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	14.09.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden	26.09.2005 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	27.09.2005 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

28.09.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach	11.10.2005 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	11.10.2005 ab 07:00 Uhr
Stetten	30.09.2005 ab 07:00 Uhr
Unteregg	10.10.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	17.10.2005 ab 08:00 Uhr
Kammlach	30.09.2005 ab 07:00 Uhr
Lauben	17.10.2005 ab 08:00 Uhr
Westerheim	13.10.2005 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

12.09.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	19.09.2005 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	20.09.2005 ab 07:00 Uhr
Woringen	28.09.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	06.10.2005 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	07.10.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	16.09.2005 ab 07:00 Uhr
Lautrach	16.09.2005 ab 07:00 Uhr
Legau	29.09.2005 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach	12.09.2005 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	14.09.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	12.10.2005 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	13.10.2005 ab 07:00 Uhr
Lachen	12.10.2005 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	23.09.2005 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	13.10.2005 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	23.09.2005 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	04.10.2005 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 08:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	04.10.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	
Böhen	20.09.2005 ab 07:00 Uhr
Hawangen	22.09.2005 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	21.09.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	22.09.2005 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	
Breitenbrunn, Oberrieden	05.10.2005 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	05.10.2005 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	10.10.2005 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	
Amberg	12.09.2005 ab 08:00 Uhr
Rammingen	14.09.2005 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	13.09.2005 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	13.09.2005 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	15.09.2005 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 22. August 2005

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 1. September	2005
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	265
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Mühlbaches der Östlichen Günz und Neugestaltung der Uferböschung im Bereich der Brücke (Glockengießergeweg/Schlößlestraße) in Erkheim	266
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	266
Kraftloserklärung von Sparurkunden	267

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. September 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. August 2005

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Mühlbaches der Östlichen Günz und Neugestaltung der Uferböschung
im Bereich der Brücke (Glockengießergeweg/Schlößlestraße) in Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Verlegung des Mühlbaches der Östlichen Günz und für die Neugestaltung der Uferböschung im Bereich der Brücke (Glockengießergeweg/Schlößlestraße), d.h. im unmittelbaren Bereich der Brücke sowie ca. 7,5 m flussaufwärts und ca. 25 m flussabwärts (linksseitig) nach den Unterlagen des Ing.-Büros Hartinger Consult, Thannhausen, vom 01.07.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. August 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 1. September 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 10 Kühe**
- 300 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. August 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 12 54 70 14, 13 18 35 04, 13 18 34 70, 13 18 34 96, 13 03 74 03

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. August 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 8. September	2005
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	268
Öffentliche Zustellung	269
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	269
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Riedgrabens bei Grundstück Fl.Nr. 362/3 der Gemarkung Benningen durch die Gemeinde Benningen	270
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 847/4 der Gemarkung Ottobeuren mit einer Wasserfläche von ca. 33 m ² durch Herrn Erwin Berger, Eldern 6 c, 87724 Ottobeuren	270
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotops auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1619 und 1620 der Gemarkung Pleß durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	270
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	271

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. September 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. September 2005

32 - 1660.1

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.06.2005 über die zeitliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis von

Frau **Emina MICK**, geb. 15.06.1977, zuletzt gemeldet in „Höfen 8, 86833 Ettringen“ wird hiermit öffentlich zugestellt und kann bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33 in 87719 Mindelheim, auf Zimmer 118 während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt **zwei Wochen** nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann **Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4** innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mindelheim, 2. September 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.08.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Gemeinde Greifenberg in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Greifenberg zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Greifenberg befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.08.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 30. August 2005

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Riedgrabens bei Grundstück Fl.Nr. 362/3
der Gemarkung Benningen durch die Gemeinde Benningen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Riedgrabens bei dem Grundstück Fl.Nr. 362/3 der Gemarkung Benningen auf einer Länge von ca. 120 m nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Fassnacht, Legau, vom 26.05.2000 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. September 2005

43 - 6415.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 847/4
der Gemarkung Ottobeuren mit einer Wasserfläche von ca. 33 m²
durch Herrn Erwin Berger, Eldern 6 c, 87724 Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung des Fischteiches des Herrn Erwin Berger, Eldern, auf dem Grundstück Fl.Nr. 847/4 der Gemarkung Ottobeuren nach den Unterlagen des Herrn Erwin Berger, Eldern, vom 14.03.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. September 2005

43 - 6415.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotops auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1619 und 1620
der Gemarkung Pleß durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotops auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1619 und 1620 der Gemarkung Pleß durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. auf einer Fläche von max. 1.150 m² nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbands Unterallgäu e.V. vom Juli 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. September 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. September 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 14. September 2005, 8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 14. September 2005, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 14. September 2005, 10:30 Uhr

Auftrieb:

260 Tiere, davon

15 Bullen

210 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 30. August 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 15. September	2005
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu	273
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	276
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2005	277
Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides Flugplatzförderung am 18.09.2005	278
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	278
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2005)	279
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	279
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 der Gemarkung Mindelheim und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 der Gemarkung Mindelheim zum Betrieb einer Raumlufkühlanlage in den Bürogebäuden B 3 und B 4 der Firma Grob-Werke Burkhart Grob e.K., Industriestr. 4, 87719 Mindelheim	281
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 05.08.2005	281
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	282

**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)
im Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl I S. 3076) und des § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl Nr. 27/1998, S. 1025) folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffserklärung**

- Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxenstand zum Abholort.
- Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxenstand oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxenstand liegt.
- Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxenstand zu mindestens einem Fahrtziel und dann zurück zum Taxenstand oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises vom 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxenstandes.
- Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.
- Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder aus verkehrlichen Gründen zum Stehen kommt.

**§ 2
Festsetzung und Geltungsbereich
der Beförderungsentgelte**

- (1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Unterallgäu haben, werden die in den §§ 3 bis 10 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Unterallgäu.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Abs. 1 genannten Unternehmer besteht gem. § 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 2 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).

**§ 3
Beförderungsentgelte**

- (1) Für die Benützung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 7 und 8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt
für die erste Wegstrecke bis 250 m 2,80 Euro

Kilometerpreis
0,20 €/250 m 0,80 Euro/km

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl und die Tageszeit

Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt
für die Wegstrecke bis 137,93 m 2,80 Euro

Kilometerpreis
0,20 €/137,93 m 1,45 Euro/km

- (2) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ i.S.d. Absatzes 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.

§ 4 Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

bis 8 Minuten je Stunde (0,20 €/32,7 s) 22,00 Euro

ab 8 Minuten je Stunde (0,20 €/24,8 s) 29,00 Euro

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen

im Tarif I
bis 8 Minuten 27,50 km/h

im Tarif II
bis 8 Minuten 15,17 km/h

Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.

§ 5 Beförderung von Kleintieren

Für jedes frei transportierte Tier
je Transportbehälter oder Käfig 0,50 Euro

Blindenhunde sind frei zu befördern.

Der Maximalbetrag der Zuschläge (aus § 5 und § 6) darf 5,00 Euro je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

§ 6 Beförderung von Gepäck

Üblicherweise im Fahrgastraum mitgeführtes Handgepäck
(Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm)
sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück

0,50 Euro

sperriges Gepäck (z.B. Fahrrad, je Einheit)

1,00 Euro

Der Maximalbetrag der Zuschläge (aus § 5 und § 6) darf 5,00 Euro je Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

§ 7 Störungen des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Fahrpreisanzeiger verantwortlich. Sie haben jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit Fahrgästen, jedoch ausschließlich der Rückfahrt zum Taxenstand, nur nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif I

0,80 Euro

bei einer Fahrt i.S.d. Tarif II

1,45 Euro

mindestens jedoch

2,80 Euro.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,37 Euro berechnet werden.

§ 8 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Personenbeförderungsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke, der außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.

§ 9 Allgemeine Vorschrift

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Taxiführer hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt etwas anderes.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

- (4) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) Eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
- b) Ordnungsnummer;
- c) Ausgang und Ziel der Fahrt.

- (5) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 Satz 3 PBefG eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. des Monats in Kraft, der dem Erscheinen des Amtsblattes folgt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) im Landkreis Unterallgäu vom 01.02.2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2000) außer Kraft.

Mindelheim, 12. September 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Xaver Bersch, Sontheim

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Xaver Bersch die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Unter Zurückstellung privater und persönlicher Belange brachte sich der Geehrte mit Vielseitigkeit, Kreativität und Gemeinschaftssinn in vielen Funktionen und Tätigkeiten des kommunalen, vereinspolitischen und landwirtschaftlichen Dorflebens ein. Herr Bersch hat sich durch sein herausragendes langjähriges Engagement für seinen Heimatort großartige Verdienste erworben.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. September 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 009-1/7

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2005

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister **Biber Alfons**, Bedernau/Breitenbrunn, und Herrn **Sauerwein Johann**, Bebenhausen/Kettershausen, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Bürgermeister Biber ist seit 24.09.1987 1. Bürgermeister der Gemeinde Breitenbrunn und seit 01.05.1990 Mitglied des Kreistags Unterallgäu.

Herr Sauerwein ist seit 1975 Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Kettershausen; zuvor war er bereits von 1966 bis 1972 Mitglied des Gemeinderats.

Die Geehrten erfüllen ihre Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- Herrn **Mayer Manfred**, Zaisertshofen/Tussenhausen,
- Herrn **Pfeiffer Erwin**, Schwaighausen/Holzgünz,
- Herrn **Probst Walter**, Holzgünz.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 13. September 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

21 - 0264.0

**Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides
Flugplatzförderung am 18.09.2005**

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet am

21. September 2005 um 16:30 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim,
Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 400 (Konferenzraum, 4. OG)

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Mindelheim, 7. September 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. September 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. September 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2005)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 03.10.2005	Dienstag 04.10.2005	Mittwoch 05.10.2005	Donnerstag 06.10.2005	Freitag 07.10.2005
verlegt auf	Dienstag 04.10.2005	Mittwoch 05.10.2005	Donnerstag 06.10.2005	Freitag 07.10.2005	Samstag 08.10.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 7. September 2005

41 - 6360.1/5

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2005 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 10.10.2005	
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
	Dienstag, 11.10.2005	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Mittwoch, 12.10.2005	
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 13.10.2005		
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion

Freitag, 14.10.2005		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Samstag, 15.10.2005		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg a.d. Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 12. September 2005

43 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 3
auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 der Gemarkung Mindelheim und Wiedereinleiten
des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 900
der Gemarkung Mindelheim zum Betrieb einer Raumluftkühlanlage
in den Bürogebäuden B 3 und B 4 der Firma Grob-Werke Burkhart Grob e.K.,
Industriestr. 4, 87719 Mindelheim**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.12.1996 i.d.F. des Bescheides vom 17.12.2001 erhielt die Firma Grob-Werke Burkhart Grob e.K., Mindelheim die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 11,2 l/s und 60.000 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 der Gemarkung Mindelheim und zum Rückleiten des um max. 10 °C aufgewärmten Wassers in das Grundwasser über einen Sickerschacht auf dem Grundstück Fl.Nr. 900 in das Grundwasser für den Betrieb einer Raumluftkühlanlage in den Bürogebäuden B 3 und B 4 ihres Werkes auf dem Anwesen Industriestr. 4, 87719 Mindelheim.

Aufgrund der Erweiterung der Raumluftkühlanlage mit einem höheren Kühlwasserbedarf beantragte die Firma Grob-Werke Burkhart Grob e.K. beim Landratsamt Unterallgäu die Erhöhung der Grundwasserfördermenge aus ihrem Brunnen 3 und der zu versickernden Kühlwassermenge auf 15 l/s und 150.000 m³/a.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.1996 i.d.F. des Bescheides vom 17.12.2001 gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Erweiterung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 6. September 2005

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen
vom 05.08.2005**

Die Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

**§ 1
Änderung**

(1) § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 31.08.2006 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Sie beträgt ab 01.09.2006 250,00 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2005 in Kraft.

Pfaffenhausen, 5. August 2005
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 22. September 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 5 Kühe**
- 440 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. September 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 22. September	2005
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	283
Übung der Bundeswehr	284
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	284
Vollzug der Wassergesetze; geplante Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen, Unterrieden und Egelhofen	285

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29.09.2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. September 2005

311 - 0831

An die
Städte, Einheitsgemeinden
und Verwaltungsgemeinschaften
des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 29.09.2005 - 07.10.2005

im Raum Biberach - Grundsheim - Langenschemmern - Hochdorf - Steinhausen - Memmingen -
Steinheim - Westerheim - Ottobeuren - Lautrach angemeldet.

Es werden Luftfahrzeuge eingesetzt. Übungs- und Darstellungsmunition wird verwendet. Fallschirmsprünge sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 16. September 2005

41 - 1761.2/2

**Abfallrecht;
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches
und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte –
hier: pechhaltiger Straßenaufbruch;
Abfallschlüssel 17 03 03***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.09.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Stadt Kaufbeuren in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Stadt Kaufbeuren zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Stadt Kaufbeuren befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.09.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 15. September 2005

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
geplante Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen
am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen,
Unterrieden und Egelhofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen, Unterrieden und Egelhofen nach den Unterlagen des Büros Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 15.07.2005 i.d.F. der ergangenen Ergänzungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Hochwasserschutzmaßnahmen am Rettenbach:

- Speicherbecken 1 südlich von Pfaffenhausen mit einem Erddamm von 245 m Gesamtlänge, davon 125 m überströmbar gestaltet, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 1,80 m über Gelände bzw. 3 m über der Gewässersohle (= 563,85 m ü. NN), mit einem Rückhaltevolumen von 46.200 m³ bei einem maximalen Stauziel von 563,17 m ü. NN und mit einem Drosselbauwerk DN 1200 mit Blende DN 780 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 496, 495, 491, 476/1, 366, 460, 476, 464, 463, 462 und 494 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- Speicherbecken 2 südlich von Pfaffenhausen mit einem Erddamm von 320 m Länge, einer befestigten Dammscharte mit 43 m Breite, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 4,4 m über Gelände bzw. 5,2 m über der Gewässersohle (= 573,00 m ü. NN), mit einem Rückhaltevolumen von 133.900 m³ bei einem maximalen Stauziel von 572,02 m ü. NN und mit einem Drosselbauwerk DN 800 mit Blende DN 600 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 521, 511, 522, 533, 532, 523, 524, 525 und 526 der Gemarkung Unterrieden sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 141 und 584 der Gemarkung Egelhofen,
- Ausbau des Rettenbaches am nordwestlichen Ortsrand auf eine Länge von 210 m mit teilweiser Verbreiterung der Gewässersohle um bis zu 1 m und Abflachung der südlichen Uferböschung auf eine Böschungsneigung von ca. 1 : 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 339, 337, 336 und 330 der Gemarkung Pfaffenhausen

und am Wiesengraben:

- Hochwasserleitdamm entlang des nördlichen Wiesengrabenufers westlich der Bahnlinie Günzburg - Mindelheim mit einer Länge von 270 m, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 2,2 m über Gewässersohle (= 566,52 m ü. NN) und mit einem Freibord von mindestens 0,5 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 509 und 510 der Gemarkung Pfaffenhausen, Verschluss von zwei bestehenden Durchlässen DN 600 durch den Bahndamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 326/15 der Gemarkung Pfaffenhausen, Versickerung des sich in der Geländemulde sammelnden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf den Grundstücken Fl.Nrn. 509, 510, 511 und 512 der Gemarkung Pfaffenhausen und Erstellung einer durch einen Schieber geschlossenen Rohrleitung DN 250 zur Entwässerung des südlichen Teilbereichs der nördlich des Leitdammes gelegenen Geländemulde in den Wiesengraben, die nur im Bedarfsfall eingestaut werden soll,
- Hochwasserleitdamm entlang des nördlichen Wiesengrabenufers zwischen der Bahnlinie Günzburg - Mindelheim und der Mindel mit einer Länge von 703,58 m, mit einer Dammkronenhöhe von bis zu 2,15 m über Gelände bzw. 3,35 m über Gewässersohle (= 566,00 bis 564,95 m ü. NN) und einem Freibord von mindestens 0,5 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 530, 529, 1125, 527, 526, 521, 542, 543, 545/2, 545, 544, 552, 564, 565, 566, 578, 326/15, 520 und 542/1 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- hydraulisch günstige Ableitung des Wiesengrabenabflusses über eine Rohrleitung DN 600 mit bis zu 700 l/s in die Mindel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 527, 529, 530 und 1165 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- Verlegung des Wiesengrabens auf ca. 120 m Länge oberhalb der Verrohrung DN 600 vor der Einleitung in die Mindel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526, 527 und 542 der Gemarkung Pfaffenhausen,
- Sicherung der Krone und der Böschungen des Mindeldeiches mit Radweg gegen Erosionerscheinungen in Folge der Überströmung bis auf die Höhe der planfestgestellten Deichhöhen gem. dem Mindelregulierungsplan aus den Jahren 1962 und 1964 im Bereich der Anliegergrundstücke Fl.Nrn. 529, 531 und 532 der Gemarkung Pfaffenhausen zur Sicherung der Standfestigkeit des neu zu errichtenden Wiesengrabendammes bei größeren als 20-jährlichen Hochwasserereignissen der Mindel.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 vom 11.08.2005.

Mindelheim, 13.09.2005

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 39	Mindelheim, 29. September	2005
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	288
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis 258 Ostallgäu	288
Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 18.09.2005	290
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	291
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)	291
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2004/2005 können noch bis 31. Oktober 2005 eingereicht werden	292
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen, Markt Markt Rettenbach - Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 421 der Gemarkung Köngetried	292
Vollzug der Wassergesetze; <ul style="list-style-type: none"> 1. Entnehmen von Wasser aus der Wertach sowie aus dem Brunnen 1 (Bürobrunnen) und dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen 2. Entnehmen von Wasser aus dem Brunnen 2 (Hofbrunnen) für die Sanierung des Ölschadens auf dem Betriebsgelände der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen 	293
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	293
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	294

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 4. Oktober 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Vorstellung des Verkehrsgutachtens für Entlastungsstraßen im Bereich Türkheim, Amberg und Wiedergeltingen
3. MN 5 - Kreisstraße zwischen Dirlawang und der Abzweigung Warmisried; Hochwasserentlastung Dirlawang und Deckenbau
4. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
5. MN 23 - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Tussenhausen, Markt Wald und Immelstetten
6. MN 4/MN 25 - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Neu-Ulm über die Umstufungen im Zuge der neu errichteten Umfahrung Apfeltrach - Dirlawang
7. Altenhilferelevante Bedarfsermittlung für den Landkreis Unterallgäu - Bericht
8. Soziale Pflegeversicherung;
Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2004
9. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2005
10. Förderung von sozialen Einrichtungen
11. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu;
Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
12. Widerspruch gegen den Bezirksumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2005;
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung

Mindelheim, 23. September 2005

21 - 0041.3

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis 258 Ostallgäu

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 258 Ostallgäu hat in seiner Sitzung am 22.09.2005 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	239.599
Wähler/innen:	186.381
ungültige Erststimmen:	4.414
gültige Erststimmen:	181.967
ungültige Zweitstimmen:	2.598
gültige Zweitstimmen:	183.783

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Rossmann, Kurt	CSU	110.880
2.	Holstein, Lars	SPD	34.467
3.	Specht, Tobias	GRÜNE	12.241
4.	Dr. Rehmet, Roland	FDP	12.640
6.	Goldberg, Michael	Die Linke.	5.055
7.	Blank, Kurt-Jürgen	NPD	3.655
15.	Kreuter, Jürgen	Erneuerung	498
16.	Fischer, Werner	UNABHÄNGIGE	2.531

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	103.806
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.651
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	12.225
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	18.841
5.	DIE REPUBLIKANER (REP)	1.580
6.	Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)	5.185
7.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.612
8.	Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	674
9.	Bayernpartei (BP)	1.544
10.	Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	464
11.	DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)	560
12.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	145
13.	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)	1.415
14.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	81

Gewählt ist der Bewerber Kurt Rossmann (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Bundestagsabgeordneter, Dipl.Verw.Wirt, Mühleite 15, 87600 Kaufbeuren.

Ort, Datum

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 258 Ostallgäu

Unterschrift

21 - 0043.3

Der Abstimmungsleiter des Landkreises
Unterallgäu

Datum
21.09.2005

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 18.09.2005

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten:	103.543
2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	74.636
3. Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen:	
3.1 beim 1. Bürgerentscheid (Kreistagsbegehren):	
Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	29.046
Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheids (Nein-Stimmen)	35.109
Ungültige Stimmen insgesamt	10.481
3.2 beim 2. Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) :	
Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	39.024
Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheids (Nein-Stimmen)	23.159
Ungültige Stimmen insgesamt	12.453
3.3 bei der Stichfrage:	
Gültige Zustimmungen zum 1 . Bürgerentscheid	24.778
Gültige Zustimmungen zum 2 . Bürgerentscheid	37.667
Ungültige Stimmen insgesamt	12.191
4. Ergebnisfeststellung	
4.1 Der 1. Bürgerentscheid mit 64.155 gültigen Stimmen, davon 35.109 gültigen Ja-Stimmen erhielt nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und wurde damit abgelehnt. Das nach Art. 12a Abs. 11 LKrO erforderliche Abstimmungsquorum von 10 v.H. der Stimmberechtigten (10.355) ist erreicht.	
4.2 Der 2. Bürgerentscheid mit 62.183 gültigen Stimmen, davon 39.024 gültigen Ja-Stimmen erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und wurde damit angenommen. Das nach Art. 12a Abs. 11 LKrO erforderliche Abstimmungsquorum von 10 v.H. der Stimmberechtigten (10.355) ist erreicht.	

4.3 der Bürgerentscheid mit der
Ablehnung des 1. Bürgerbegehrens
Annahme des 2. Bürgerbegehrens
im folgenden Sinn entschieden ist:

Das 2. Bürgerbegehren gilt als angenommen.

Datum

Unterschrift

21.09.2005

Bihler

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Oktober 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Ver-
fahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel
nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1
BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. September 2005

311 - 1322

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);
Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)**

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die
Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen
(Art. 5 FTG).

Mindelheim, 22. September 2005

21 - 204-1/1

**Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2004/2005
können noch bis 31. Oktober 2005 eingereicht werden**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2005 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2004/2005 einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 340 € überschritten wird (Hinweis: ab dem Schuljahr 2005/2006 beträgt die Familienbelastungsgrenze 370 €). Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2004 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 330 oder 335, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 oder 3 52 erhältlich.

Mindelheim, 21. September 2005

43 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen,
Markt Markt Rettenbach - Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 421
der Gemarkung Köngetried**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.09.1984 erhielt der Markt Markt Rettenbach die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der Quelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 421 der Gemarkung Köngetried für die öffentliche Wasserversorgung seines Ortsteiles Eutenhausen. Die Bewilligung war bis zum 31.12.2004 befristet.

Nach Ablauf der Bewilligung beantragte der Markt Markt Rettenbach beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus der o.g. Quelle bis 31.12.2006.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 15. September 2005

43 - 6421.3/3

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Entnehmen von Wasser aus der Wertach sowie aus dem Brunnen 1 (Bürobrunnen) und dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen**
- 2. Entnehmen von Wasser aus dem Brunnen 2 (Hofbrunnen) für die Sanierung des Ölschadens auf dem Betriebsgelände der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen**

Die Firma Gebr. Lang GmbH, Ettringen, beantragte beim Landratsamt Unterallgäu die Änderung der ihr mit Bescheid vom 20.01.2004 erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Triebwerkskanal der Wertach bzw. bei abgelassenem Triebwerkskanal über eine Notentnahmeleitung direkt aus der Wertach sowie zur Entnahme von Grundwasser bzw. Uferfiltrat der Wertach aus dem Büro-, Hof- und Schleifereibrunnen für die Kühl- und Brauchwasserversorgung ihrer Papierfabrik in Ettringen entsprechend den Unterlagen des Herrn Dipl.-Geologen Udo Bosch, Markt Rettenbach, vom 14.10.2004.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.01.2004 gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 15. September 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 6. Oktober 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 5 Kühe**
- 400 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempton, 23. September 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. Oktober 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. Oktober 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. Oktober 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. Oktober 2005,	10:30 Uhr

Auftrieb:

320 Tiere, davon
20 Bullen
260 Kühe und Kalbinnen
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 27. September 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 6. Oktober	2005
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	295
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	296
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	296

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Donnerstag, 13. Oktober 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Förderung der Denkmalpflege 2005
2. Raumbedarf der Staatlichen Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen und der Beruflichen Schulen Bad Wörishofen
3. Förderung der Erwachsenenbildung
4. Förderung der Jugendarbeit 2005
5. Förderung der Dampfsäg Sontheim
6. Förderung des Kulturrings Mindelheim

Mindelheim, 30. September 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Oktober 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Oktober 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 20. September 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	354.160	354.160
die Ausgaben	0	0	354.160	354.160
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	110.000	0	428.000	538.000
die Ausgaben	110.000	0	428.000	538.000

§ 2

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zu Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **den Umbau Schule und alte Turnhalle (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2005 um 99.000 € erhöht und auf 207.000 € neu festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2001 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Erhöhung der Investitionsumlage teilt sich wie folgt auf:

Umlage für Umbau Schule und alte Turnhalle

Markt Türkheim	nach Schülerzahl	57.750 €	
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	8.800 €	
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	8.800 €	
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	12.100 €	
Gemeinde Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	11.550 €	99.000 €

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Türkheim, 30. September 2005
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

13. Oktober 2005 mit 20. Oktober 2005

die Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 4. Oktober 2005

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 41	Mindelheim, 13. Oktober	2005
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen und des Ortsteiles Lampolz Vom 05.10.2005	300
Verleihung des Landkreis-Ehrenschildes	300
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	301
Übung der Bundeswehr	301
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Günz; Sanierung der Kläranlage durch Ausbau mittels Denitrifikationsstufe	302
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2005)	302
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005	302
Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung	305
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	306

43 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen
und des Ortsteiles Lampolz
Vom 05.10.2005**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böhen und des Ortsteils Lampolz vom 10.03.1986 (KABl. 1986 S. 91) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 5. Oktober 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 019-1/5

**Verleihung des Landkreis-Ehrenschildes
für Herrn Bürgermeister Alfons Biber, Bedernau**

Am 05.10.2005 durfte ich im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung Herrn Bürgermeister Alfons Biber, Bedernau, für seine 18-jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Breitenbrunn mit dem Landkreis-Ehrenschild auszeichnen.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 6. Oktober 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Oktober 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Oktober 2005

311 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 24.10.2005 - 27.10.2005

im Raum Dillishausen - Gennach - Hiltenfingen - Igling - Markt Wald - Tussenhausen - Türkheim angemeldet.

Manöver-, Übungs- und Darstellungsmunition wird verwendet. Es werden Luft-, Räder- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Oktober 2005

43 - 6323.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Kläranlage
auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen
mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Güz;
Sanierung der Kläranlage durch Ausbau mittels Denitrifikationsstufe**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Sanierung der Kläranlage der VG Ottobeuren durch den Ausbau mittels Denitrifikationsstufe auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros Süddeutsche Abwasserreinigungs-Ingenieure GmbH, Ulm, vom November 2000, mit Ergänzung vom 28.02.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Oktober 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Allerheiligen (01.11.2005)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.11.2005	Mittwoch 02.11.2005	Donnerstag 03.11.2005	Freitag 04.11.2005
verlegt auf	Mittwoch 02.11.2005	Donnerstag 03.11.2005	Freitag 04.11.2005	Samstag 05.11.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 6. Oktober 2005

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2005 bekannt gegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	25.11.2005 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	25.11.2005 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	25.11.2005 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	24.11.2005 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	24.11.2005 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	24.11.2005 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	08.11.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	10.11.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	09.11.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	09.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos, Niederrieden	17.11.2005 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	17.11.2005 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

23.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach	25.11.2005 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	25.11.2005 ab 07:00 Uhr
Stetten	07.11.2005 ab 08:00 Uhr
Unteregg	18.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	22.11.2005 ab 07:00 Uhr
Kammlach	07.11.2005 ab 08:00 Uhr
Lauben	22.11.2005 ab 07:00 Uhr
Westerheim	28.11.2005 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

07.11.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	21.11.2005 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	02.11.2005 ab 08:00 Uhr
Woringen	23.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	16.11.2005 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	16.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	31.10.2005 ab 08:00 Uhr
Lautrach	31.10.2005 ab 08:00 Uhr
Legau	24.11.2005 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

11.11.2005 ab 07:00 Uhr

Markt Wald 09.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 29.11.2005 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 28.11.2005 ab 08:00 Uhr
Lachen 29.11.2005 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 18.11.2005 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 28.11.2005 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen 18.11.2005 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 14.11.2005 ab 05:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 08:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 14.11.2005 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 02.11.2005 ab 08:00 Uhr
Hawangen 04.11.2005 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 03.11.2005 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 04.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 15.11.2005 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen 15.11.2005 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

18.11.2005 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 07.11.2005 ab 08:00 Uhr
Rammingen 09.11.2005 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen 08.11.2005 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 08.11.2005 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

10.11.2005 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benutzen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.
Hochstr. 10, 87778 Stetten
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 5. Oktober 2005

312 - 7570

Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung

Wer in Bayern den Fischereischein erlangen will und hier den Hauptwohnsitz hat, muss nachweisen können, dass er erfolgreich die staatliche Fischerprüfung in Bayern abgelegt hat.

Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist wiederum die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang.

Im Landkreis Unterallgäu bietet z.B. der Fischereiverein e.V. Mindelheim ab Ende November einen entsprechenden Vorbereitungskurs mit den geforderten 60 Unterrichtsstunden an.

Anmeldungen sind zu richten an:

Reichert Reginald, Tel.: 0 82 61-85 50, Fax: 0 82 61-76 38 86 oder
Angelparadies Hans Immerz, Tel.: 0 82 61-73 22 89, Fax: 0 82 61-73 07 43.

Im Internet gibt es Informationen über weitere Vorbereitungslehrgänge sowie den Ausbildungsplan (www.LfL.bayern.de Fischerei, staatliche Fischerprüfung).

Mindelheim, 6. Oktober 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 20. Oktober 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 10 Kühe**
- 380 Jungkühe**
- 20 Kalbinnen**
- 75 Jungrinder**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. Oktober 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 42	Mindelheim, 20. Oktober	2005
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005 im Wahlkreis Neu-Ulm	308
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	309
Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-; vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Geflügelpest	309
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Erkheim	310
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen und naturnahe Verlegung der Hasel in der Gemarkung Eppishausen durch die Gemeinde Eppishausen	311
2. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos	312
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	312
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	314

21 - 0041.3

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 256 Neu-Ulm

Neu-Ulm, den 26.09.2005

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses
der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 18. September 2005 im Wahlkreis Neu-Ulm**

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 22.09.2005 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

I.

Wahlberechtigte	232.818
Wähler	179.115

Ungültige Erststimmen	3.211
Gültige Erststimmen	175.904

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Dr. Georg Nüßlein	CSU	99.959
Antje Esser	SPD	43.541
Ekin Deligöz	GRÜNE	11.833
Dietrich Jaser	FDP	10.813
Roland Benedikt Seitz	Die Linke.	5.453
Harry Baitschora	NPD	4.305

Ungültige Zweitstimmen	2.288
Gültige Zweitstimmen	176.827

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	91.317
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	41.464
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	11.374
Freie Demokratische Partei	FDP	17.932
DIE REPUBLIKANER	REP	1.879
Die Linkspartei.PDS	Die Linke.	5.680

Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	3.256
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	618
Bayernpartei	BP	634
Feministische Partei DIE FRAUEN	DIE FRAUEN	548
DIE GRAUEN - Graue Panther	GRAUE	610
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	137
FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	1.258
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	120

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 256 Neu-Ulm wurde Herr Dr. Georg Nüßlein gewählt.

Berger
Kreiswahlleiterin

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Oktober 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Oktober 2005

51 - 5651.15

Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-; vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Geflügelpest

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist ab sofort verboten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 17. Oktober 2005

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Erkheim**

Die Ortsteile Dankelsried, Erlenberg, Knaus, Lerchenberg und Untererlenberg sowie folgende Anwesen des Marktes Erkheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Ortsteil Markt Erkheim:

Arlesrieder Str. 25, 25 a, 27, 27 a und 29
Brandholz 1 und 2
Mindelheimer Str. 9, 19, 21, 22 und 23

Ortsteil Arlesried:

Frickenhausener Str. 26

Ortsteil Schlegelsberg:

Am Gruible 11
An der Günz 2, 4 und 6
Pulshof 1 und 2
Hardthof 2
Haugenhof 1 und 2
Schlegelsberg 1 und 3
Eidlerholzweg 100

Ortsteil Daxberg:

Moosmühle 8

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Erkheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 46/2000) vom 06.11.2000 wird aufgehoben.

Mindelheim, 5. Oktober 2005

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahmen und naturnahe Verlegung der Hasel
in der Gemarkung Eppishausen durch die Gemeinde Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens 1 mit einem Damm mit einer Kronenhöhe von 563,15 m ü. NN (entspricht einer max. Höhe über Gelände von ca. 7 m), einer Länge von ca. 215 m, einem Bemessungsstauziel von 561,60 m ü. NN, einem Rückhaltevolumen von 154.000 m³, einem Durchlassbauwerk in Stahlbetonbauweise $Q_{ab} = 1,8 \text{ m}^3/\text{s}$ und einer Hochwasserentlastung (Dammscharte) im Bereich des bestehenden Feldweges auf den Grundstücken Fl.Nrn. 213, 215, 216, 147, 217, 221 und 2303 der Gemarkung Eppishausen,
- die naturnahe Verlegung der Hasel unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens 1 für die kontrollierte Ableitung des Abflusses aus dem Hochwasserrückhaltebecken auf den Grundstücken Fl.Nrn. 216, 148, 2303 und 149 der Gemarkung Eppishausen,
- das Anheben der Feldwege im Bereich des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens 1,
- die Verkleinerung des Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch den Bau des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens 1,
- den Bau des Nebenbeckens 3 mit einem Damm mit einer Kronenhöhe von 557,40 m ü. NN (die Oberkante des Dammes liegt 2,5 m über dem Wegtiefpunkt), einer Länge von ca. 200 m, einem Bemessungsstauziel von 556,60 m ü. NN, einem Rückhaltevolumen von 11.500 m³, einem Drosselbauwerk DN 800 mit Schieber und einer Hochwasserentlastung (Dammscharte) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 273, 274, 275, 11/1 und 272 der Gemarkung Eppishausen und
- das Anheben der Feldwege im Bereich des Dammes des Nebenbeckens 3

der Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan des TeamBüros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. Oktober 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 632-1/3

**2. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung
Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos**

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos hat am 27.09.2005 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen (§ 4 Abs. 1 b) von der Stadt Memmingen erhobenen Einleitungsgebühren werden im Verhältnis

46 % Gemeinde Niederrieden
54 % Gemeinde Boos

umgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederrieden, 28. September 2005
ABWASSERZWECKVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **83.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **99.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 67.500 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **80.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Pleß, 14. Oktober 2005
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.10.2005 mit 02.11.2005 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **188.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **163.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **160.450 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **150.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Niederrieden, 11. Oktober 2005
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.10.2005 mit 28.10.2005 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 27. Oktober	2005
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	317
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2005	317
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	318
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	319
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	320
Widmung öffentlicher Straßen; Verfügung über den neu gebauten Ab-/Auffahrtsast im Süden der Ostumfahrung Ettringen	321
Einziehung öffentlicher Straßen; Verfügung über den zurückgebauten Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung Ettringen	321
Widmung öffentlicher Straßen; Verfügung über den neu gebauten Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung Ettringen	322
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	322
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	323
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	323

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 7. November 2005, 14:30 Uhr, findet im Jugendhaus Waldmühle, Waldmühle 22, 87736 Böhen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung :

Top 1: BayKiBiG - gemeindliche Planung des Bedarfes - Jugendhilfeplanung - Teilbereich Kinderbetreuung

Top 2: Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Top 3: Ganztagsbetreuung und offene Jugendarbeit in Ettringen

Top 4: Haushalt 2005

Top 5: Sonstiges

Mindelheim, 25. Oktober 2005

11 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2005

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2005 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2004	30.06.2005	
Amberg	1.311	1.302	- 9
Apfeltrach	963	971	+ 8
Babenhausen	5.298	5.284	- 14
Bad Grönenbach	5.187	5.160	- 27
Bad Wörishofen	13.930	13.909	- 21
Benningen	2.090	2.094	+ 4
Böhen	687	690	+ 3
Boos	1.978	1.961	- 17
Breitenbrunn	2.301	2.306	+ 5
Buxheim	3.054	3.049	- 5
Dirlewang	2.134	2.123	- 11
Egg a.d. Günz	1.151	1.136	- 15
Eppishausen	1.863	1.858	- 5
Erkheim	2.992	2.987	- 5
Ettringen	3.351	3.335	- 16
Fellheim	1.202	1.220	+ 18
Hawangen	1.249	1.239	- 10
Heimertingen	1.716	1.713	- 3
Holzgünz	1.145	1.133	- 12
Kammlach	1.826	1.835	+ 9
Kettershausen	1.767	1.747	- 20

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2004	30.06.2005	
Kirchhaslach	1.288	1.287	- 1
Kirchheim i.Schw.	2.544	2.544	0
Kronburg	1.719	1.714	- 5
Lachen	1.395	1.394	- 1
Lauben	1.340	1.338	- 2
Lautrach	1.203	1.187	- 16
Legau	3.120	3.102	- 18
Markt Rettenbach	3.684	3.701	+ 17
Markt Wald	2.305	2.319	+ 14
Memmingerberg	2.561	2.582	+ 21
Mindelheim	14.144	14.126	- 18
Niederrieden	1.297	1.273	- 24
Oberrieden	1.253	1.253	0
Oberschöneck	967	967	0
Ottobeuren	8.033	8.048	+ 15
Pfaffenhausen	2.363	2.367	+ 4
Pleiß	853	864	+ 11
Rammingen	1.376	1.380	+ 4
Salgen	1.448	1.443	- 5
Sontheim	2.499	2.501	+ 2
Stetten	1.356	1.374	+ 18
Trunkelsberg	1.808	1.784	- 24
Türkheim	6.682	6.642	- 40
Tussenhausen	2.945	2.963	+ 18
Ungerhausen	1.064	1.062	- 2
Unteregg	1.370	1.348	- 22
Westerheim	2.075	2.073	- 2
Wiedergeltingen	1.394	1.380	- 14
Winterrieden	907	908	+ 1
Wolfertschwenden	1.847	1.855	+ 8
Woringen	1.823	1.844	+ 21
Kreissumme	135.858	135.675	- 183

Mindelheim, 19. Oktober 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. November 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Oktober 2005

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2005 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2005)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o. a. Beschränkung von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Volkstrauertag (13.11.2005)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o. a. Beschränkung von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Buß- und Betttag (16.11.2005)

- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern kein gesetzlicher Feiertag mehr.

Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein stiller Tag im Sinne des Art. 3 FTG. Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.

Die Einschränkungen gelten von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (20.11.2005)
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Dies gilt von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 20. Oktober 2005

41 - 1761.2/2

Abfallrecht;
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.10.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Gemeinde Inning am Ammersee in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für deren Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Inning am Ammersee zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Inning am Ammersee befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.10.2005, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 20. Oktober 2005

17 - 630

**Widmung öffentlicher Straßen;
Verfügung über den neu gebauten Ab-/Auffahrtsast
im Süden der Ostumfahrung Ettringen**

Der neu gebaute Ab-/Auffahrtsast im Süden der Ostumfahrung Ettringen von km 0,00 (neu) bis km 0,125 (neu) der Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu, wird zur Kreisstraße MN 9 gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Unterallgäu.

Diese Verfügung wird mit der Widmung der Ostumfahrung von Ettringen zur Staatsstraße durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wirksam.

Gründe für die Widmung:

Im Süden der Ostumfahrung von Ettringen wurde ein Ab-/Auffahrtsast zur St 2015 errichtet. Die St 2015 wird mit Wirkung der Widmung der Umfahrung zur Kreisstraße MN 9 abgestuft. Der Ab-/Auffahrtsast ist deshalb zur Kreisstraße MN 9 zu widmen.

Die Unterlagen zur Widmung können in der Zeit von 02.11.2005 bis 02.12.2005 während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 219 eingesehen werden.

Mindelheim, 24. Oktober 2005

17 - 630

**Einziehung öffentlicher Straßen;
Verfügung über den zurückgebauten Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs
der Ostumfahrung Ettringen**

Der zurückgebaute Trassenteil der Kreisstraße MN 30 im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung Ettringen, von der ehemaligen Trasse ab Außenrand des Kreisverkehrs bis zur Einmündung in die neue Trasse bei km 0,175 (neu) mit einer Länge von 150 m, der Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu, wird eingezogen.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Unterallgäu.

Diese Verfügung wird mit der Widmung der Ostumfahrung von Ettringen zur Staatsstraße durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wirksam.

Gründe für die Einziehung:

Beim Bau der Ostumfahrung von Ettringen wurde im Bereich des Kreisverkehrs die Trasse der Kreisstraße MN 30 verlegt. Der ehemalige, zurückgebaute Trassenteil (Länge: 150 m) ist einzuziehen.

Die Unterlagen zur Widmung können in der Zeit von 02.11.2005 bis 02.12.2005 während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 219 eingesehen werden.

Mindelheim, 24. Oktober 2005

17 - 630

**Widmung öffentlicher Straßen;
Verfügung über den neu gebauten Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs
der Ostumfahrung Ettringen**

Der neu gebaute Trassenteil im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung Ettringen von km 0,00 (neu) bis km 0,175 (neu) der Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu, wird zur Kreisstraße MN 30 gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Unterallgäu.

Diese Verfügung wird mit der Widmung der Ostumfahrung von Ettringen zur Staatsstraße durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wirksam.

Gründe für die Widmung:

Beim Bau der Ostumfahrung von Ettringen wurde im Bereich des Kreisverkehrs die Trasse der Kreisstraße MN 30 verlegt. Der neu gebaute Trassenteil ist zur Kreisstraße MN 30 zu widmen.

Die Unterlagen zur Widmung können in der Zeit von 02.11.2005 bis 02.12.2005 während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 219 eingesehen werden.

Mindelheim, 24. Oktober 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 3. November 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 35 Stiere**
- 10 Kühe**
- 340 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 30 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempton, 25. Oktober 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 9. November 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 9. November 2005, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 9. November 2005, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 9. November 2005, 10:30 Uhr

Auftrieb:

260 Tiere, davon
20 Bullen
210 Kühe und Kalbinnen
30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 25. Oktober 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Mindelheim, 5. Oktober 2005
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender

II.

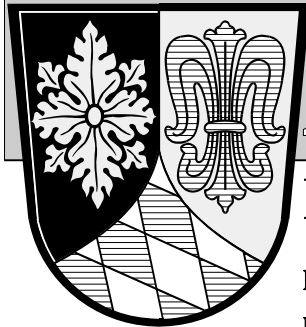
Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 18.10.2005, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 31.10.2005 bis 11.11.2005 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 108) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 108) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

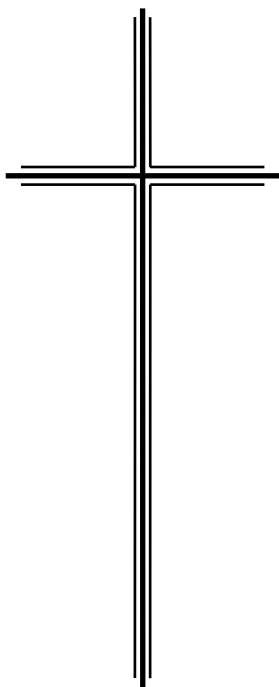
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 44

Mindelheim, 3. November

2005

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Max Maurus

verstorben ist.

Herr Maurus war als Beamter des Freistaates Bayern in der Zeit vom 01.03.1973 bis 30.09.1975 sowie vom 01.04.1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.12.2000 beim Landratsamt Unterallgäu tätig. Seine Aufgaben im Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher hat der Verstorbene stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges Handeln sowie seine freundliche und hilfsbereite Art haben ihn als geschätzten Mitarbeiter und Kollegen ausgezeichnet. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 31. Oktober 2005
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Christa Bail
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	326
Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2005	327
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	327
Übung der Bundeswehr	328
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Stadt Mindelheim am Schaucherbach in der Gemarkung Nassenbeuren	328

BL - 009-1/17

**Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2005
für Herrn Johannes May, Dorschhausen,
und Herrn Jochen Schurr, Bad Wörishofen**

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Dr. Werner Schnappauf hat den Architekten Johannes May und Jochen Schurr die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2005 verliehen.

Den Architekten May und Schurr gebührt für ihr großartiges Engagement, bei ihren Projekten durch eine umweltfreundliche Bauweise und durch den Einsatz von regenerativen Energien eine möglichst geringe Umweltbelastung zu erzielen, Dank und Anerkennung.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 31. Oktober 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. November 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. November 2005

311 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 14.11.2005 - 16.11.2005

im Raum Kaufbeuren - Füssen - Immenstadt - Isny - Memmingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 31. Oktober 2005

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Stadt Mindelheim am Schaucherbach in der Gemarkung Nassenbeuren

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines ca. 610 m langen Erddammes mit einer Kronenhöhe von 597,50 m ü. NN (= 3,80 m über Geländeoberkante) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 849, 850, 851, 852, 853, 1822/3 und 1822/4 der Gemarkung Nassenbeuren mit einem Volumen von 29.000 m³ bei einem Bemessungswasserspiegel von 596,82 m ü. NN durch die Stadt Mindelheim nach den Unterlagen der Ingenieurgemeinschaft Arnold Consult AG/Architekturbüro Kern, Kissing/Babenhausen vom 06.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. Oktober 2005

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 45	Mindelheim, 10. November	2005
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	329
Sitzung des Umweltausschusses	330
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	330
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	331
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	331

BL - 009-2

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Appolonia Herb, Holzgünz, Kurt Leuterer, Bad Wörishofen,
und Ernst Wohnhaas, Aitrach**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Herb gebührt für ihren langjährigen ehrenamtlichen Einsatz als Mesnerin, Pfarrgemeinderätin und Leiterin der Gemeindebücherei großes Lob und Anerkennung.

Herr Leuterer hat sich durch sein unermüdliches Engagement beim Turn- und Sportverein 1897 Bad Wörishofen e.V. außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Wohnhaas hat sich durch sein langjähriges herausragendes Wirken für den Rad- und Motorsportverein Lautrach 1890 e.V. verdient gemacht.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 3. November 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Mittwoch, 16. November 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006;
UA 3600, 7200 - 7211 sowie 7281 - 7284

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. November 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. November 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. November 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 17. November 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb:

- 30 Stiere**
- 5 Kühe**
- 370 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 30 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. November 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

312 - 7221

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot
für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet 2.1 A, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl Teil I Nr. 6 S. 118), geändert am 16.07.1997 (BGBl Teil I Nr. 50 S. 1835) und am 14.02.2003 (BGBl Jahrgang 2003 Teil I Nr. 7 S. 235) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle und Jauche wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

5. Dezember 2005 bis 5. Februar 2006.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Schwabmünchen, 27. Oktober 2005
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN AUGSBURG

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 17. November	2005
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	333
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	334
Übungen der Bundeswehr	335
Vollzug der Wassergesetze; einleiten von in der bestehenden Kläranlage der VG Ottobeuren auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Günz	335
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen, Unterrieden und Egelhofen	336
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	336
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	339

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 21. November 2005**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Bericht zu Hartz IV
2. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2005 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2006
3. Landesentwicklungsprogramm 2005
4. Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Memmingen und der Gemeinde Holzgünz zugleich Änderung der Landkreisgrenze zwischen dem Landkreis Unterallgäu und der kreisfreien Stadt Memmingen
5. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
6. MN 1 - Errichtung eines Geh- und Radweges bei Schlingen; Vereinbarung
7. MN 3 - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Salgen, Mörgen und Eppishausen
8. Berufliche Schulen in Bad Wörishofen; Erneuerung der Heizungsanlage - Beschluss über die Maßnahme
9. Ganztagsbetreuung und offene Jugendarbeit in Ettringen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. November 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. November 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. November 2005

311 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

1. Vom 21.11.2005 - 23.11.2005

im Raum Kaufbeuren - Füssen - Immenstadt - Isny - Memmingen.

2. Vom 29.11.2005 - 07.12.2005

im Raum Balingen - Königsbrunn - Schongau - Sonthofen - Tuttlingen.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 10. November 2005

43 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze; einleiten von in der bestehenden Kläranlage der VG Ottobeuren auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser in die Westl. Güz

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Weiterbetrieb der Kläranlage der VG Ottobeuren auf dem Grundstück Fl.Nr. 524 der Gemarkung Hawangen nach den Planunterlagen der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Gebhardt und Schmid mbH, Memmingen von 1978 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 9. November 2005

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach
und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen,
Unterrieden und Egelhofen**

Der Termin zur Erörterung der gegen den beantragten Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzmaßnahmen des Marktes Pfaffenhausen am Rettenbach und an einem Wiesengraben in den Gemarkungen Pfaffenhausen, Unterrieden und Egelhofen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

Dienstag, den 29.11.2005, 09:30 Uhr (Saalöffnung: 09:15 Uhr)
im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 400, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 7. November 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **489.327 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **120.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 373.412 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2004 von insgesamt 325 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.148,96 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 325 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	263 Schüler
Markt Wald	<u>62 Schüler</u>
Gesamt	<u>325 Schüler.</u>

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	302.177 €
Markt Wald	<u>71.235 €</u>
Gesamt	<u>373.412 €</u>

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 12.400 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2004 von insgesamt 325 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 38,16 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 325 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	263 Schüler
Markt Wald	<u>62 Schüler</u>
Gesamt	<u>325 Schüler.</u>

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	10.035 €
Markt Wald	<u>2.365 €</u>
Gesamt	<u>12.400 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ettringen, 1. August 2005
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung
der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu,
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2005 und 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2005	2006
im		
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.000 €	7.000 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.000 €	1.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 bzw. 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 30. September 2005
ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
DER HAUSTIERE MINDELHEIM

W. Baumer
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25, zur Einsichtnahme bereit.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 24. November	2005
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	341
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	342
Vollzug der Wassergesetze; Kraftwerk der Firma Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG, Memmingen, an der Günz bei Fluss-km 36,240 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1344 der Gemarkung Kettershäusen - Errichtung eines Umgehungsgerinnes	342
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	343
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	343
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	344
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	345

BL - 014-7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Dienstag, 29. November 2005**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Sachstandsbericht zur Unterallgäu Aktiv GmbH
2. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2006
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006;
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 21. November 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Dezember 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. November 2005

43 - 6430.1

Vollzug der Wassergesetze; Kraftwerk der Firma Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG, Memmingen, an der Günz bei Fluss-km 36,240 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1344 der Gemarkung Kettershäusen - Errichtung eines Umgehungsgerinnes

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Umgehungsgerinnes der Firma Kleinwasserkraftwerke GmbH & Co. KG bei ihrem Kraftwerk an der Günz bei Fluss-km 36,240 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1344 der Gemarkung Kettershäusen nach den Unterlagen der Landschaftsarchitekten Hofmann & Dietz, Irsee, vom 29.03.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 14. November 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 1. Dezember 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 35 Kühe**
- 390 Jungkühe**
- 30 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempten, 21. November 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 7. Dezember 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körnung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 7. Dezember 2005, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 7. Dezember 2005, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 7. Dezember 2005, 10:30 Uhr

Auftrieb: 300 Tiere, davon

- 20 Bullen
- 250 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 22. November 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **432.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 365.500 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2004 von 662 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 552,11 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Mindelheim, 15. September 2005
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10. Mai 2005 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 2. Juni 2005 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden gleichzeitig in der Zeit von 10. Juni 2005 bis 12. August 2005, Rathaus - Finanzverwaltung - zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus - Finanzverwaltung - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung und Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2005 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:
Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 10. Juni 2005 und wieder abgenommen am 13. Juli 2005.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **715.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **92.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 529.300 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2004 von 764 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 692,80 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Mindelheim, 15. September 2005
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10. Mai 2005 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 2. Juni 2005 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gleichzeitig in der Zeit von 10. Juni 2005 bis 13. Juli 2005, im Rathaus - Finanzverwaltung - zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus - Finanzverwaltung - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2005 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 10. Juni 2005 und wieder abgenommen am 13. Juli 2005.

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 1. Dezember	2005
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	348
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	349
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages an Weihnachten (26.12.2005) und Hl. Drei Könige (06.01.2006)	349
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	350
Aufgebot einer Sparurkunde	351

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 5. Dezember 2005**, findet um **09:30 Uhr** im Hotelgasthaus „Rauch“ (Rescht) in **86833 Ettringen, Hauptstr. 34**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

1. Vereidigung von Herrn Kreisrat Roland Ahne
2. Neubesetzung verschiedener Ausschüsse bzw. sonstigen Gremien des Kreistages Unterallgäu
3. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
4. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
5. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen-Unterallgäu;
Information und Beschlussfassung

6. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2005 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben;
Ausblick auf den Landkreishaushalt 2006

Mindelheim, 25. November 2005

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Dezember 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon
Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. November 2005

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich
des Feiertages an Weihnachten (26.12.2005) und Hl. Drei Könige (06.01.2006)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 26.12.2005	Dienstag 27.12.2005	Mittwoch 28.12.2005	Donnerstag 29.12.2005	Freitag 30.12.2005
verlegt auf	Dienstag 27.12.2005	Mittwoch 28.12.2005	Donnerstag 29.12.2005	Freitag 30.12.2005	Samstag 31.12.2005
Normaler Abfuhrtag					Freitag 06.01.2006
verlegt auf					Samstag 07.01.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 23. November 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 17. November 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 549.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 106.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **305.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	250.000 €
Vermögenshaushalt	55.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	200.000 €
Markt Türkheim	50.000 €

B. Investitionsumlage

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	44.000 €
Markt Türkheim	11.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Türkheim, 28. November 2005
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 25. November 2005, Gesch.-Nr. 230-1444.214/25).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

8. Dezember 2005 bis 15. Dezember 2005

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Kto.-Nr. 4 41 56 09 50

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15. November 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 8. Dezember	2005
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bayerische Verfassungsmedaille in Silber	352
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 05.12.2005	353
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 05.12.2005	367
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	371
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	371

BL - 009

Bayerische Verfassungsmedaille in Silber für Herrn Landrat Dr. Hermann Haisch, Mindelheim

Der Präsident des Bayerischen Landtags, Herr Alois Glück, MdL, hat Herrn Landrat Dr. Hermann Haisch am 02.12.2005 im Maximilianeum mit der Bayerischen Verfassungsmedaille in Silber ausgezeichnet.

Die Verfassungsmedaille wurde am 01.12.1961 vom damaligen Landtagspräsidenten Rudolf Hanauer gestiftet. Sie gehört zu den staatlichen Auszeichnungen, die im Freistaat Bayern am seltensten vergeben werden. Die Verfassungsmedaille in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich „besonders“ um die Verfassung des Freistaates Bayern verdient gemacht haben.

Namens der Bevölkerung und auch persönlich spreche ich Herrn Landrat Dr. Haisch die herzlichsten Glückwünsche zu dieser hohen Ehrung aus.

Mindelheim, 6. Dezember 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Georg Fickler
Stellv. Landrat

41 - 6360.2/3

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 05.12.2005 die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Unterallgäu
(Abfallwirtschaftssatzung)
Vom 05.12.2005**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Unterallgäu (mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 05.12.2005) folgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (5) Biomüll ist biologisch abbaubarer, nativ- und derivativ-organischer Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der über die Biotonne eingesammelt wird, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ²Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ³Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische und zahntechnische Laboratorien, Institute für Pathologie, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstitute, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Gesundheitsämter, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen, mikrobiologische Kulturen, Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
 - b) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel AVV 18 01 08* und 18 02 07*),
 - c) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10*),
 - d) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
 - e) alle anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, insbesondere Laborabfälle, Chemikalienreste und Desinfektionsmittel.
4. Altagos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
 5. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Einrichtungen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
- b) Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Büroaltpapier und Kartonagen,
- c) Metalle, Schrott, Elektronikschrott,
- d) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
- e) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
- f) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
- g) Weißmöbel und Sperrmüll, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
- h) Altholz,
- i) Speisefette und -öle,
- j) tragbare Altschuhe,
- k) Kork,
- l) Motorrad- und Pkw-Reifen,
- m) Batterien.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung
im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13
Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
 3. Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 4. Biomüll (§ 1 Abs. 5) und
 5. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) ¹Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Sperrmüll, Kühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (3) ¹Biomüll (§ 1 Abs. 5) ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsrecht und müssen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einem Speiserehverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

- (4) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 5 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen sind in stich-, bruch- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältnissen zu sammeln. ³Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Abfälle sind mit der sicheren Umhüllung in die zugelassenen Restmüllbehältnisse einzubringen.
- (6) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein. ³Für jedes Grundstück bzw. für jeden Gewerbebetrieb sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll eine Mindestbehältniskapazität für Restmüll von 7,5 l pro Woche zur Verfügung stehen. ⁵Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.
- (2) ¹Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| 2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| 3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 l pro Beschäftigten |
| 4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 l pro Beschäftigten |
| 5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro Bett |
| 6. Sonstige | 3 l pro Beschäftigten |

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 und 4 gestatten, wenn
1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 vorgehalten wird und
 3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 und 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.
- (5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen und betriebsbereit zu halten. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Eine Vorpressung der Abfälle ist unzulässig. ⁴Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁵Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁶Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁷Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
- (7) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) In den Stadtteilen "Kur- und Gartenstadt" der Stadt Bad Wörishofen, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch Schraffierung gekennzeichnet und durch Umrandung näher abgegrenzt sind, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht.
- (9) ¹Die Müllgefäße dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-tägig abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 gilt unter anderem als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach
 1. wiederverwertbaren Materialien,
 2. thermisch behandelbaren Stoffen und
 3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

- (5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
2. Kunststoffe
3. Grünabfälle
4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbausphal, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
7. Bauschutt zur Aufbereitung
8. Bauschutt zur Deponierung
9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
10. Baustellenabfälle zur Deponierung.

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

- (6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- (8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder nicht richtig deklariert,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 20.10.2003 außer Kraft.

Mindelheim, 5. Dezember 2005
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat



Anlage
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über
die Vermeidung, Verwertung und
Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Unterallgäu
(Abfallwirtschaftssatzung)

Bad Wörishofen

41 - 6360.2/4

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 05.12.2005 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu
Vom 05.12.2005**

Auf Grund Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

	monatlich	viertel- jährlich	jährlich
1. bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße			
einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	7,50 €	22,50 €	90,00 €
einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	12,50 €	37,50 €	150,00 €
einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	22,75 €	68,25 €	273,00 €
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	123,00 €	369,00 €	1.476,00 €
2. bei wöchentlicher Leerung			
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	238,00 €	714,00 €	2.856,00 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Müllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €

- (3) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung beträgt für

	monatlich	viertel- jährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	7,00 €	21,00 €	84,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	14,00 €	42,00 €	168,00 €

Für Bionormtonnen in Betrieben und Einrichtungen, die üblicherweise in den Wintermonaten saisonbedingt abgemeldet werden, beträgt die monatliche Gebühr abweichend von Satz 1 für

1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	10,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	13,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	19,00 €

- (4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kur- und Gartenstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 3,60 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,60 € je Gefäß erhoben.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung selbst oder von beauftragten Dritten an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen angelieferten Abfällen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	158,00 €	je 1.000 kg
2. abzulagernde Abfälle	136,00 €	je 1.000 kg.

Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

Für Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe) und sonstige Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen, einen zusätzlichen Aufwand erfordern oder besondere Nachfolgekosten (z.B. für die Reinigung der Sickerwässer) verursachen, wird ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg erhoben.

Ein zusätzlicher Aufwand liegt insbesondere vor, wenn

- die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
- wegen der Staub- oder Geruchsentwicklung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen,

- c) beim Entladen oder Umladen Abfälle festgestellt und aussortiert werden müssen, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung nicht zur Deponierung oder zur thermischen Behandlung angeliefert werden dürfen.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen bei Anlieferung im Pkw-Kofferraum an der Umladestation Breitenbrunn beträgt pauschal 10,00 € je Anlieferung.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erdaushub | 5,00 € |
| 2. Bauschutt | 10,00 € |
| 3. Bauschutt, der bis zu 10 % mit anderen Abfällen vermischt ist
(nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden) | 20,00 € |
| 4. Bauschutt, der mit mehr als 10 % bis max. 15 % anderer Abfälle vermischt ist
(nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden) | 30,00 € |

je angefangenen Kubikmeter.

Für eine Abfallmenge der Nummern 1 und 2, die ein Volumen von 0,25 Kubikmeter nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben; die Anlieferung von Erdaushub für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

- (8) Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten bis zu einem Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.
- (9) Die Gebühr für eine Abholung von Weißmöbeln auf Anforderung mittels Weißmöbelkarte beträgt pauschal 15,00 €.
- (10) Die Gebühr für eine Abholung und Entsorgung von Sperrmüll auf Anforderung mittels Sperrmüllkarte bis zu 3 Kubikmeter beträgt pauschal 15,00 €. Für darüber hinausgehende Mengen im Holzsystem beträgt die Gebühr 25,00 € je angefangenen Kubikmeter.
- (11) Die Gebühr für eine Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll an der Umladestation Breitenbrunn mit Sperrmüllkarte bis zu 300 kg beträgt pauschal 15,00 €. Für darüber hinausgehende Mengen werden Gebühren gemäß Absatz 5 erhoben.
- (12) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die nicht aus Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € pro kg erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von Elektronikschrott beträgt die Gebühr bei Anlieferung von
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Fernsehgeräten, Videogeräten, Personalcomputern, Monitoren, Stereoanlagen, Plattenspielern, Verstärkern, Tonbandgeräten, Film- und Diaprojektoren, elektronischen Schreibmaschinen, Staubsaugern, Mikrowellengeräten, Registrierkassen | 6,00 € je Stück |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
- Die Entsorgung elektrischer oder elektronischer Kleingeräte ist gebührenfrei.
- Für die Entsorgung von Altkühlgeräten bei Anlieferung an den Sammelstellen ohne Berechtigungskarte beträgt die Gebühr 15,00 € pro Gerät.
- (14) Für die Entsorgung von Altreifen bei Anlieferung an den Sammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm und Motorradreifen | 3,00 € je Stück |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|

- (15) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei Anlieferung an den dafür eingerichteten Bau-schuttdeponien und Wertstoffsammelstellen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten werden keine Gebühren erhoben.
- (16) Für verlorene oder beschädigte ID-Karten der Hausmülldeponie Breitenbrunn wird eine Gebühr in Höhe von 12,50 € erhoben.
- (17) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 50 kg 100,00 €.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem und bei der Verwendung von Bioabfalltonnen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Weißmöbelabholung mit der Abgabe der Berechtigungskarte an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 17) sowie von Sperrmüllübermengen (§ 4 Abs. 10 Satz 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Benutzung von Abfallsäcken sowie der Sperrmüll- und Weißmöbelberechtigungskarten, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Satz 1, 11, 13, 14 und 15 sind, sofern diese 50,00 € nicht übersteigen, sofort in bar zu entrichten.

Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 7, 8, 11 Satz 2, 13, 14 und 15 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen

1. des § 4 Abs. 1 bis 4, 7 bis 10 Satz 1, 11 Satz 1 und 13 bis 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,
2. des § 4 Abs. 7 und 15 die Firma Dorr Umwelttechnik GmbH, Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten/Allgäu

beauftragt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 4 Abs. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 20. Oktober 2003 außer Kraft. § 4 Abs. 13 tritt mit Ablauf des 23. März 2006 außer Kraft.

Mindelheim, 5. Dezember 2005
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Dezember 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.151.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **50.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **734.200 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2004 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2004
Markt Bad Grönenbach	5.187
Gemeinde Wolfertschwenden	1.847
Gemeinde Woringen	<u>1.823</u>
	<u>8.857.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **82,8948 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.187 x 82,8948 € =	429.975,77 € (58,6 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.847 x 82,8948 € =	153.106,85 € (20,8 %)
Gemeinde Woringen	1.823 x 82,8948 € =	<u>151.117,38 € (20,6 %)</u>
		<u>734.200,00 €</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2004 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.187 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.847 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.823 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Bad Grönenbach, 21. November 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 06.12.2005 bis 13.12.2005 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Dr. Haisch
Landrat

Nr. 50	Mindelheim, 15. Dezember	2005
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	375
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet des Marktes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach Vom 08.12.2005	375
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Grünegg der Gemeinde Apfeltrach Vom 08.12.2005	376
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bittenau der Gemeinde Unteregg Vom 08.12.2005	377
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	377
Online-Antrag im Schwerbehindertenrecht	378
Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Amberg	378

BL - 009

**Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Bürgermeister Max Miller, Salgen**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Bürgermeister Max Miller das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Bürgermeister Max Miller hat sich durch sein jahrzehntelanges herausragendes Wirken für die Gemeinde Salgen sowie durch seinen langjährigen Einsatz als Kreisrat außerordentliche Verdienste erworben.

Bürgermeister Miller erhielt die Ordensinsignien am 07.12.2005 aus den Händen von Herrn Staatssekretär Georg Schmid in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 8. Dezember 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet des Marktes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach
Vom 08.12.2005**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet des Marktes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach vom 02.01.1981 (KABl. 1981 S. 1) i.d.F. der Verordnung vom 18.02.1991 (KABl. 1991 S. 82) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 6420.1

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die
öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Grünegg der Gemeinde Apfeltrach
Vom 08.12.2005**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Köngetried und Unteregg für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Grünegg der Gemeinde Apfeltrach vom 16.12.1987 (KABl. 1987 S. 769) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

43 - 6420.1

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bittenau der Gemeinde Unteregg Vom 08.12.2005

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bittenau der Gemeinde Unteregg vom 14.12.1988 (KABl. 1988 S. 626) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Dezember 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Dezember 2005

24 - 4061.0

Online-Antrag im Schwerbehindertenrecht

Seit Anfang 2005 besteht in Bayern die Möglichkeit, Schwerbehindertenanträge online zu stellen. Der Online-Antrag kann unter der Adresse www.schwerbehindertenantrag.bayern.de aufgerufen werden. Er kann rund um die Uhr ganz bequem von zu Hause aus gestellt werden. Das Verfahren ist barrierefrei, sicher (verschlüsselte Übermittlung) und bietet hohen Bedienkomfort: Der Antrag ist nach Art eines Interviews aufgebaut, d.h. die gestellten Fragen werden auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt. Der Schreibaufwand ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt, da viele Fragen durch bloßes Ankreuzen oder durch Auswahl in einem Drop-Down-Feld beantwortet werden können. Auf diese Weise können auch die behandelnden Ärzte und Krankenhäuser aus unserer Ärzte- bzw. Krankenhausdatenbank ausgewählt werden. Langwieriges Eingeben von Anschriften ist nicht mehr nötig.

Über Hyperlinks werden zahlreiche Hilfen mit Erläuterungen angeboten. Die zuständige Regionalstelle (Versorgungsamt) des Zentrums Bayern Familie und Soziales wird automatisch bestimmt. Zum Schluss muss lediglich eine Kurzversion des Antrags (mit Einverständniserklärungen) ausgedruckt und unterschrieben an das Versorgungsamt geschickt werden, da zur rechtswirksamen Antragstellung die Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist.

Der herkömmliche Papierantrag kann stattdessen natürlich weiterhin verwendet werden.

Diesen Online-Antrag können Sie auch über die Homepage des Landratsamtes Unterallgäu: www.unterallgaeu.de unter der Rubrik: Landratsamt/Fachbereiche/Soziale Dienste aufrufen.

Mindelheim, 12. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 6341.1

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2005 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Amberg

Die Änderungssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 7. Dezember 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Dr. Haisch
Landrat



Politischer Rückblick auf 2005 und Ausblick auf 2006 von Landrat Dr. Hermann Haisch; Bürgernähe und Fachkompetenz

Die beiden wohl wichtigsten und einprägsamsten Veränderungen im jetzt zu Ende gehenden Jahr 2005 waren für viele von uns der Tod von Papst Johannes Paul II. und die Wahl und die Amtseinführung seines Nachfolgers Papst Benedikt XVI., dem ersten deutschen Papst nach fast 500 Jahren. Die andere Veränderung war wohl der Regierungswechsel in Berlin. Mit Angela Merkel führt nun erstmals in der Geschichte Deutschlands eine Kanzlerin die Bundesregierung. Die Hoffnung auf den wirtschaftlichen Aufschwung begleitet die Arbeit der Großen Koalition in Berlin.

Im Landkreis Unterallgäu lag die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 2005 deutlich unter der Sieben-Prozent-Marke und war bundesweit eine der geringsten. Obwohl wir in den vergangenen Jahren die Schließung von Betrieben und den damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen im Unterallgäu verkraften mussten, konnte die Arbeitslosigkeit auf niedrigstem Niveau gehalten werden. Dies spricht für die Leistungsfähigkeit unseres heimischen Mittelstandes, für die Kreativität der Handwerksbetriebe, den Fleiß und die Tüchtigkeit unserer Bürgerinnen und Bürger. Mit Bürgernähe und Fachkompetenz leistete der Landkreis seinen Beitrag zu dieser positiven Entwicklung.

Im Mittelpunkt des Jahres 2005 stand im Kneippland® Unterallgäu ein großes Jubiläum: 150 Jahre Pfarrer Sebastian Kneipp in Wörishofen. Am 02. Mai 1855 kam der junge Pfarrer als Beichtvater der Dominikanerinnen ins Kloster nach Wörishofen. Er wirkte hier bis zu seinem Tode 1897 und von hier aus trat seine Gesundheitslehre den Siegeszug um die Welt an.

Wie kein Zweiter verbindet Sebastian Kneipp die Menschen im Unterallgäu. Er wurde in Stephansried geboren, aus Kammlach stammte sein Vater, in Grönenbach verbrachte er bei seinem Lateinlehrer Matthias Merkle, der aus Bedernau stammt, ein prägendes Studienjahr. Seine Primiz feierte er in der Basilika Ottobeuren und in Boos war er als Kaplan tätig. Und schließlich wurde Wörishofen seine Heimat.

Ganz im Sinne von Monsignore Sebastian Kneipp dürfen wir aber nicht passiv abwarten, bis sich politische und wirtschaftliche Entwicklungen von selbst in Bewegung setzen, sondern wir müssen selbst aktiv werden, Ideen von der Theorie in die Praxis umsetzen, gestalten und formen, damit aus der Vergangenheit Zukunft wird. Sebastian Kneipp war ein großartiger Wegbereiter für die Entwicklung des gesamten Landkreises.



Mit der Durchführung der dritten „Unterallgäuer Gesundheitswoche“ in diesem Jahr, zu deren Auftaktveranstaltung am Denkmalplatz in Bad Wörishofen alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises vertreten waren, wurde die Gemeinsamkeit und die bis heute ungebrochene einigende Kraft Pfarrer Kneipps eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Man darf sich schon auf die Gesundheitswoche 2006 freuen.

Wie schon in den vergangenen Jahren war der Landkreis erneut zu äußerster Sparsamkeit gezwungen. Haushaltsbestimmend wirkte sich die Zusammenführung des Arbeitslosengeldes II-Hartz IV mit der Sozialhilfe aus. Einerseits ist die Zusammenführung der beiden sozialen Sicherungssysteme sinnvoll, andererseits sind dadurch dem Landkreis im Jahr 2005 zusätzliche Kosten in Höhe von 1,4 Millionen € entstanden. Eine Erhöhung der Kreisumlage war deshalb unvermeidbar. Die Zusage der vorherigen Bundesregierung für die Landkreise einen Ausgleich zu schaffen steht zwar im Raum, wurde aber noch nicht verwirklicht.

Trotz der finanziellen Zwänge konnte der Landkreis auch im Jahr 2005 zahlreiche wichtige Investitionen tätigen. Besonders hervorheben will ich die Projekte der Alten- und Pflegeheime, die dem Landkreis derzeit und in den kommenden Jahren eine Summe von ca. 4,5 bis 5 Millionen € abverlangen. Es war ein Glücksfall für den Landkreis Unterallgäu, dass wir mit allen vier Altenheimprojekten in Bad Grönenbach, Legau, Mussenhausen und Kirchheim noch in eine staatliche Förderung gekommen sind. Als alleiniger Träger betreibt der Landkreis die Seniorenheime St. Martin in Türkheim, St. Andreas in Babenhausen und das Seniorenstift Am Anger in Bad Wörishofen.

Die Sozialpolitik des Landkreises ist nicht nur geprägt von der Fürsorge für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger, sondern bietet auch der Jugend eine Vielzahl von Einrichtungen, die mit Geldern des Kreises gefördert werden. Die Waldmühle in Böhen wurde saniert und ist wieder eröffnet. Der Ausbau der Umweltstation Legau, des Ökodorfes und des Ökologischen Zeltplatzes schreitet voran. Die Jugendbildungsstätte Babenhausen ist Treffpunkt vieler junger Menschen. Fertig gestellt wurde der Erweiterungsbau des Joseph-Bernhart-Gymnasiums in Türkheim und die Beruflichen Schulen in Bad Wörishofen begingen heuer ihr 30-jähriges Jubiläum. Dort ist eine Erweiterung in den nächsten Jahren geplant. Seit September 2005 ist die Berufsschule Mindelheim schwabenweiter Sprengel für Nutzfahrzeugmechatroniker und Landmaschinenmechaniker und sogar bayernweiter Sprengel für die Ausbildung zum Nutzfahrzeugebauer und Konstruktionstechniker. Die dafür erforderliche Werkstatthalle wurde bereits im Vorjahr fertig gestellt und in Betrieb genommen. Damit werden die Bedeutung des Schulstandortes Unterallgäu mit einer Fülle von herausragenden Bildungseinrichtungen nachhaltig gefestigt und die Chancen der Jugend verbessert.

Die beiden Kreiskliniken in Ottobeuren und Mindelheim werden als selbstständiges Kommunalunternehmen unter der Trägerschaft des Landkreises Unterallgäu geführt. Seit dem Vorjahr verfügt die Kreisklinik Mindelheim über eine Kurzzeitpflegestation und ebenfalls 2004 eröffnete die ambulante Tagesklinik in der Kreisklinik Mindelheim. Der Umbau der Zentralsterilisation mit einem Gesamt-Investitionsvolumen von 1,15 Millionen € wurde im September dieses Jahres abgeschlossen. Seit dem Vorjahr ist die Kreisklinik Ottobeuren Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Erlangen. Mit all diesen Maßnahmen ist die medizinische Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger auf höchstem Niveau langfristig gesichert. Auch die wirtschaftlich zwingende Weichenstellung ist durch die Umwandlung in ein Kommunalunternehmen erfolgt.

In Bad Grönenbach konnten 2005 der Spatenstich und der Hebauf für das Kinderhospiz Allgäu durch die Schirmherrin Frau Karin Stoiber, der Gattin des Bayerischen Ministerpräsidenten, durchgeführt werden. Das Kinderhospiz Allgäu wird zum großen Teil durch Privatinitiative finanziert und soll schwerstkranken Kindern und deren Eltern neue Kraft und Hoffnung geben.

Viele Unterallgäuerinnen und Unterallgäuer sind im sozialen Bereich ehrenamtlich engagiert, setzen sich für Senioren oder Jugendliche ein, helfen an allen Ecken und Enden. Ohne diese freiwillige ehrenamtliche Tätigkeit würde das Gemeinleben im Landkreis um vieles ärmer sein, müsste manches auf der Strecke bleiben und könnten viele Ideen und Projekte nicht verwirklicht werden. Mein herzlichster und aufrichtiger Dank gebührt all denen, die da sind, wenn man sie braucht. Vergelt's Gott!



Beschäftigung und Wachstum: Dies sind sicherlich Schlagworte des Jahres 2005. Zwar dürfen wir uns im Unterallgäu über eine der bundesweit geringsten Arbeitslosenquoten freuen, doch auf der Insel der Seligen leben wir nicht. Wir sind eingebunden in den weltweiten Wettbewerb und müssen uns den internationalen Herausforderungen stellen. Wichtig für ein günstiges Investitionsklima und dem damit verbundenen Wachstum ist eine optimale Infrastruktur. Die letzte Lücke der A 96 zwischen Erkheim und Memmingerberg wird momentan geschlossen. Damit erfüllt der Bund eine lang anhaltende Forderung des Landkreises nach einer durchgängigen Autobahnverbindung auf der wichtigen West-Ost-Achse von Lindau nach München. Fertig gestellt wurde die Umgehung von Ettringen. Bei Schlingen baute der Landkreis eine neue Brücke über die Wertach. Über 3,5 Millionen € flossen aus Landkreismitteln in den Straßenbau. Durch diese Investitionen leistet der Landkreis Unterallgäu einen bedeutenden Anteil zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft unserer Region.

Um Arbeitsplätze geht es auch bei der Konversion des militärischen Flugplatzes Memmingerberg. Arbeitsplätze zu schaffen, die Belastung für die Bürger zu minimieren und die Planungshoheit für die Gemeinden zu sichern sind Planungsziele der Konversion.

Ein Dankeschön gilt auch dem ehrenamtlichen Engagement in den Vereinen. Dort wie auch zu Gunsten der gesamten Bevölkerung in unseren Gemeinden wurden viele Bauvorhaben über den ganzen Landkreis gestreut von Haselbach bis Legau und von Pleß bis Schlingen mit erheblichen Eigenleistungen verwirklicht. Wozu auch die „Alten“ noch in der Lage sind bewies der „Xsund Stammtisch“ aus Erkheim, der in Eigenregie die „Bürgerbruck“ erneuerte; was die Jugend anbelangt so möchte ich die Initiative des „Bauwagens“ in Rammingen nennen. Gemeinsam können wir vieles schaffen, auch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen.

Immer mehr Bedeutung kommt auch der Unterallgäu Aktiv GmbH zu, die Ideen von Bürgern, die sich ehrenamtlich bei der Regionalen Landentwicklung engagieren, in griffige Projekte umsetzt und die entsprechenden Förderungen beantragt. 25 solcher Projekte sind inzwischen auf den Weg gebracht worden von Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises, die bereit sind, die Zukunft des eigenen Landkreises zu profilieren. Auch hierfür herzlichen Dank!

Der Wirtschaftsstandort Unterallgäu ist attraktiv. Dies beweisen die zahlreichen privaten Investitionen, die allein in diesem und dem kommenden Jahr die Summe von 100 Millionen € weit übersteigen. Die Übernachtungszahlen und Gästeankünfte nehmen erfreulicherweise wieder zu und sichern in den drei Kneippbädern Bad Wörishofen, Ottobeuren und Bad Grönenbach zahlreiche Arbeitsplätze. Einen wesentlichen Impuls erfuhrt der Tourismus im Landkreis durch den Bau der Therme in Bad Wörishofen. Für die dafür erforderliche Thermalwasserbohrung leistete der Kreis mit seinen Partnern die Anschubfinanzierung. Knapp 19 Monate nach der Eröffnung kam vor wenigen Tagen der einmillionste Besucher in die Therme.

Weitere wichtige, direkt vom Landkreis getätigte Investitionen, waren auch die Erweiterung und Sanierung des Kreisbauhofes in Mindelheim und die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Gelände der Deponie Breitenbrunn. Vollwärmeschutzmaßnahmen und der Fensteraustausch im Landratsamt in Mindelheim sorgen künftig für eine wesentliche Energieeinsparung und damit nicht nur für Heizkostenreduzierung sondern auch für geringere Immissionen.

Unter dem Eindruck der schrecklichen Bilder von der Tsunami-Katastrophe Ende Dezember 2004 in Südostasien reagierte der Landkreis sehr schnell. In kürzester Zeit gingen auf dem eigens eingerichteten Spendenkonto große Beträge ein, um den Opfern zu helfen. In zahlreichen Aktionen wurde Geld gesammelt. Hier gilt mein Dank allen, die ihren Beitrag ideell und finanziell geleistet haben.

Wenig später wurde der Landkreis selbst von einem Hochwasser heimgesucht. Im August 2005 traten Bäche und Flüsse über die Ufer und richteten schwere Schäden an. Die Helfer bei den Feuerwehren und Hilfsdiensten waren auf das Höchste gefordert und leisteten ausgezeichnete Arbeit. Dafür gebührt ihnen unser aller Dank. Mit mehreren Maßnahmen wird der Hochwasserschutz im Landkreis nachhaltig verbessert. An der oberen Mindel südlich von Dirlawang wird ein Rückhaltebecken errichtet. In Oberrieden und in Engetried sowie an weiteren Orten sind ebenfalls Hochwasserschutzprojekte bereits abgeschlossen bzw. eingeleitet.



Ein segensreiches Jahr geht zu Ende.

Ich wünsche Ihnen besinnliche und ruhige Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch ins neue Jahr sowie viel Glück und vor allem Gesundheit.



Dr. Hermann Haisch
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Politischer Rückblick auf 2005 und Ausblick auf 2006 von Landrat Dr. Hermann Haisch; Bürgernähe und Fachkompetenz	380
Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-; Aufhebung der vorsorglichen Maßnahmen zum Schutze gegen die Geflügelpest	384
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	385
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	385
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage des Herrn Reinhard Beck, Kloster 30, Rottenbuch, an der Wertach bei Fluss-km 35,500 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Siebnach - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 362 und 1629/6 der Gemarkung Siebnach	386
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	386
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	387

51-5651.15

**Vollzug des Tierseuchengesetzes -TierSG-;
Aufhebung der vorsorglichen Maßnahmen zum Schutze gegen die Geflügelpest**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.10.2005, Gesch.-Nr. 51-5651.15, zum Verbot der Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse, wird ab sofort aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Mindelheim, 19. Dezember 2005
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Dezember 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Dezember 2005

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Anlässlich der in den Monaten Dezember 2005 und Januar 2006 anfallenden Feiertagen (Heiliger Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr und Hl. Drei Könige) werden die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn und Feiertage zur Kenntnis gebracht.

Der Heilige Abend (24.12.2005) ist ab 14:00 Uhr ein stiller Tag im Sinne des FTG.

Es sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Bei Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetzes gilt die Einschränkung bis zur folgenden Sperrzeit.

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12. und 26.12.2005), Neujahr (01.01.2006) und Hl. Drei Könige (06.01.2006) sind gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen sind die Schutzbestimmungen für Sonntage anzuwenden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 15. Dezember 2005

43 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage des Herrn Reinhard Beck, Kloster 30, Rottenbuch,
an der Wertach bei Fluss-km 35,500 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629
der Gemarkung Siebnach - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 362
und 1629/6 der Gemarkung Siebnach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Fischpass des Herrn Reinhard Beck, Rottenbuch, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 362 und 1629/6 der Gemarkung Siebnach nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Bau + Plan mbH, München, vom Juni 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 15. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 5. Januar 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb:

- 25 Stiere**
- 10 Kühe**
- 430 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 19. Dezember 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **258.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **278.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **369** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **754,2005 €** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **158.700 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule: 197 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule: 172 Schüler

c) Gesamt 369 Schüler.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **633,1395 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **24,3655 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **121,9512 €** festgesetzt.

9. Gemäß den Regelungen im § 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Grönenbach, der Gemeinde Wolfertschwenden und der Gemeinde Woringen vom 16.10.2003 erstattet der Markt Bad Grönenbach den Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen einen Betrag in Höhe von 20.000 €, welcher den Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen anteilig bei der Umlagenberechnung gutgeschrieben wird (Wolfertschwenden 11.648 €, Woringen 8.352 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2006** in Kraft.

Bad Grönenbach, 6. Dezember 2005
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach - Rathaus - (Zimmer Nr. 23) - und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 20.12.2005 bis 27.12.2005 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Dr. Haisch
Landrat

**Frohe Weihnachten
und
ein gutes neues Jahr**



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	390
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005	391
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	391
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	391
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	393
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2005	395
Aufgebot von Sparurkunden	396

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Dezember 2005

22 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005 bekannt gegeben.

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	300	360	300
5.	Bad Wörishofen	330	330	330	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	400	400	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	380	350	310	38.	Pleß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	280
14.	Erkheim	330	320	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	300
17.	Hawangen	340	300	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	275	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	250	250	250
26.	Lauben	500	470	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 19. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 11. Januar 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 11. Januar 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 11. Januar 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 11. Januar 2006,	10:30 Uhr

Auftrieb:

340 Tiere, davon

25 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 27. Dezember 2005
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **506.180 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **152.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **280.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **460 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **610 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **138.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **460 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **300 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **84.350 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Erkheim, 22. Dezember 2005
SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **710.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **87.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **491.850 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 auf **7.031 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **69,9545 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **57.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 auf **7.031 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **8,1069 €** festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 und 2 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Boos, 22. Dezember 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.01.2006 mit 12.01.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2005**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **59.605 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **17.905 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **40.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	12.000 €
Hawangen	11 %	4.400 €
Memmingerberg	59 %	<u>23.600 €</u>
		<u>40.000 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **9.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Memmingerberg, 9. Dezember 2005
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGENBERG

Zettler
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu den Konten

4 41 54 38 81, 11 59 09 40, 4 41 54 38 73

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 14. Dezember 2005
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Haisch
Landrat